



**An den Grossen Rat**

**21.0829.02**

17.5022.05

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Basel, 21. November 2023

Kommissionsbeschluss vom 20. November 2023

## **Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission**

### **zum Ratschlag zu einem Kantonalen Gesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz)**

sowie

**zum Bericht zum Anzug Nora Bertschi und Konsorten betreffend Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung (17.5022)**

**mit einem Mitbericht der Geschäftsprüfungskommission**

## Inhalt

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>1. AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>6</b>
<b>2. VORGEHEN DER KOMMISSION</b> .....	<b>6</b>
2.1 Hearings.....	6
2.2 Erwägungen der Kommission.....	12
2.2.1 Zielsetzung.....	12
2.2.2 Finanzielle Umsetzung des LGBTIQ Bereichs.....	13
2.2.3 Ein Gesetz, nicht zwei.....	14
2.2.4 Bedeutung des Gesetzes.....	16
2.2.5 Geltungsbereich des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes.....	17
2.2.6 Weiterführung des Auftrags der Gleichstellung von Frauen und Männern.....	18
2.3 Überblick wichtige Änderungen der JSSK.....	20
<b>3. EINZELNE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>21</b>
3.1 Kantonales Gleichstellungsgesetz.....	22
3.1.1 Titel.....	22
3.1.2 Ingress.....	22
3.1.3 1. Allgemeines.....	23
3.1.3.1 § 1 Zweck.....	23
3.1.3.2 § 2 Begriffe.....	28
3.1.3.3 § 3 Allgemeiner Gleichstellungsauftrag.....	37
3.1.4 2. Umsetzung.....	40
3.1.4.1 § 4 Querschnittsaufgabe.....	40
3.1.4.2 § 5 Fachstelle.....	44
3.1.4.3 § 6 Gleichstellungskommission.....	50
3.1.5 3. Besondere Bestimmungen.....	51
3.1.5.1 3.1 Datenerhebung und Datenauswertung (neu).....	51
3.1.5.1.1 § 7 (neu).....	51
3.1.5.2 3.2 Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien (Ratschlag 3.1).....	52
3.1.5.2.1 § 8 Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen (Ratschlag § 7).....	52
3.1.5.2.2 § 9 Privat- und gemischtwirtschaftliche Unternehmen (Ratschlag § 8).....	52
3.1.5.3 3.3 Verfahren vor Kantonaler Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen (Ratschlag 3.2).....	52
3.1.5.3.1 § 10 Geltungsbereich (Ratschlag § 9).....	52

3.1.5.3.2 § 11 Zuständigkeit (Ratschlag § 10) .....	54
3.1.5.3.3 § 12 Aufgaben (Ratschlag § 11) .....	54
3.1.5.3.4 § 13 Zusammensetzung (Ratschlag § 12) .....	55
3.1.5.3.5 § 14 Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums (Ratschlag § 13) .....	58
3.1.5.3.6 § 15 Ernennung der schriftführenden Personen (Ratschlag § 14) .....	59
3.1.5.3.7 § 16 Amtsdauer (Ratschlag § 15) .....	59
3.1.5.3.8 § 17 Aufsicht (Ratschlag § 16) .....	60
3.1.5.3.9 § 18 Kosten und Entschädigung (Ratschlag § 17) .....	60
3.1.5.3.10 § 19 Stellung in Verwaltungsverfahren (Ratschlag § 18) .....	60
3.1.5.3.11 § 20 Verfahren (Ratschlag § 19) .....	61
3.1.5.3.12 § 21 Spezialbestimmungen zum Verfahren in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen (Ratschlag § 20) .....	61
3.1.5.3.13 § 22 Datenerhebung (Ratschlag § 21) .....	61
3.1.6 4. Ausführungsbestimmungen (§ 23, Ratschlag § 22) .....	62
3.1.7 § 23 (Ratschlag § 22) .....	62
3.1.7.1 .....	62
3.2 Änderung anderer Erlasse .....	63
3.2.1 § 6 Abs. 1 Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) .....	63
3.2.2 § 16 Abs. 4 Personalgesetz .....	63
<b>4. ANZUG NORA BERTSCHI UND KONSORTEN BETREFFEND DIE GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN UNABHÄNGIG IHRER SEXUELLEN ORIENTIERUNG.....</b>	<b>63</b>
<b>5. BESCHLUSSFASSUNG: EINTRETEN UND SCHLUSSABSTIMMUNG .....</b>	<b>64</b>
<b>6. ANTRAG .....</b>	<b>65</b>
<b>Beilagen</b>	
- Entwurf Grossratsbeschluss .....	<b>67</b>
- Synopse .....	<b>73</b>
- Mitbericht der Geschäftsprüfungskommission .....	<b>89</b>

## Zusammenfassung

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) des Grossen Rates sieht Handlungsbedarf bei der kantonalen Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie von LGBTIQ Personen und begrüsst ein neues Kantonales Gleichstellungsgesetz (KGIG). Sie beantragt dem Grossen Rat, den Gesetzesentwurf der Regierung mit Änderungen anzunehmen. Als erster Kanton in der Deutschschweiz soll Basel-Stadt neue gesetzliche Grundlagen erhalten, damit die Verwaltung neben dem bisherigen Bereich Frauen und Männer nunmehr auch im Bereich LGBTIQ Gleichstellung fördern und Massnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung ergreifen kann.

Das neue Kantonale Gleichstellungsgesetz hat in zweierlei Hinsicht Signalwirkung: Es erweitert den Gleichstellungsförderungsauftrag auf LGBTIQ Menschen, die Menschenrechtsverletzungen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung erfahren. Für solche Gleichstellungsmassnahmen fehlte bis jetzt die gesetzliche Grundlage. Zugleich bringt es zum Ausdruck, dass der Gleichstellungsauftrag für Frauen und Männer für den Kanton zentral ist und bleibt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Erwartungen an das Gesetz, wie auch die Befürchtungen vor diesem, die sich in der öffentlichen Diskussion zeigen, deutlich überhöht sind: Es handelt sich hierbei um ein kantonales Gesetz, das den Handlungsspielraum der Verwaltung respektive der kantonalen Fachstelle für Gleichstellung regelt, um zur Förderung von Gleichstellung und Bekämpfung von Diskriminierung institutionelle und finanzielle Massnahmen ergreifen zu können.

Das KGIG ermöglicht dem Kanton, Diskriminierungen beispielsweise durch Sensibilisierungsmassnahmen, Informationskampagnen oder Beratungsangebote für Betroffene zu bekämpfen. Der Kanton erhält die gesetzliche Grundlage, auch im Bereich LGBTIQ mit privaten Organisationen zusammenzuarbeiten und diese mit Umsetzungsaufgaben zu beauftragen. Hierbei geht es insbesondere um Staatsbeiträge für Beratungsangebote für Betroffene. Die zuständige Fachstelle kann Verwaltungseinheiten und Private neu nicht nur bei der Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, sondern zusätzlich auch bei LGBTIQ Themen beraten.

In intensiver Auseinandersetzung mit der Thematik, so auch bei der Anhörung verschiedener Fachpersonen und Interessensgruppen, hat die JSSK einen breit getragenen Kompromiss erarbeitet. Die Kommission hat in der Auswertung der Hearings festgestellt, dass zusätzlich zu den verschiedenen inhaltlichen Positionen einige Missverständnisse existieren.

Es ist der JSSK ein wichtiges Anliegen, den Ängsten entgegenzuwirken, wonach der bisherige Gleichstellungsauftrag Frau/Mann gestrichen werden soll. Der Auftrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern der Fachstelle wird durch die JSSK im Gesetz (§ 5 Abs. 1 KGIG) nochmals unmissverständlich festgehalten. Die JSSK betont, dass die für die Umsetzung des bisherigen Gleichstellungsauftrages benötigten personellen und finanziellen Ressourcen bestehen bleiben müssen.

Der inklusive Geschlechterbegriff des KGIG anerkennt neben Frauen und Männern weitere Geschlechtsidentitäten, geht also von einer geschlechtlichen Vielfalt aus, ohne dass dabei Frauen und Männer als rechtliche und soziale Kategorien abgeschafft werden (was rechtlich nicht zulässig wäre). Um dieses weitere Missverständnis auszuräumen, unterstützt die Kommission den von der Regierung vorgeschlagenen Kompromiss, beim Zweck (§ 1) den Begriff Geschlecht zur Klärung auszuformulieren. Die gleichzeitige Nennung von Nichtbinarität, Transidentität und Intergeschlechtlichkeit neben den Kategorien Frauen und Männer kann das Spektrum der gelebten geschlechtlichen Vielfalt sehr gut abdecken. Der Begriff der Nichtbinarität wurde durch die Kommission ergänzt

Sogenannt positive Massnahmen für Frauen sind für die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags im Sinne dieses Gesetzes weiterhin wichtig. Dies zeigt sich auch darin, dass bei der Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien (§ 8 und § 9) weiterhin auf die Geschlechter Mann und Frau entsprechend Personenstandregister abgestellt wird. Selbstverständlich werden Statistiken, zum Beispiel zu Lohnungleichheit, weiterhin mit den Kategorien Männer und Frauen erstellt werden

müssen. Die Kommission hat darüber hinaus im neuen § 7 eine Verpflichtung zur geschlechterdifferenzierten Datenerhebung und Datenauswertung für Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben eingefügt. Massgebliche kantonale Statistiken und Studien sollen in Zukunft nach Geschlechtern aufgeschlüsselt und Auswirkungen auf Geschlechter analysiert werden.

Für die verwaltungsinterne Umsetzung ist die gesetzliche Verankerung der Querschnittsaufgabe (§ 4) wichtig. Die Kommission hat beschlossen, dass die Festsetzung der Schwerpunkte einmal pro Legislatur zu erfolgen hat und dass die Umsetzung mittels eines Aktionsplans sowie mittels Berichterstattung an den Grossen Rat gesetzlich verankert werden soll. Damit wird die Verbindlichkeit für die Umsetzung von Gleichstellung als Querschnittsaufgabe für den Kanton deutlich erhöht.

Die Verständlichkeit des Gesetzes ist der Kommission ein wichtiges Anliegen. Sie hat deshalb die Definition von Geschlecht (§2 Abs. 1) stark gekürzt. Neu werden als Referenz für die Definition nicht nur die Yogyakarta-Prinzipien (Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität), sondern auch die Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) beigezogen.

Ein Antrag auf Nichteintreten wurde mit der Begründung gestellt, dass zur Erreichung der Gleichstellung aller Menschen der kantonale Weg nicht der richtige sei. Zudem wurde die finanzielle Unterstützung von LGBTIQ Projekten und die Existenz von Diskriminierungen von LGBTIQ Personen grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Kommission hat sich mit 11 zu 2 Stimmen gegen den Antrag auf Nichteintreten und mit demselben Stimmenverhältnis für die Annahme des Gesetzes ausgesprochen, mit dem der Kanton Basel-Stadt eine Vorreiterrolle einnehmen soll. Trotz der grundsätzlichen Feststellung, dass viele gesetzliche Verbesserungen im Bereich Gleichstellung eigentlich auf Bundesebene erfolgen müssten, ist die JSSK davon überzeugt, dass ein erweitertes kantonales Gleichstellungsgesetz der richtige Weg ist, um die Gleichstellung von allen Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung Diskriminierung erfahren, im Kanton zu fördern.

## 1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Erlass eines neuen Kantonalen Gleichstellungsgesetzes (KGIG) zur Gleichstellung aller Menschen, die aufgrund von Geschlecht und sexueller Orientierung diskriminiert werden, sowie damit zusammenhängender Anpassungen von weiteren Gesetzen. Damit erfüllt der Regierungsrat den Auftrag des Grossen Rates zur Schaffung der formell-gesetzlichen Grundlage zur Erweiterung des kantonalen Gleichstellungsauftrages auf lesbische, schwule, bisexuelle, trans, intergeschlechtliche und weitere queere Menschen (LGBTIQ). Zudem beantragt er, den Anzug Nora Bertschi und Konsorten betreffend Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung als erledigt abzuschreiben.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 22. Juni 2022 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung sowie zur Erstattung eines Mitberichts an die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Die GPK erstattete einen Mitbericht (Mehr- und Minderheitsbericht), in dem sie gewisse Änderungsanträge stellt. Der Mitbericht ist diesem Bericht als Beilage beigeheftet.

## 2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt 21 Sitzungen<sup>1</sup> mit der Vorlage. An der ersten Sitzung vom 14. Dezember 2022 liess sie sich die Vorlage durch die Vertreterinnen und Vertreter des Präsidialdepartements (PD)<sup>2</sup> erläutern, die regelmässig auch die weiteren Beratungen begleiteten. Die Beratungen zum Verfahren vor der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen wurden zudem durch deren Präsidentin begleitet.

Die JSSK hielt mehrere Hearings zu verschiedenen Aspekten innerhalb der Gleichstellungsthematik ab und hörte Interessengruppierungen an.

An ihrer 21. Sitzung erörterte die Kommission die Mehr- und Minderheitsanträge der GPK. Mit Ausnahme zweier Anträge der Mehrheit (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 KGIG) lehnte sie alle anderen Anträge stillschweigend ab. Die JSSK ist nach Kenntnisnahme des Mitberichts der GPK nach wie vor der Überzeugung, dem Grossen Rat eine ausgewogene Vorlage zu präsentieren.

Der Erlass eines neuen Kantonalen Gleichstellungsgesetzes (KGIG) zur Gleichstellung aller Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer sexuellen Orientierung war in der Kommission zu Beginn umstritten. Doch auch wenn die verschiedenen Positionen und Lösungsansätze zur Vorlage innerhalb der Kommission anfänglich zum Teil sehr weit auseinanderlagen, zeichneten sich die Beratungen durch eine grosse Bereitschaft, sich vertieft in die Thematik einzuarbeiten und verschiedene Expertinnen und Experten sowie Interessengruppierungen anzuhören, sowie durch eine offene Diskussionskultur und hohe Kompromissbereitschaft über die Parteigrenzen hinweg, aus. Der Kommission war es ein wichtiges Anliegen, Grundsatzprobleme herauszufiltern und über Fehlinformationen und Missverständnisse aufzuklären, um eine sachliche Debatte im Parlament und der Öffentlichkeit zu ermöglichen.

### 2.1 Hearings

Die JSSK hielt mehrere Hearings zu verschiedenen Aspekten innerhalb der Gleichstellungsthematik ab.

---

<sup>1</sup> 14. und 15. Dezember 2022, 11., 18. und 25. Januar, 1., 8. und 15. Februar, 15. und 22. März, 19. und 26. April, 11. und 25. Mai, 7., 14., 28. und 29. Juni, 13. September, 19. Oktober, 8. November 2023

<sup>2</sup> Regierungspräsident Beat Jans, Vorsteher Präsidialdepartement, Nora Bertschi, Generalsekretärin PD, Evelyne Sturm Co-Leiterin Abteilung Gleichstellung und Diversität PD (ab März 2023), Leila Straumann, Leiterin Abteilung Gleichstellung PD, ab März 2023 Stabsmitarbeiterin Fachstelle Gleichstellung von Frauen und Männern PD, Saskia Jaeggi, Projektleiterin Fachstelle Gleichstellung von Frauen und Männern PD

**Hearing mit der stellvertretenden Leiterin der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Bern, Dr. Marianne Kauer**

Im Hearing vom 15. Dezember 2022 mit der stellvertretenden Leiterin der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Bern, Dr. phil. Marianne Kauer, ging es zunächst um die Vermittlung von Grundlagenwissen zu den Dimensionen geschlechtlicher und sexueller Diversität, um die Menschenrechtssituation und um die Formen von Diskriminierung von LGBTIQ Menschen sowie um die Präsentation verschiedener Studien zur statistischen Häufigkeit von LGBTIQ Menschen, zu deren psychosozialen Belastung und erhöhten Suizidalität etc. aufgrund von Erfahrung von Gewalt und Diskriminierung.

In einem zweiten Teil erfolgte die Darstellung des Auftrags zur Förderung der Gleichstellung von LGBTIQ Menschen und konkreten Erfahrungen der Fachstelle Bern zum Beispiel im Umgang mit Konkurrenzempfinden zur klassischen Gleichstellungsarbeit, Vertrauensbildung, Namensgebung etc.

Auf Frage der Kommission hin erläuterte Dr. Marianne Kauer, die Stadt Bern verfüge über kein Gesetz zur Gleichstellung. Der Auftrag der Fachstelle sei in der aktuell in Revision befindlichen Organisationsverordnung geregelt. Er leite sich aus der Verpflichtung, zur Verwirklichung der Grundrechte beizutragen, ab (Art. 35 Abs. 2 Bundesverfassung BV). LGBTIQ Rechte seien Menschenrechte, und staatliches Handeln müsse internationalen Menschenrechtsabkommen genügen.

**Hearing mit der ehemaligen Ombudsfrau der Stadt Zürich, Dr. Claudia Kaufmann**

Am 11. Januar 2023 folgte ein gemeinsames Hearing mit einer Delegation der GPK mit der ehemaligen Ombudsfrau der Stadt Zürich, Dr. iur. Claudia Kaufmann.

Die Referentin erläuterte in einem ersten Teil die historische Entwicklung des Diskriminierungs- und Gleichbehandlungsgebots in der Schweiz, den Einfluss internationalen Rechts auf das schweizerische Gleichstellungsrecht, das Verhältnis zu den Menschen- und Grundrechten, Begrifflichkeiten sowie die Normierung der Gleichstellung auf Bundesebene und verwies auf verschiedene bestehende Erschwernisse für eine effektive Geschlechtergleichstellung. In einem zweiten Teil folgte eine Einschätzung zur Gesetzesvorlage. Betont wurde insbesondere die Überführung und der Nachvollzug von bewährten Konzeptionen und Gleichstellungspraktiken.

Anders als in anderen Staaten kenne die Schweiz weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene ein allgemeines Gleichstellungsgesetz (oder «Antidiskriminierungsgesetz»)<sup>3</sup>. Verschiedene Vorstösse auf Bundesebene wurden abgelehnt. Dies führte in der Schweiz zu einem regelrechten Flickenteppich. Ein allgemeines Gleichstellungsgesetz auf kantonaler Ebene könne ein interessanter Ansatz für eine konsequente, kohärente und nachhaltige Umsetzung des Gleichstellungsauftrags sein. Es würde den Rahmen des bisherigen Gesetzes und seines Revisionsvorschlages aber bei weitem sprengen.

Weiter führte sie aus, dass kein Gesetz in Stein gemeisselt sei. Anpassungen und Ergänzungen drängen sich zeitlich besonders schnell bei Rechtsinhalten auf, die vom gesellschaftlichen Wandel erheblich betroffen seien und davon beeinflusst werden. Die Gesetzgebung könne proaktiv Klarheit schaffen, Akzente setzen und politische Signale aussenden.

**Hearing mit Prof. Dr. Denise Buser, em. Titularprofessorin für kantonales öffentliches Recht an der Universität Basel, sowie Elisabeth Joller, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Fribourg**

Am 1. Februar 2023 führte die GPK gemeinsam mit der JSSK ein Hearing mit Prof. Dr. iur. Denise Buser, em. Titularprofessorin für kantonales öffentliches Recht an der Universität Basel, sowie RA

---

<sup>3</sup> Im April 2023 verabschiedete der Kanton Genf ein allgemeines Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetz und ein sektorielles Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetz zu Geschlecht (<https://www.ge.ch/actualite/deux-nouvelles-lois-genevoises-egalite-contre-discriminations-12-04-2023>).

MLaw Elisabeth Joller, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Fribourg, mit Fokus auf den verfassungsmässigen Aspekt der neuen Gesetzgebung durch.

In einem ersten Teil (Elisabeth Joller) folgten Abgrenzungen zum verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot und zum Eidgenössischen Gleichstellungsgesetz (GIG), sowie zu der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Es folgten Ausführungen zum Gleichstellungsbegriff in der Bundesverfassung und der damit verbundenen Frage, welche Verpflichtungen sich daraus für Bund und Kantone ergeben.

Der zweite Teil (Prof. Dr. Denise Buser) widmete sich der Untersuchung, ob für das kantonale Gleichstellungsgesetz (KGIG), das von einem erweiterten Gleichstellungsbegriff ausgeht, ein entsprechender Verfassungsauftrag fehle. Die beiden Expertinnen kamen dabei zum Schluss, dass der kantonale Gesetzgebungsspielraum nicht überschritten werde und das neue kantonale Gleichstellungsgesetz weder zur Kantons- noch zur Bundesverfassung in Widerspruch stehe. Ausserdem sei das Gesetz im öffentlichen Interesse (§ 5 KV) und verhältnismässig. In Bezug auf das vorgesehene Budget und die Stellenprozente, gerade im Vergleich mit den Budgets der Städte Genf, Bern und Zürich in der gleichen Thematik, könne keineswegs von einer Aufblähung des Verwaltungsapparats die Rede sein.

Elisabeth Joller führte aus, dass Diskriminierungen heute nicht in erster Linie vom Staat ausgingen, sondern dass es sich dabei um ein gesellschaftliches Phänomen handle. Hier greife das KGIG insofern, als es dem Kanton auferlege, Massnahmen zu ergreifen, um insbesondere dafür zu sorgen, dass es in der Gesellschaft nicht zu Diskriminierungen komme, und um der Gleichstellung in der gesellschaftlichen Realität zum Durchbruch zu verhelfen.

Elisabeth Joller erläutert dies an einem Beispiel: Wenn ein öffentliches Spital sich weigere, einen homosexuellen Mann zu behandeln, dann sei das diskriminierend, und die betroffene Person könnte sich direkt auf das Diskriminierungsverbot der Bundes- oder Kantonsverfassung berufen, um dagegen vorzugehen. Wenn ein privater Arzt sich weigere, einen homosexuellen Mann zu behandeln, weil er ausdrücklich keine schwulen Männer behandeln wolle, dann könne sich die betroffene Person nicht direkt auf das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot berufen, weil dieses für einen privaten Arzt keine direkte Wirkung entfalte. Mit dem KGIG ändere sich an dieser Rechtslage vorerst grundsätzlich nichts. Aber das KGIG auferlege dem Kanton dafür zu sorgen, dass solche Diskriminierungen möglichst wenig vorkommen und abgebaut werden, indem der Staat beispielsweise Sensibilisierungsmassnahmen ergreifen, Informationskampagnen starten und Beratungsangebote für Betroffene schaffen müsse.

Prof. Dr. Denise Buser führte aus, das öffentliche Interesse des KGIG sei die Umsetzung des Diskriminierungsverbots gemäss Bundesverfassung, insbesondere unter Berufung auf Art. 35 Abs. 1, wo festgelegt wird, dass die Grundrechte überall, auch in den Kantonen, verwirklicht werden müssen. Im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung und Gleichstellung sei durchaus nicht alles geregelt, die Kantone und der Bund hätten unterschiedliche Kompetenzen, und beide seien dazu verpflichtet, innerhalb ihrer Kompetenzen aktiv zu werden. Da der Regierungsrat für den erweiterten Gleichstellungsbegriff ein Budget vorsehe, was laut Finanzhaushaltsgesetz in § 24 Abs. 1 lit. a eine gesetzliche Grundlage verlange, sei das Gesetz nicht nur als zulässig, sondern als geboten beziehungsweise erforderlich zu bezeichnen.

### **Hearings mit verschiedenen Interessengruppen**

Am 11. Mai 2023 hielt die JSSK gemeinsam mit einer Delegation der GPK zwei weitere Hearings ab. Die Hearinggäste erhielten Gelegenheit für einen kurzen Input und Stellungnahme zur aktuellen Position betreffend KGIG und insbesondere zu § 1 (Zweck) sowie § 2 (Begriffe). Zudem konnten sie ihre Stellungnahme schriftlich zuhanden des Protokolls einreichen. frbb, Justitia ruft, Mathias Luterbach und Anika Thym vom Zentrum Gender Studies, der Runde Tisch LGBTIQ\* Basel und AHbB wurden eingeladen, weil sie mit einem Schreiben an die JSSK gelangt waren. TGNS wurde eingeladen, weil es gemeinsam mit den nationalen Dachverbänden eine Medienmitteilung zum



Ratschlag veröffentlicht, und Aleks Recher als LGBTIQ Rechtsexperte das Departement beraten hatte.

## Hearing 1

### **Frauenrechte beider Basel (frbb), vertreten durch Erika Paneth, Co-Präsidentin frbb**

Erika Paneth legte dar, die Haltung des Vorstandes frbb zu vertreten, welcher sich nicht mit der Meinung aller Mitglieder decke. Weil nicht alle Mitglieder einverstanden seien, hätten sie eine eigene Gruppe namens «Bündnis Gleichstellung - jetzt!» gegründet.

Nach Ausführungen zur Gleichstellungsstrategie 2030 des Bundes und einem Ausblick auf die laufenden Gleichstellungsmassnahmen in Bern und Zürich zu LGBTIQ Menschen erfolgte eine Einschätzung zu Basel-Stadt, wonach der Kanton eine eigene gesetzliche Regelung und eine eigene Fachstelle gegen Diskriminierung von LGBTIQ Menschen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben aus Sicht von frbb benötige. Für eine starke Sensibilisierung von sämtlichen Behördenmitgliedern, Polizei, Krankenhäusern und Erziehungsberechtigten sowie eine starke Kampagne, damit der Hass, die Wut etc. in der Bevölkerung gegenüber LGBTIQ Menschen abgebaut und die Akzeptanz gestärkt werden könne, seien staatliche Anstrengungen erforderlich. Dafür benötige es aber kein Gesetz. Bei der Gleichberechtigung für alle handle es sich um einen grossen Traum in ferner Zukunft, an welchem alle politischen Menschen arbeiten würden.

Das Gleichstellungsgesetz solle sich weiterhin auf seine bisherige Zielsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann fokussieren. Eine Verankerung im gleichen Gesetz, aber ohne Schaffung einer eigenen Fachstelle, diene weder den Frauen und Männern, die für Gleichstellung seien, noch LGBTIQ Menschen, vielmehr würden beide dadurch geschwächt. Der Vorstand von frbb plädiere deshalb für die Schaffung eines neuen Gesetzes und einer eigenen Fachstelle, die sich wirkungsvoll und explizit um diese Aufgabe kümmern könne.

### **Justitia ruft, vertreten durch Margrith von Felten, Mit-Initiantin Justitia ruft**

Lic. iur. Margrith von Felten legte auf Nachfrage dar, dass Justitia ruft ein locker organisierter Verein ohne Mitgliederverzeichnis sei.

Justitia ruft lehne das neue Gleichstellungsgesetz ab, weil dieses auf einer umstrittenen Gendertheorie basiere, die dem geltenden Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) überstülpt werde und dieses ersetze.

Justitia ruft plädiere für die Beibehaltung des bisherigen EG GIG mit seinem klaren, unmissverständlichen Auftrag an Verwaltung, Regierung und Gerichte, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen. LGBTIQ Fragen sollten separat geregelt werden. Das Gesetz bringe den LGBTIQ Personen nichts und für Frauen und Männer bedeute es einen klaren Rückschritt.

Im Zweckartikel fehle die Gleichstellung von Frau und Mann als eigentlicher Kernauftrag von Gleichstellungsgesetzen.

§ 2 KGIG enthalte eine neue, nicht justiziable Definition des Begriffs «Geschlecht», welche inhaltlich die Abschaffung der Kategorien Frau und Mann bedeute und deshalb ersatzlos gestrichen werden sollte. Das Geschlecht sei ein Strukturelement sowohl unserer Gesellschaft als auch in allen Gesellschaften der Welt. Die rechtliche Kategorie Frauen/Männer, welche in der Bundesverfassung und Kantonsverfassung festgelegt sei, müsse beibehalten werden. Es bestehe ein verfassungsmässiges Egalisierungsgebot als Auftrag, materielle Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern zu schaffen. Dieser Anspruch von Frauen und Männern gehe mit der Formulierung des § 2 KGIG verloren.

Der 38-seitige Ratschlag beziehe sich nur auf fünf Zeilen auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Begriff der Geschlechtsidentität aus der Definition sei nur für das Verständnis der Transpersönlichkeitsstruktur relevant. Frauen müssten sich nicht täglich fragen, ob sie Frauen

seien oder nicht. Im internationalen Recht, in sämtlichen Abkommen gelte das biologische Geschlecht weiblich/männlich, es gebe dort keine Neudefinition von Geschlecht.

**Matthias Luterbach und Anika Thym. Forschende am Zentrum Gender Studies, Universität Basel**

MA Matthias Luterbach und MA Anika Thym legten auf Nachfrage dar, einen fachlichen Input zu liefern.

Die beiden Forschenden veranschaulichten zunächst anhand von Beispielen (Mädchenfussball, Teilzeitarbeit für Väter, Umgang mit Homosexualität in der Schule, Operationen an intergeschlechtlichen Kindern), wo es überall Gleichstellungsarbeit brauche, damit Menschen sich in ihrer Individualität entsprechend frei entfalten und ihre Potentiale gefördert werden können. Mit dem neuen Gleichstellungsgesetz werde auf die Vervielfältigung in den Geschlechterverhältnissen der letzten Jahre reagiert. Nichtbinarität als Lebensweise sei nicht neu, aber die zunehmende Offenheit gegenüber Diversität mache nichtbinäre Lebensentwürfe lebbarer. Ähnliches gelte für Lesben, Schwule und für trans Männer und trans Frauen. Eine inklusive Gleichstellung beziehe sich auf diese gelebte Vielfalt.

Mit der Etablierung der bürgerlichen Geschlechterordnung ab dem 18. Jahrhundert habe eine starke Einengung und Normierung der Geschlechterrollen stattgefunden. Demnach sollten Männer Ernährer und Frauen Hausfrauen sein und Frauen seien aus Politik, Wirtschaft und Bildung ausgeschlossen worden. Homosexualität und alle, die nicht der binären Geschlechterordnung entsprachen, seien kriminalisiert worden. Jetzt bestehe die gesellschaftliche Situation einer Pluralisierung und einer Öffnung, die immer mehr gelebt werde. Es sei wichtig, dass diese Realität auch im Gesetz widerspiegelt werde.

Wichtig sei zu betonen, dass es um eine Erweiterung gehen sollte. Dabei blieben bisherige Gleichstellungsanliegen zentral. Die Ausdifferenzierung von Geschlecht in § 2 KGIG werde grundsätzlich begrüsst. Um die Wirkmächtigkeit von Geschlecht besser aufzunehmen, hätten sie Präzisierungen von Begriffen vorgeschlagen. Der Gap zwischen wissenschaftlicher Präzision und Rechtsnormen, die sich international durchgesetzt hätten, sei ihnen dabei durchaus bewusst. Hinsichtlich § 2 bestehe ihrer Meinung nach ein Missverständnis. Es handle sich nicht um eine Beschreibung einer Persönlichkeitsstruktur, sondern um Begriffe, die die Multidimensionalität und Vielschichtigkeit von Geschlecht auf den verschiedenen Ebenen beschreiben können. Die Definition zeige auf, dass nicht nur das biologische Geschlecht kausal definiere, was das soziale Geschlecht sei. Geschlecht habe eine körperliche Dimension, eine Identitätsdimension und umfasse nicht nur die Heterosexualität als einzige Form der Sexualität. Die Begriffsdefinition zeige, dass die enge Vorstellung der bürgerlichen Geschlechterordnung nur eine von weiteren sei. Auch wenn es sich um einen Prozess handle, sei es Aufgabe des Rechts, sich in die gesellschaftlichen Entwicklungen auch als normative Zielvorgabe einzubringen. Das Gleichstellungsgesetz gebe es nicht, weil Gleichstellung bereits da sei, sondern weil wir als Gesellschaft Gleichstellung anstreben.

**Hearing 2**

**Runder Tisch LGBTIQ\* Basel, vertreten durch Malcolm Elmiger, Organisator des Runden Tisches LGBTIQ\* Basel**

BA Malcolm Elmiger legte dar, die Position von Network, AHbB, Habs queer Basel, anyway Basel, GayBasel, Regenbogenfamilien Schweiz, queeres ah&oh, Create Equality, und Heimat zu vertreten.

Im Juni 2022 hätten sie anlässlich eines Runden Tisches, an welchem diverse lokale und nationale Organisationen teilgenommen haben, festgestellt, dass das Gesetz möglicherweise nicht ganz ausgewogen sei. Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen habe der Runde Tisch LGBTIQ\* Basel beschlossen, auf die JSSK zuzugehen. Mehrere Organisationen hätten das Positionspapier unterschrieben. Sie begrüssen die Schaffung dieses Gesetz sehr und hoffen auf eine inklusive Formulierung des Gesetzes.

Mit einer eher offenen Formulierung ohne Benennungen oder einer ganz klaren Definition gebe es für den Zweckartikel mehrere Verbesserungsmöglichkeiten für eine inklusivere Formulierung, wodurch sich mehr Personen zum Adressatenkreis zählen könnten. Der regierungsrätliche Entwurf sei «halbbatzig», weil er einerseits zwar gewisse Gruppen benenne, andererseits aber eine Hierarchie zwischen der binären Vorstellung von Geschlecht Frau/Mann und allen anderen, die auch die Möglichkeit hätten, von diesem Gesetz zu profitieren, schaffe. Von einem nichtdiskriminierenden Gleichstellungsgesetz dürfe erwartet werden, dass wenigstens syntaktisch alle gleichgestellt seien, was im Moment leider nicht der Fall sei. Ausserdem würden gewisse Gruppen nicht genannt, was als sehr problematisch erachtet werde. Ob Frau und Mann stehe, mache in dem Sinn einen Unterschied, weil es auch von der Denkweise her weitergehe. Man bleibe nicht bei Frau und Mann stehen, sondern lasse auch Raum für die Zukunft oder die nächsten 20 oder 30 Jahre, für die das neue Gesetz in Kraft sein soll und auch unterschiedliche Ansprüche an das Gesetz gestellt werden. Der Runde Tisch LGBTIQ\* Basel hätte sich deshalb dafür entschieden, wieder auf die Vernehmlassungsversion, ohne Benennungen und binären Vorstellung von Geschlecht, zurückzukommen.

Wesentlich sei auch die Verpflichtung der Departemente, in diesen Bereichen aktiv zu sein. Die Querschnittsaufgabe solle nicht nur gewollt, sondern auch umgesetzt werden. Alle Departemente sollen ihre Verantwortung wahrnehmen, ihre Bemühungen ausweisen und in ihren Jahresberichten als eigenständige Dimension der kantonalen Good Governance messbar nachweisen.

**Aids Hilfe beider Basel (AHbB), vertreten durch Magdalena Urrejola, Geschäftsleiterin AHbB**

Lic. phil. Magdalena Urrejola vertrat die Haltung des Vorstands AHbB und reichte das Positionspapier des Vereins queeres ah&oh ein, mit welchem AHbB seit November 2022 eine Kooperation eingegangen ist.

AHbB begrüsse die Revision des EG GIG als revolutionären Schritt in die richtige Richtung sehr und hoffe, dass sie durchgesetzt und umgesetzt werde. Wichtig sei die rechtlich gesicherte Mitwirkung der LGBTIQ Community. AHbB arbeite sehr eng mit der Community zusammen und sehe, dass grosser Handlungsbedarf im Zusammenhang mit Diskriminierungsfragen bestehe. AHbB habe den Brief verschiedener Organisationen mitunterzeichnet. AHbB gehe es schlussendlich vor allem darum, dass das Gesetz in Kraft trete. Ob der Zweckartikel so oder anders formuliert sei, sei letztlich nicht so relevant. Es sei wichtig, die Stimmen queerer Jugendlichen zu hören. Der Verein queeres ah&oh biete insbesondere an Schulen Weiterbildungen zur sexuellen Vielfalt an. queeres ah&oh habe sich auch in einer Stellungnahme geäussert, in welcher insbesondere betont werde, dass der Zweckartikel so inklusiv wie möglich formuliert und auf die queeren Jugendlichen fokussiert werden solle, das heisst auf deren Anliegen und Bedürfnisse, auf die Sicherstellung der physischen und psychischen Gesundheit, auf die soziale Inklusion an Schulen und Ausbildungsstätten, auf die Gesundheitsversorgung, auf Freizeit- und Kulturangebote sowie auf deren partizipative Mitwirkung.

Auch sei es aus der Perspektive des queeren ah&oh äusserst wichtig, die Verantwortung aller Departemente, sich für die Gleichstellung, Berücksichtigung und Inklusion der LGBTIQ Gemeinschaft einzusetzen und in diesem Sinne verpflichtende Massnahmen zu ergreifen, im Gesetz festzuschreiben.

**Transgender Network Switzerland (TGNS), vertreten durch Aleks Recher, Leitung Rechtsberatung TGNS**

MLaw Aleks Recher legte auf Nachfrage dar, dass er seine fachliche Einschätzung ausgehend von der Beratung von ca. 400 Personen pro Jahr zum Thema Transidentität präsentiere. Er vertrete auch den Blick der rechtswissenschaftlichen Expertise, er habe auch die kantonale Verwaltung im Bereich Gleichstellungsrecht und LGBTIQ in Rechtsfragen beraten. Sein exaktes Statement im Hearing sei nicht vorgängig mit der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand abgesprochen.

Er sehe anhand der Beratung, dass der Alltag von trans Menschen wirklich von Diskriminierung geprägt sei. In allen Lebensbereichen bestehe ein Bedürfnis nach strukturellen Massnahmen, die das Gesetz endlich ermöglichen solle. Positive Effekte seien in Städten und Kantonen, wo die Aufgaben der jeweiligen Fachstelle Gleichstellung bereits auf LGBTIQ Personen ausgedehnt worden seien, sichtbar.

TGNS begrüsse die Revision sehr klar. Als besonders positiver Punkt sei hervorzuheben, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Revision auch intersektionale Diskriminierung berücksichtige. Intersektionale Diskriminierung sehe er in seinem Beratungsalltag immer wieder, das heisst Menschen, die nicht nur von Transfeindlichkeit betroffen seien, sondern beispielsweise auch eine Behinderung haben, alt seien etc.

Das Thema werde auch in den Rechtswissenschaften zunehmend diskutiert. Er sei sehr froh, dass der Regierungsrat eine legislatorische Umsetzung vorschlage. Das Gesetz beinhalte auch die Möglichkeit, innerhalb der Schweiz eine Vorreiterrolle einzunehmen.

Auch § 2 KGIG werde begrüsst. Die an die internationalen Menschenrechte angelehnte Terminologie sei anschlussfähig, bewährt und schaffe auch Sicherheit für die Rechtsanwendung. Sowohl die Unterscheidung zwischen Geschlecht und sexueller Orientierung, als auch die Differenzierung innerhalb von Geschlecht werde auch mit Blick auf Bundesrecht und kantonales Recht als sachlich richtig und sinnvoll erachtet.

Bezüglich der Befürchtungen von gewissen Frauenorganisationen betont Alecs Recher, dass die trans Community sehr viel Diskriminierung erlebe und definitiv nicht gleichgestellt sei. Trans Menschen wissen deshalb, was es bedeute, in der Gesellschaft schlechter gestellt zu sein, und es läge ihnen fern, die feministischen Errungenschaften anzugreifen.

Es gebe Räume (zum Beispiel Garderoben, Toiletten, Frauenbäder, Saunas), deren Bedeutung und Zutritt ausgehandelt werden müssen. Diese Fragen können aber nicht über das Gesetz gelöst werden, sondern müssten in der Praxis angeschaut werden. Diese Fragen stellen sich bereits heute, und nicht etwa wegen der Ausweitung des Auftrags an die Fachstelle, sondern schlicht, weil es trans Menschen gibt. Es gebe verschiedene Gruppen mit Bedürfnissen nach sicheren Räumen, weil sie Gewalt erlebt hätten. Auch trans Menschen erfahren sehr viel Gewalt und benötigen deshalb auch sichere Räume. In der Stadt Zürich sei die Frage bezüglich Zutritt zum Frauenbad angeschaut worden und Lösungsansätze in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Gleichstellung und verschiedenen Akteurinnen erarbeitet worden. Es brauche Mut, etwas auszuprobieren und wieder zu revidieren.

## 2.2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beschäftige sich mit verschiedenen Grundsatzfragen und stellte in der Auswertung der Hearings fest, dass, zusätzlich zu den verschiedenen inhaltlichen Positionen, verschiedene Missverständnisse bestehen. Es ist der Kommission ein wichtiges Anliegen, dass aufgrund des Kommissionsberichts, welcher Missverständnisse ausräumt, Fehlinformationen richtigstellt und Grundsatzfragen anspricht, ein in sich stimmiges und sachgerechtes Gesetz erlassen werden kann. Damit möchte die Kommission zu einer hohen Sachlichkeit der Debatte beitragen. Im Folgenden werden die Erwägungen der Kommission zu Grundsatzfragen sowie verschiedene Richtigstellungen, die der Kommission wichtig sind, dargestellt.

### 2.2.1 Zielsetzung

Die JSSK unterstützt grossmehrheitlich (mit **11 zu 2 Stimmen bei 0 Enthaltungen**, siehe Kapitel 5) die Zielsetzung der Regierung, mit dem Kantonalen Gleichstellungsgesetz (KGIG) eine rechtliche Grundlage für die kantonale Förderung der Gleichstellung aller Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung, zu schaffen. Die JSSK teilt die Sicht der Regierung, dass das Gesetz eine Chance darstellt, bereits bestehende gesellschaftliche Entwicklungen hinsichtlich Geschlechtervielfalt und sexueller Orientierung anzuerkennen und eine

gesetzliche Grundlage zur Erweiterung der kantonalen Förderung der Gleichstellung auf LGBTIQ Personen und zur Bekämpfung von deren Diskriminierung zu schaffen. Der Gleichstellungsauftrag des Kantons soll ausgeweitet und verbindlicher verankert werden. Es wird die explizite rechtliche Grundlage geschaffen, um im Bereich LGBTIQ tätig zu werden.

Drei Feststellungen sind der Kommission besonders wichtig:

1. Das Gesetz soll möglichst alle Einwohnerinnen und Einwohner «ins Boot holen» und keine Verliererinnen und Verlierer generieren.
2. Mit dem Gesetz bleibt der klassische Gleichstellungsauftrag Frau/Mann bestehen.
3. Das Gesetz soll verständlich sein.

Auch wenn die Kommission der Ansicht ist, dass insbesondere im Privaten die Verbesserung der Gesetzeslage im Bereich Gleichstellung und Diskriminierung **Aufgabe des Bundes** ist, sieht eine Mehrheit der JSSK in der Übernahme einer Vorreiterrolle im Rahmen eines kantonalen Gleichstellungsgesetzes durchaus auch die Möglichkeit, als Kanton Verbesserungen zu erreichen.

Der Kommission ist bewusst, dass andere Kantone und die Bundesverwaltung die Aufgabenerweiterung der Fachstelle ohne gesetzliche Grundlage umsetzen. Die Kommission erachtet die **Schaffung einer expliziten rechtlichen Grundlage** für den Kanton Basel-Stadt jedoch als den richtigen Weg, damit die Verwaltung in diesem Bereich tätig werden kann. Es schafft die gesetzliche Legitimation für den neuen Aufgabenbereich und das zusätzliche Budget. Zudem steht die Aktualisierung des bestehenden Gesetzes, mit Blick beispielsweise auf Querschnittsaufgaben, ohnehin an.

Wie der **Vorsteher des Präsidialdepartements** im Rahmen der Beratung ausführte, wählte die Regierung den Weg über ein neues Gesetz auch, um die gesellschaftliche Debatte zu ermöglichen, denn so könne das Parlament und je nachdem die Stimmbevölkerung mitbestimmen. Der Weg über das Gesetz sei zudem transparent und schaffe eine Grundlage für die Ausweitung des Gleichstellungsauftrags.

### 2.2.2 Finanzielle Umsetzung des LGBTIQ Bereichs

Die Umsetzung der neu breiteren Zielsetzungen geschieht gemäss Ratschlag (Seite 36 f.) durch die Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Fachstelle für Gleichstellung sowie durch Erhöhung der finanziellen und personellen Ressourcen. **Die Kommission möchte klarstellen, dass der bisherige Gleichstellungsauftrag Frau/Mann und die personellen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrag Frau/Mann dabei vollumfänglich bestehen bleiben.**

Wie die **Verwaltung** im Rahmen der Beratung ausführte, sei das **Budget** des neuen LGBTIQ Bereichs stark auf die Projektförderung und weniger auf eigene Massnahmen ausgerichtet. Dadurch entstehe auch eine gewisse Abgrenzung gegenüber der bisher geleisteten und in Zukunft weitergeführten Gleichstellungsarbeit betreffend Frauen und Männer.

Im **Hearing** zu den **Erfahrungen der Fachstelle Bern** berichtete Dr. Marianne Kauer, dass in Bern ganz klar gesagt worden sei, dass die Auftragserweiterung der Fachstelle, die auf diverse Vorstösse aus dem Stadtparlament zurückgehe, nur mit zusätzlichen Ressourcen erfüllt werden könne. Ansonsten müsste das Budget für die klassischen Gleichstellungsaufgaben für Frauen und Männer mit den neuen queeren Gleichstellungsthemen geteilt werden. Ihre Stelle sei mit diesen zusätzlichen Mitteln geschaffen worden. Es gebe aber durchaus Synergien, wenn es zum Beispiel in Schulen um den Abbau von Geschlechtsstereotypen und Berührungsängste gehe.

Aus Sicht der Kommission ist es wichtig zu betonen, dass es in Zukunft auch Gleichstellungsmassnahmen geben wird, welche nicht dem einen oder anderen Bereich zugeordnet werden können oder sollen, sondern vielmehr von Synergien profitieren.

### 2.2.3 Ein Gesetz, nicht zwei

Die Frage, in welcher gesetzlichen Form die Erweiterung des Gleichstellungsauftrags erfolgen sollte, wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Ein Rückweisungsantrag mit dem Auftrag an die Regierung, die Vorlage in zwei Gesetze aufzuteilen, wurde formell am Schluss der Beratung gestellt und mit **11 zu 2 Stimmen bei 0 Enthaltung abgelehnt (siehe Kapitel 5)**.

Aus der **Kommission** wurde die massgebliche Verknüpfung von Gleichstellung und Antidiskriminierung als Argument **für die Regelung in einem Gesetz** angeführt. Das Diskriminierungsverbot könne nicht von der Gleichstellungsförderung getrennt werden. In der historischen Entwicklung des Rechts habe sich der Gleichstellungsbegriff lange Zeit auf die Geschlechter bezogen und der Antidiskriminierungsaspekt stärker auf die sexuelle Orientierung. Verstehe man das Diskriminierungsverbot als auf einer Schiene mit dem Gleichstellungsgebot, dann sei die Regelung im gleichen Gesetz sinnvoll.

Eine Aufteilung in zwei Gesetze wäre komplex, da es in der Praxis oft gar nicht möglich sei, zwischen einer Massnahme zur Gleichstellung oder einer Antidiskriminierungsmassnahme zu unterscheiden. Die Verschränkung von Gleichstellungsförderung und Diskriminierungsverbot sei keineswegs unüblich, sondern existiere auch beispielsweise im Bereich der Behindertenrechte. Es wurde zudem argumentiert, dass die Vorlage von zwei Gesetzen reiner Symbolismus wäre. Darin wurde auch ein falsches Signal gesehen, weil damit der Graben zwischen cis Frauen und Männern, also Frauen und Männern, die sich dem Geschlecht zugehörig fühlen, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde, und allen anderen wiederum zementiert würde, was letztlich wiederum diskriminierend wäre. Die Aufrechnung gegeneinander sei im Hinblick auf die Inkludierung der gesamten Gesellschaft falsch. Geschlecht und sexuelle Orientierung betreffe alle Menschen unabhängig ihrer Orientierung oder ihres Geschlechts. Widerstand aus der Bevölkerung gegen Gesetzgebungsprojekte gebe es immer wieder, wichtig sei nicht eine Aufteilung in zwei Gesetze, sondern, dass Missverständnisse ausgeräumt würden. Basel-Stadt habe schon mehrmals die Vorreiterrolle für eidgenössische oder kantonale Gesetzgebungsprozesse übernommen. Die Thematik sei juristisch sehr anspruchsvoll, es gäbe bereits jetzt einen Flickenteppich in Sachen Gleichstellung, umso mehr sei die Schaffung nur eines Gesetzes zu bevorzugen.

**Für ein separates Gleichstellungsgesetz zu Frauen und Männern und für ein separates Antidiskriminierungsgesetz zu LGBTIQ** wurde argumentiert, dass mit dem KGIG eigentlich zwei Gesetze in einem vorgelegt werden. Es bestünden in der Bundesverfassung zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags einerseits und des Diskriminierungsverbots andererseits zwei verschiedene Artikel. Der eigentliche bundesverfassungsmässige Gleichstellungsauftrag enthalte die Begriffe Frau/Mann im klassischen Sinn. Dieser Gleichstellungsauftrag und nichts Anderes müsste über die Gleichstellungsgesetze durch die Kantone umgesetzt werden.

Zu Beginn der Beratung sah ein Teil der Kommission die Vorlage von zwei Gesetzen als einen möglichen Weg zur Entschärfung der Ängste gewisser Gruppierungen, dass der Grundauftrag Gleichstellung von Frau und Mann wegfallen könnte, respektive einen möglichen Kompromiss, um ein drohendes Referendum abzuwenden. Im Verlaufe der Beratung kristallisierte sich die Haltung heraus, dass es dem Gesetzgeber auch in einem Gesetz möglich sei, sicherzustellen, dass die Ausweitung ohne Verzicht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern erfolgen wird, und die von der JSSK vorgeschlagenen Änderungen dies tatsächlich bewirken.

Die **Verwaltung** legte dar, dass Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsmassnahmen aus ihrer Sicht zusammenhängen. Wenn die Behörden gegen Diskriminierung vorgehen, dann werde damit zudem die Gleichstellung gestärkt. Der Staat habe eine Unterlassungspflicht und dürfe nicht diskriminieren. Gleichzeitig habe der Staat aber auch eine Handlungspflicht, dass die Menschenrechte gewährleistet werden. Der Staat müsse Massnahmen ergreifen, wenn er Kenntnis von Diskriminierungen habe, um zu gewährleisten, dass die Menschenrechte umgesetzt werden. Beide Aspekte können in einem Gesetz geregelt werden, wie dies auch auf Bundesebene umgesetzt wurde. Vorgängig zur Erarbeitung des KGIG habe die Verwaltung ein Gutachten zur Klärung der Vorgehensweise eingeholt. Darin sei der Entwurf zweier separater Gesetze nicht

vorgeschlagen worden. Letztlich habe man sich für die Totalrevision des EG GIG entschieden und sich dafür an der Struktur des GIG orientiert, wo ebenfalls Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsmassnahmen in einem Gesetz geregelt seien.

In den Hearings wurden folgende Aussagen zur Thematik gemacht:

**Dr. Claudia Kaufmann** vertrat im Hearing die Meinung, dass eine Trennung in zwei Gesetze bezüglich Geschlechtsidentität nicht mit der Bundesgerichtspraxis vereinbar wäre, welche die Geschlechtsidentität als unter das GIG fallend sieht. Die Nennung der Gleichstellung von Frau und Mann sowie von LGBTIQ Personen auf gleicher Ebene im Gesetz sei angemessen und richtig, denn die Frage der Geschlechtergleichstellung sei Teil des Respekts der unteilbaren Menschenwürde und der Einhaltung der Menschenrechte. Es fehle die Legitimation für eine Unterscheidung für gewisse Bereiche, wonach Diskriminierung erlaubt sei, nicht aber die Gleichstellungsförderung beziehungsweise umgekehrt. Weder die Bundes- noch die Kantonsverfassung kennen eine Unterscheidung zwischen den Kriterien für das Diskriminierungsverbot und das Gleichstellungsgebot für einzelne soziodemographische Merkmale, die Legitimation gelte immer für beide Bereiche. Der Auftrag, dass das Gesetz für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung Sorge, resultiere aus der Erkenntnis, dass ein Diskriminierungsverbot alleine nicht ausreiche, sondern die Gleichstellungsförderung erforderlich sei. Eine Konkurrenz zu sehen zwischen der Gleichstellung von Frau und Mann zur derjenigen von LGBTIQ Personen sei fehlgeleitet. Auch die Schaffung von zwei Fachstellen wäre nicht empfehlenswert, da es inhaltlich falsch, ineffizient und unwirksam wäre.

**Prof. Dr. Denise Buser** wies im Hearing darauf hin, dass auch unter dem Prinzip der Einheit der Materie die beiden Begriffe Gleichstellungsprinzipien und Diskriminierungsverbot, die zwei Seiten einer Medaille darstellen, durchaus in einem Gesetz verbunden werden könnten.

**Erika Paneth** vertrat die Haltung des **Vorstands von frbb**, dass das Gleichstellungsgesetz sich weiterhin auf seine bisherige Zielsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann fokussieren solle. Eine Verankerung im gleichen Gesetz, ohne Schaffung einer zweiten Fachstelle, diene weder den Frauen und Männern noch LGBTIQ Menschen, vielmehr würden beide dadurch geschwächt. Der Vorstand von frbb plädiere deshalb für die Schaffung eines neuen Gesetzes und einer eigenen Fachstelle, die sich wirkungsvoll und explizit um diese Aufgabe kümmern könne.

**Margrith von Felten** von **Justitia ruft** legte anlässlich der Hearings dar, dass sie das neue Gleichstellungsgesetz ablehnen, weil es für Frauen und Männer einen Rückschritt bedeute, und für die Beibehaltung des geltenden EG GIG plädieren. LGBTIQ Fragen sollen separat geregelt werden. Diese Gruppen sollen einen guten Minderheitenschutz gegen Gewalt und Diskriminierung geniessen. Die Bedeutung Frau/Mann für eine Gesellschaft als Strukturmerkmal sei bei diesen kleinen bis kleinsten Gruppen aber nicht gegeben, LGBTIQ seien nicht systemrelevant.

**Matthias Luterbach** und **Anika Thym**, Forschende am Zentrum Gender Studies, erläuterten, die Bündelung der verschiedenen Formen von Diskriminierung in einem Gesetz sei sinnvoll, weil sie zusammenhängen. Die betroffenen Gruppen würden alle wegen den vorherrschenden Normen der bürgerlichen Geschlechterordnung diskriminiert. Diskriminiert werde, wer diesen Normen von Geschlecht und Sexualität nicht entspreche, respektive Frauen würden auch diskriminiert, wenn sie diesen Vorstellungen von Weiblichkeit entsprechen, beispielsweise, weil sie so ein höheres Armutsrisiko eingehen. Bei Homosexuellen handle sich nicht um kleinste Minderheiten, aber selbst kleine Gruppen hätten ein Recht, gleichgestellt zu sein. Es sei zentral, den Gleichstellungsbegriff für alle Aspekte anzuwenden.

**Alecs Recher** von **TGNS** erläuterte im Hearing, in der Bundesverfassung und im GIG verstehe man unter Geschlecht heute schon auch Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmale, das heisst, Trans- und Intergeschlechtlichkeit würden bereits darunter subsumiert. Hier stellten sich schwierige Auslegungsfragen bei einer Aufteilung in zwei separate Gesetze, zum Beispiel, ob trans und intergeschlechtlichen Menschen unter beide Gesetze fallen würden oder nicht. Die Regelung in einem Gesetz sei schon rein systematisch zu bevorzugen. Auch die praktische Umsetzung einer

gesetzlichen Vorgabe, dass die Fachstelle für die eine Gruppe nur Diskriminierungsbekämpfung leisten dürfe und für die andere Gruppe rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, wäre völlig offen. Letztlich würden mit zwei Gesetzen nur Probleme kreiert, die niemandem helfen.

#### 2.2.4 Bedeutung des Gesetzes

Dem Gesetz soll eine bedeutende Signalwirkung zukommen und es ist insbesondere für Menschen, die Menschenrechtsverletzungen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung erfahren, die aber so auf nationaler Ebene nicht im Gleichstellungsbereich inbegriffen sind, ein wichtiges Gesetz. Das Gesetz setzt ein rechtspolitisches Zeichen, dass LGBTIQ Menschen existieren, gleichbehandelt und gleichgestellt werden sollen, und der Gleichstellungsauftrag für Frauen und Männern für den Kanton zentral ist und bleibt.

Dennoch ist die Kommission der Ansicht, dass die Erwartungen an das Gesetz, die sich in der breiten und emotionalen öffentlichen Diskussion zeigen, deutlich überhöht sind: Es handelt sich hierbei um ein **kantonales Gesetz, das den Handlungsspielraum der Verwaltung respektive der kantonalen Fachstelle für Gleichstellung regelt**, um zur Förderung von Gleichstellung und Bekämpfung von Diskriminierung institutionelle und finanzielle Massnahmen ergreifen zu können.

Die Gesetzesvorlage ist teils **Nachführung** von bewährten Konzeptionen und Gleichstellungspraktiken, Bereinigung (zum Beispiel Schlichtungsstelle), gesetzliche Verankerung und damit **höhere Verbindlichkeit** von Umsetzungsprozessen, die bisher in der Gleichstellungspolitik national und international unbestritten waren (**Querschnittsaufgabe, Aktionspläne, intersektionale Perspektive auf Diskriminierung**) sowie die gesetzliche, explizite **Erweiterung der Zuständigkeit** der Fachstelle bezüglich Geschlechterverständnis auf unter anderem nonbinäre Geschlechtsidentitäten und sexuelle Orientierung.

Der Kanton steht neu in der Pflicht, gleichstellungsfördernde Massnahmen für alle Geschlechter zu konzipieren und umzusetzen. Das KGIG mit seinem inklusiven Geschlechterbegriff ermöglicht dem Kanton, Diskriminierungen beispielsweise durch Sensibilisierungsmassnahmen, Informationskampagnen oder Beratungsangebote für Betroffene zu bekämpfen. Die Fachstelle erhält die explizite Kompetenz, in diesen Bereichen entsprechend auch mit privaten Trägern und Organisationen zusammenzuarbeiten und diese mit Umsetzungsaufgaben zu beauftragen. **Der Kanton kann private Organisationen mit Staatsbeiträgen nicht mehr nur im Bereich Frauen und Männern, sondern neu auch im Bereich LGBTIQ unterstützen.** Hierbei soll es insbesondere um Beratungsangebote für Betroffene gehen. Wie der Departementsvorsteher im Rahmen der Kommissionsberatung ausführte, ist die Nachfrage von Betroffenen nach Beratung zu Themen rund um Diskriminierung, die sie erfahren, weil sie von der Norm abweichen, hoch, und die privaten Organisationen seien teils am Anschlag.

Die Kommission möchte klarstellen, dass sich der Begriff der Förderung im Gesetzestext und im Kommissionbericht auf die Förderung von Gleichstellung bezieht, und nicht auf die Förderung der Existenz der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt selber. Die Gestaltung der Lebensweise liegt in der persönlichen Freiheit. Der Staat hat sich bezüglich den Lebensweisen der Menschen wertungsneutral zu verhalten. Aktiv zu fördern hat der Staat die Gleichstellung namentlich von Männern und Frauen gemäss Bundesverfassung. Neu hat er zudem zusätzlich die Verwirklichung der Gleichstellung von LGBTIQ Menschen zu fördern sowie Diskriminierungen von LGBTIQ Menschen vorzubeugen und solche zu bekämpfen, beispielsweise durch Sensibilisierungsmassnahmen Informationskampagnen oder Beratungsangeboten für Betroffene.

Für die verwaltungsinterne Umsetzung ist die **gesetzliche Verankerung der Querschnittsaufgabe** wichtig. Die Kommission hat beschlossen, zusätzlich die Aktionspläne und Berichterstattung an den Grossen Rat gesetzlich zu verankern (siehe Kapitel 3.1.4.1). Mit Hilfe des neu festgeschriebenen Aktionsplans können in allen Departementen Gleichstellungsthemen identifiziert und bearbeitet werden. Diese verschiedenen Themen würden im Rahmen der Schwerpunktsetzung und Massnahmenplanung ausgehandelt.



Die **Fachstelle kann neu Verwaltungseinheiten und Private beraten**, dies nicht nur bei der Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, sondern neu auch bei LGBTIQ Themen, beispielsweise bei thematischen Kollisionen innerhalb von Gleichstellungsthemen (siehe Kapitel 2.2.5).

Ebenso wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen neu nicht mehr nur für Fälle, die das GIG betreffen zuständig sein, sondern auch für die sexuelle Orientierung betreffende Fälle, auf welche gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts das GIG nicht anwendbar ist. So kann dem Diskriminierungsverbot über unbestimmte Rechtsbegriffe in einem beschränkten Ausmass dennoch indirekt zur Wirkung unter Privaten verholfen werden.

### 2.2.5 Geltungsbereich des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes

Wie Dr. Claudia Kaufmann im Hearing ausführte, existiert in der Schweiz im Bereich Gleichstellung und Antidiskriminierung ein Flickenteppich; je nach geschütztem Rechtsgut sind unterschiedliche Rechtsgebiete (öffentliches Recht, Privatrecht, Spezialgesetzgebung etc.) und damit sowohl auf materieller Ebene wie auch auf Verfahrensebene verschiedene Gesetze involviert. Der beste Schutz gewährt das GIG (für sämtliche Arbeitsverhältnisse zuständig, Verfahrenserleichterungen, Kostenlosigkeit, eigene Schlichtungsstellen etc.), sehr eingeschränkte Rechte gibt es im Antirassismusbereich (Strafnorm und gewisse zivilrechtlichen Schutzbestimmungen), im Behindertenrecht etc. Zudem werden gewisse Diskriminierungsthemen gar nicht gesetzlich konkretisiert.

Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantone hat das KGIG nur begrenzte Wirkung: Für viele Bereiche wird das Bundesrecht respektive das GIG weiterhin Geltung haben.

So führt das KGIG im Gegensatz zum GIG **kein Diskriminierungsverbot unter Privaten** ein, es schafft keine neuen individuellen Rechte im privaten Bereich, sondern regelt Massnahmen, die der Staat zu Förderung der Gleichstellung ergreifen kann, um die Diskriminierung unter Privaten zu bekämpfen. Was neu explizit geregelt wird, ist, dass das Schlichtungsverfahren auch auf Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung angewandt werden kann.

Ebenso wenig ist der kantonale Gesetzgeber befugt, unmittelbar zivilrechtliche Regeln zu erlassen und in die Vertragsfreiheit einzugreifen.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Personenstand, es wird auch **kein dritter Geschlechtseintrag auf kantonaler Ebene** eingeführt. Handelt es sich hierbei ebenfalls um eine Bundeskompetenz. Bei politischen Diskussionen rund um den amtlichen Geschlechtseintrag ist es wichtig, die Ebenen von Bund und Kantonen nicht zu vermischen.

Weiter enthält das KGIG **keine strafrechtlichen Normen** und gibt dem kantonalen Gesetzgeber auch keine Kompetenz, solche zu erlassen. So wird das KGIG beispielsweise keine Operationen an intergeschlechtlichen Kindern oder Zwangsbeschneidungen verbieten können, weil solche Verbote ebenfalls in die Zuständigkeit von Bundesrecht (Strafrecht) fallen.

Gemäss Auskunft der Verwaltung schafft das KGIG in Bezug auf **Schutzräume** und den **Zugang zu Sport keine neuen Ansprüche**. Bereits heute müssen sich die verantwortlichen Personen aufgrund des Diskriminierungsschutzes beziehungsweise aufgrund der Pflicht zum Schutz der physischen und psychischen Integrität (Art. 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 BV sowie § 8 Abs. 2 KV) die Frage stellen, wie weit sie diskriminierungsfreie Schutzräume und Sport gewährleisten können. **Das KGIG schafft eine Handlungsgrundlage, damit der Kanton Verwaltungseinheiten und Dritte in Bezug auf die sich bereits stellenden Fragen beraten und diese aktiv für sich selber Lösungen erarbeiten können**. Das Gesetz selber berechtigt nicht, stärker als bisher in andere Grundrechte einzugreifen.

Mit der Istanbul-Konvention besteht bereits seit 2018 ein verbindlicher gesetzlicher Auftrag, der neben cis Frauen auch trans Frauen, intergeschlechtliche Frauen und alle Menschen umfasst, die

als Frauen oder Mädchen gelesen oder sozialisiert wurden beziehungsweise werden.<sup>4</sup> In den Frauenhäusern arbeitet qualifiziertes Personal, welches mit den Themen rund um trans Frauen adäquat umzugehen weiss. Was den Zugang zum Sport anbelange, so stellten sich für den Kanton bereits heute insbesondere Fragen zur Infrastruktur, für die nach Lösungen gesucht werde. Fragen in Zusammenhang mit der Teilnahme von trans und intergeschlechtliche Menschen in den Geschlechtskategorien innerhalb einer Sportart liegen hingegen im Kompetenzbereich der einzelnen Sportverbände.

Bei Interessenskonflikten und potentiellen Kollisionen, die laut Dr. Marianne Kauer im Hearing zu den Erfahrungen der Fachstelle Bern im Mittelfeld zwischen den feministischen, klassischen Anliegen und queeren Anliegen stattfinden, aber bspw. auch zwischen gewissen Anliegen von Menschen mit Behinderungen oder zwischen der Migrationsbevölkerung und queeren Anliegen entstehen könnten, eröffnet sich mit dem KGIG der Fachstelle Gleichstellung aber die Möglichkeit, Verwaltungseinheiten und Institutionen auf Anfrage **beratend zur Seite zu stehen**.

In der Kommission ist die Idee aufgekommen, einzelne Bestimmungen zu schaffen, bspw. betreffend Zugang zum Frauenbad, es wurden aber keine Anträge gestellt. Das Ansinnen wurde aus der Kommission dahingegen kritisiert, dass man nicht nur einen Sektor aus dem gesellschaftlichen Leben herausgreifen könne, um dieses zu regeln. Die Kommission ist der Auffassung, dass viele dieser Fragen nicht gesetzlich geregelt werden können, sondern in der Praxis nach Lösungen gesucht werden müsse, die je nach Institution oder Bereich auch unterschiedlich ausfallen können. Als Beispiel wurde die Thematik Burkinis im Frauenbad Eglisee genannt. Es sei der Verwaltung zuzutrauen, dass sie solche Probleme operationell lösen könne. Viele Fragen müsse nicht der Staat klären, sondern sollte die Gesellschaft für sich regeln können. Die Fragen rund um Schutzräume und Sport entstehen nicht wegen dieses Gesetzes, sondern sie existieren in der Gesellschaft vielmehr, weil Menschen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten existieren.

## 2.2.6 Weiterführung des Auftrags der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Kommission ist es ein wichtiges Anliegen, dem Missverständnis respektive der Behauptung, wonach der bisherige Gleichstellungsauftrag der Bundesverfassung, der Handlungsauftrag an die Kantone, für die Gleichstellung von Frauen und Männer zu sorgen, gestrichen werden soll und den Frauen mit dem KGIG etwas «weggenommen» würde, entgegenzuwirken. Aus Sicht der Kommission ist klar, dass der Gleichstellungsauftrag für Männer und Frauen als Kernauftrag nicht gestrichen wird, sondern bestehen bleibt.

Sie nahm hierzu zwei **Ergänzungen im Gesetz** vor:

- Ergänzung des Ingresses um die relevanten Bestimmungen der BV zum Diskriminierungsverbot sowie zur Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 1 – 3); der Gleichstellungsauftrag ist auch weiterhin sowohl in der BV als auch in der KV verankert. Vergleich nachfolgende Ausführungen unter Kapitel 3.1.2 zum Ingress;
- Ergänzung von § 5 Abs. 1 KGIG um die identische Formulierung zum Auftrag der Fachstelle aus der geltenden Gesetzgebung (EG GIG und Verordnung betreffend Abteilung für Gleichstellung), wonach sich die Fachstelle «**für die Gleichstellung von Frauen und Männern** sowie für die Gleichstellung von Personen einsetzt, die aufgrund von Nichtbinarität, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden». Vergleich nachfolgende Ausführungen unter Kapitel 3.1.4.2 zu § 5 Abs. 1 KGIG.

Hinweise zur Entkräftung dieser Behauptung finden sich auch im **Ratschlag**: S. 4, wo auf die **Erweiterung** des kantonalen Gleichstellungsauftrags auf die LGBTIQ-Thematik hingewiesen wird; S. 16, wo die Rede von der inhaltlichen **Aufgabenerweiterung** der Abteilung Gleichstellung die

---

<sup>4</sup> [SR 0.311.35](#), Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Rede ist; S. 36, wo die **Erweiterung** des Gleichstellungsauftrags der Abteilung Gleichstellung für den Fachbereich LGBTIQ sowie die zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen dargelegt werden.

Der inklusive Geschlechterbegriff des KGIG anerkennt neben Frauen und Männern weitere Geschlechtsidentitäten, geht also von einer geschlechtlichen Vielfalt aus, ohne dass dabei Frauen und Männer als rechtliche und soziale Kategorien abgeschafft werden. Sogenannt positive Massnahmen für Frauen sind für die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags im Sinne dieses Gesetzes weiterhin wichtig. Dies zeigt sich auch darin, dass bei der Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien (§ 8 und § 9 KGIG) weiterhin auf die Geschlechter entsprechend Personenstandregister Mann und Frau abgestellt wird. Selbstverständlich werden Statistiken, zum Beispiel zu Lohnungleichheit, mit den Kategorien Männer und Frauen, weiterhin erstellt werden müssen. Die Kommission hat vielmehr im neuen § 7 KGIG eine Verpflichtung zur geschlechterdifferenzierten Datenerhebung und Datenauswertung für Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben eingefügt. Im neuen Gesetz geht es in keinsten Art und Weise um die Verunmöglichung oder Erschwerung von Lohngleichheitsanalysen von Frauen und Männern. Dies wird keine Auswirkung dieses Gesetzes sein.

Es ist der Kommission ein wichtiges Anliegen, das Missverständnis aus dem Weg zu räumen, dass dies ein Gesetz spezifisch für Personen sei, die aufgrund von Nichtbinarität, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Vielmehr geht es um die Gleichstellung aller Menschen, die aufgrund von Geschlecht oder sexueller Orientierung diskriminiert werden, und auch bei der Gleichstellung von Frauen gibt es noch viel Handlungsbedarf.

Der **Departementsvorsteher** erläuterte, dass der rechtliche Rahmen für die Gleichstellungsarbeit für die Frauen mit dem neuen Gesetz in keiner Art und Weise eingeschränkt werde. Letztlich werden mit dem Gesetz auch mehr Mittel bereitgestellt, um sicherzustellen, dass das Neue nicht auf Kosten der bisherigen und in Zukunft weiterzuführenden Gleichstellungsbemühungen gehe. Mit dem neuen Instrument der Aktionspläne könne weiter verdeutlicht werden, dass die Gleichstellung der Frau nicht weniger ernst genommen werde, sondern dass Instrumente geschaffen werden, um diesem Anliegen in Zukunft noch stärker Rechnung tragen zu können.

#### In den Hearings gab es zur Thematik folgende Positionen:

Im Hearing zu den Erfahrungen der Fachstelle Bern berichtete **Dr. Marianne Kauer**, dass die Befürchtung, dass die Anliegen der Frauen, die gegenüber den Männern noch nicht gleichgestellt seien, nicht mehr weiterverfolgt werden, wenn auch queere Anliegen berücksichtigt werden, unbegründet sei. Ausgehend von der Fragestellung, was es brauche, damit sich die Frauen nach wie vor wahrgenommen fühlen, wie man ihnen entgegenkommen könne und was queere Menschen brauchen, hätten sie sich für die wenn auch semantisch unschöne Bezeichnung der Fachstelle der Stadt Bern als «Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und von LGBTIQ Menschen» entschieden.

**Elisabeth Joller** legte anlässlich der Hearings dar, dass es überhaupt nicht die Stossrichtung des Gleichstellungsgesetzes sei, die Gleichstellung von Männern und Frauen abzuschaffen. Auch wenn kritische Stimmen die Gleichstellung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität auf der einen Seite und die Gleichstellung von Mann und Frau auf der anderen Seite als Gegensatz stilisierten, sei dieser Gegensatz gar nicht vorhanden. Auch für die Gleichstellung von Männern und Frauen sei die Bekämpfung der binären Oppositionierung der Geschlechter wichtig, beruhe die Diskriminierung doch eben auf dem kategorischen Gegensatz, der Männer und Frauen als etwas kategorisch Unterschiedliches betrachte.

**Prof. Dr. Denise Buser** führte aus, dass es um eine Erweiterung des Gleichstellungsbegriffs gehe. Es sei nie ausgesagt worden, dass das eine durch das andere ersetzt werde. Der Aussage, dass Basel-Stadt das Büro für die Gleichstellung für Frau und Mann abschaffe, müsse klar widersprochen werden. Es komme vielmehr etwas Neues hinzu. Dies spiegle sich gemäss

Ratschlag auch im Budget ganz klar wieder. Insofern werde der Gleichstellung der Frauen nichts weggenommen.

**Erika Paneth**, in Vertretung der Haltung des **Vorstands von frbb**, erläuterte auf Rückfrage nach konkreten Beispielen für die Nachteile, welche das KGIG für Frauen haben solle, dass die Erhebung von Statistiken von Frauen gegenüber Männern schwierig werde, wenn die Kategorie Mann/Frau nicht mehr «einzigartig» sein werde, da die gesetzliche Grundlage für eine solche Erhebung fehlen werde.

**Margrith von Felten** von **Justitia ruft** legte anlässlich der Hearings dar, es bestehe ein verfassungsmässiges Egalisierungsgebot als Auftrag, materielle Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern zu schaffen, doch dieser Anspruch von Frauen und Männern gehe mit dem KGIG verloren. Der ursprüngliche Gleichstellungsauftrag sei nach den Bedürfnissen der Transpersönlichkeit umgestaltet worden. Frauen hätten pro Jahr 100 Milliarden Franken weniger Einkommen, obwohl sie mehr arbeiten als Männer. Diese Ungleichheit lasse sich nach Einführung des KGIG nicht mehr korrigieren, weil Frauen und Männer keine Kategorie mehr seien. Mann und Frau würden ja abgeschafft.

**Matthias Luterbach** und **Anika Thym**, Forschende am Zentrum Gender Studies, erläuterten, das Alte solle nicht vergessen werden, der bestehende Gleichstellungsauftrag sei sehr wichtig. Der überarbeitete Gesetzesentwurf gemäss Ratschlag stelle eine wichtige Erweiterung des bestehenden Gleichstellungsauftrags dar. Auch die Benennung von Männern und Frauen bleibe zentral, denn die Mehrheit der Menschen leben aktuell als heterosexuelle Männer und Frauen. Von einer Abschaffung der Geschlechter zu sprechen, verfehle, diese Personen in ihrer Geschlechtlichkeit ernst zu nehmen. Es gehe beim Gesetz nicht um die Abschaffung von Geschlechterbinarität oder um die Abschaffung von Frauen und Männern. In der ersten Version des Gesetzesentwurfs vor der Vernehmlassung sei dies teilweise noch missverständlich formuliert gewesen.

**Malcom Elmiger** als Vertreter vom **Runder Tisch LGBTIQ\* Basel** führte auf die Feststellung aus der Kommission, dass dies nicht nur ein Gesetz für die LGBTIQ Community, sondern auch für alle Frauen und Männer in diesem Kanton sei, aus, es sei ganz klar, dass das, was bereits gemacht werde, sicher nicht runtergefahren oder weniger gemacht werden sollte. Es sollte nicht darum gehen, dass die Anspruchsgruppen oder die sehr heterogenen Bedürfnisse, die im Gesetz geregelt werden, gegeneinander konkurrieren. Es sei vielmehr Aufgabe der Regierung und des Parlaments zu vermitteln, dass es sich um ein gemeinsames Weitergehen handle.

**Alecs Recher** von **TGNS** führte aus, der Kanton Basel-Stadt könne mit der Erweiterung des Gleichstellungsgesetzes eine wichtige Vorreiterrolle einnehmen im Diskriminierungsschutz und der Gleichstellungsarbeit von LGBTIQ Menschen – ohne die auch heute noch unabdingbare «klassische» Gleichstellungsarbeit zu schmälern.

## 2.3 Überblick wichtige Änderungen der JSSK

Die Änderungen der JSSK am regierungsrätlichen Entwurf sind nachfolgend, beschränkt auf wesentliche Änderungen, kurz dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu allen Änderungen, Diskussionen und Abstimmungsergebnissen sind unter Kapitel 3 zu finden.

**Systematik:** Die Systematik des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfes wurde grundsätzlich beibehalten. Unter der Ziffer 3. «Besondere Bestimmungen» wurde eine neue Unterziffer (3.1.) und ein neuer Paragraph (§ 7 KGIG) zur Datenerhebung und Datenauswertung eingefügt, was zur Verschiebung der Nummerierung der nachfolgenden Ziffern und Paragraphen führt. Zudem wurde eine neue Ziffer 4. «Ausführungsbestimmungen» eingefügt.

**Ingress:** Ergänzung der relevanten Bestimmungen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 8 Abs. 1-3 BV, Art. 35) zur Verdeutlichung, dass der bestehende Gleichstellungsauftrag weiterhin erfüllt wird.

§ 1 KGIG Zweck: Die Kommission begrüsst die Nennung von Frauen und Männern zur Klärung des bestehenden Gleichstellungszwecks und zur Verdeutlichung der aktuellen Erweiterung. Die gleichzeitige Nennung von Nichtbinarität, Transidentität und Intergeschlechtlichkeit neben Frauen und Männern kann das aktuelle Spektrum der gelebten geschlechtlichen Vielfalt sehr gut abdecken. Nichtbinarität wird daher durch die JSSK ergänzt.

§ 2 KGIG Begriffe: Kürzung der Definition von Geschlecht unter Verzicht auf ausführliche Beschreibungen im Gesetz selbst. Hierfür wird auf die Materialien (Ratschlag, Kommissionsbericht etc.) verwiesen. Neu wird auch auf die Istanbul-Konvention verwiesen. Eine Ergänzung und Änderungen von Begrifflichkeiten (Abs. 1 und 2) erfolgen zwecks inhaltlicher Präzisierung.

§ 3 KGIG Allgemeiner Gleichstellungsauftrag: Ergänzung des Gleichstellungsbegriffs (Abs. 1) durch die Formulierung «rechtliche und tatsächliche» im Sinne der Wiederaufnahme der Formulierung im Zweckartikel, sowie zur Verdeutlichung, dass insbesondere die tatsächliche Gleichstellung aktive Fördermassnahmen verlangt. Ergänzung des Begriffs «intersektional» (Abs. 3), um den in den Begriffsdefinitionen (§ 2 KGIG) bereits verwendeten Begriff nochmals explizit aufzugreifen und festzuschreiben.

§ 4 Querschnittsaufgabe: Verbindliche Festschreibung, wonach die Festsetzung der Schwerpunkte einmal pro Legislatur zu erfolgen hat (Abs. 1), sowie Ergänzung zweier neuer Absätze (Abs. 2 und 3) zu Aktionsplan und Berichterstattung an den Grossen Rat.

§ 5 Fachstelle: Mit der ergänzenden Festschreibung der identischen Formulierung aus der abzulösenden Gesetzgebung (EG GIG und Verordnung betreffend Abteilung für Gleichstellung), wonach sich die Fachstelle «für die Gleichstellung von Frauen und Männern» und neu «sowie für die Gleichstellung von Personen einsetzt, die aufgrund von Nichtbinarität, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden», soll dem Missverständnis und der Befürchtung, wonach der bisherige Gleichstellungsauftrag von Frauen und Männern mit dem KGIG abgeschafft werden soll, entgegengewirkt werden (Abs. 1 Satz 2).

3.1. Datenerhebung und Datenauswertung, § 7: Neuer Paragraph, welcher die Pflicht zu einer nach Geschlecht aggregierten Datenerhebung für Kanton, Gemeinden und Trägerinnen und Trägern von öffentlichen Aufgaben explizit festschreibt.

§ 10 Geltungsbereich: Ergänzung der Formulierung «nach kantonalem oder kommunalem Recht» zwecks inhaltlicher Präzisierung, wonach gemäss der bereits bestehenden Praxis auch Anstalten mit öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen unter diese Bestimmung fallen (Abs. 2 und 3).

§ 13 Zusammensetzung: Die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder auf zwölf ermöglicht die Einhaltung der Parität für die Schlichtungsstelle (Abs. 1). An der bestehenden Formulierung aus dem EG GIG zur mindestens hälftigen Besetzung mit Frauen soll festgehalten werden. Mit dem generellen Verweis auf die Anwendbarkeit der ZPO soll die Geltung der nationalen Gesetzgebungssituation verdeutlicht werden (Abs. 3).

§ 16 Abs. 4 Personalgesetz: Mit der Ergänzung und Anpassung der Begrifflichkeiten wird klargestellt, dass die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle weitergeht als im GIG.

### 3. Einzelne Bestimmungen

Im Folgenden werden nur die geänderten oder diskutierten Bestimmungen dargestellt. Für unbestrittene und nicht geänderte Bestimmungen wird ohne weitere Ausführungen auf den Ratschlag verwiesen.

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und unterstrichen ausgewiesen. Beschlüsse der Kommission sind hellgrau hinterlegt. Für den detaillierten Vergleich zwischen Ratschlag und Änderungen der JSSK siehe zudem die **Synopse der JSSK** im Anhang.

## 3.1 Kantonales Gleichstellungsgesetz

### 3.1.1 Titel

Eingangs der Beratungen diskutierte die Kommission den Titel des Gesetzes, der teilweise als schwer verständlich kritisiert wurde. Ein Vorschlag, den Erlass als «Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen Vielfalt» zu betiteln, wurde wieder zurückgezogen und kein weiterer Antrag gestellt.

Das allgemeine Anliegen der Kommission der Erhöhung der Verständlichkeit des Gesetzes, das sich zwar primär an die Verwaltung richtet, aber auch von der breiten Bevölkerung verstanden werden soll, wurde insbesondere bei den Anpassungen am § 2 KGIG Begriffe umgesetzt.

Anlässlich der zweiten Lesung **beschloss** die Kommission **stillschweigend**, den Titel «Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung» (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) zu belassen und nötige Klärungen sowie Präzisierungen der Begrifflichkeiten vielmehr bei den einzelnen Bestimmungen und im Kommissionsbericht vorzunehmen.

### 3.1.2 Ingress

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf **gestützt auf Art. 8 Abs. 1 – 3 und Art. 35 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>1)</sup>**, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 <sup>2)</sup>, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995 <sup>3)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0829.01 vom 24. Mai 2022 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom [Datum eingeben],

*beschliesst:*

-----

<sup>1)</sup> SR101

<sup>2)</sup> SG 111.100

<sup>3)</sup> SR 151.1

Ein **Antrag** wurde gestellt, im Ingress nebst der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) und dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) auch auf Art. 8 Abs. 1 bis 3 und Art. 35 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) zu verweisen.

Mit der expliziten Nennung von Art. 8 Abs. 1 - 3 BV soll auf die verfassungsrechtliche Grundlage auf Bundesebene hingewiesen und verdeutlicht werden, dass der klassische Gleichstellungsauftrag weiterhin bestehen bleibt. Die Nennung bewirkt zwar keine inhaltlichen Änderungen, soll aber dem im Hearing geäusserten Missverständnis entgegenwirken, wonach der Gleichstellungsauftrag gemäss BV mit dem KGIG nicht mehr umgesetzt werde. Das Gleichstellungsgesetz leitet sich vielmehr aus einem Auftrag aus der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung ab.

Gemäss Ausführungen von Elisabeth Joller anlässlich des Hearings vom 1. Februar 2023 ist in Lehre und Rechtsbesprechung unbestritten, dass sich zumindest Art. 8 Abs. 2 BV auch auf die sexuelle Orientierung und auf die Geschlechtsidentität bezieht. Anders als in der kantonalen Verfassung, die ausdrücklich ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung enthalte, sei die sexuelle Orientierung im verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot nicht ausdrücklich genannt. Aus den Materialien gehe aber ganz klar und unbestritten hervor, dass sich das Diskriminierungsverbot auch auf die sexuelle Orientierung beziehe. Insofern habe der Gleichstellungsauftrag, wie er nun vom kantonalen Gesetz festgeschrieben werden soll, auch eine rechtliche Grundlage in der Bundesverfassung.

Mit der expliziten Nennung von Art. 35 BV wird auf die Verpflichtung der Kantone, Grundrechte zu verwirklichen, verwiesen. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Seitens **Verwaltung** wurde erläutert, es sei heute nicht mehr nachvollziehbar, weshalb die BV im Ingress im Gesetzesentwurf der Regierung nicht erwähnt worden sei.

Die Kommission **hiess den Antrag mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung gut.**

### 3.1.3 1. Allgemeines

#### 3.1.3.1 § 1 Zweck

##### § 1

##### Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts ~~oder der sexuellen Orientierung~~, namentlich von Frauen und Männern ~~oder unter Berufung auf~~ **sowie wegen Nichtbinarität, Transidentität, oder Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität, und der sexuellen Orientierung** zu bekämpfen.

Der Zweckparagraf respektive -artikel schreibt die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in allen Lebensbereichen sowie die Bekämpfung von Diskriminierungen fest. Der bisherige kantonale Auftrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern wird explizit auf alle Menschen, die aufgrund des Geschlechts (biologische Geschlechtsmerkmale, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, das soziale Geschlecht respektive die gesellschaftlichen Zuschreibungen von Geschlecht) oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden, erweitert.

In der **nicht abschliessenden Aufzählung** sind namentlich Anknüpfungspunkte genannt, die besonders oft zu Geschlechterdiskriminierung führen. Während es sich bei Frauen und Männern auch um heute existierende rechtliche Kategorien handelt, ist dies bspw. bei Transidentität nicht der Fall. Wichtig ist zu erwähnen, dass trans Personen sich häufig auch als Frauen oder Männer verstehen, und wie alle Personen in der Schweiz, so auch nonbinäre Personen, einen Personenstandregistereintrag als Mann oder Frau haben.

Der Zweckartikel regelt nicht direkt materielle Rechte und Pflichten, sondern umschreibt die ratio legis des Gesetzes und kommt bei der Auslegung des Gesetzes und der Frage, was der Gesetzgeber mit dem Gesetz bezwecken wollte, eine wichtige Funktion zu.

#### Festhalten an der Nennung von Frau und Mann:

Die Kommission diskutierte intensiv über den Zweckartikel. Der Zweckartikel war mit einer schlankeren Formulierung, die auf die Nennung der Kategorien «Frauen und Männer» verzichtete, in der Vernehmlassung. Aufgrund der Kritik und Befürchtungen von Frauenorganisationen, wonach die Gleichstellung von Frauen ohne deren Nennung an Bedeutung verlieren und dem bisherigen Gleichstellungsauftrag nicht mehr nachgekommen werden könnte, wurden im Ratschlag der Regierung im Sinne eines Kompromisses Frauen und Männer als häufigste und «zentrale Kategorien für das Feststellen und Analysieren von Ungleichheit und der Erarbeitung entsprechender Gleichstellungsmassnahmen (...) neu auch in § 1 des Gesetzes explizit erwähnt».<sup>5</sup>

Anlässlich der Beratungen räumte die **Verwaltung** ein, dass die im Vernehmlassungsentwurf noch bevorzugte Formulierung ohne Nennung von Frauen und Männern aktuell einen zu grossen Schritt in der politischen Debatte bedeuten könnte. Der **Departementsvorsteher** erläuterte, dass es sich bei der Gesetzesvorlage keinesfalls um einen «Bubentrick» handle, um endlich die

<sup>5</sup> Ratschlag S. 19

Frauengleichstellung loszuwerden, wie in der Öffentlichkeit gesagt wurde. **Die Gleichstellung der Frau soll mit dem Gesetz vielmehr gestärkt werden.** Deswegen sei die Aufzählung so wichtig.

Im Laufe der Beratung stellte sich heraus, dass die **Kommission** es als von grosser Wichtigkeit erachtet, an der expliziten Nennung von Frau und Mann festzuhalten. Die Kommission unterstützt den Kompromiss der Regierung, da auch sie der Auffassung ist, dass im Moment bis zu einem gewissen Grad eine politische Notwendigkeit bestehe, nicht nur von Geschlechtern und sexueller Orientierung zu sprechen, sondern die Frauen und Männer explizit zu nennen. Die Befürchtungen, dass der Gleichstellungsauftrag hinsichtlich Frau und Mann in den Hintergrund rücke oder gar gänzlich abgeschafft werde, besteht auch aufgrund der Existenz von gesellschaftlichen Kräften, die die Gleichstellung zwischen Frau und Mann als erreicht und Gleichstellungsmassnahmen als überflüssig erachten. Insofern ist das Bedürfnis, die Diskriminierung auch aufgrund dieser Dimension des Geschlechts im KGIG zu benennen, verständlich.

Der Kommission ist gleichzeitig bewusst, dass das Festhalten an den Kategorien zu einem Dilemma führt, weil Kategorisierungen immer auch Gefahr laufen, zu Benachteiligungen oder Ausgrenzungen zu führen. Kategorien führen einerseits häufig dazu, dass Menschen nicht in ihrer Vielfalt, sondern als homogene Gruppen wahrgenommen werden, die klar von anderen abgrenzbar seien. Andererseits helfen sie aber, Komplexität zu reduzieren und Zielgruppen zu unterscheiden: Ohne konkrete Benennung von Zielgruppen, für die Diskriminierungsformen teils identisch, teils unterschiedlich sein können, können keine sinnvollen Gleichstellungsmassnahmen formuliert werden.

#### Diskussion sowie Änderungen der JSSK:

Die Diskussionen und Änderungen der Kommission werden nachfolgend entsprechend der chronologischen Abfolge der Beschlussfassung dargestellt.

#### Sprachliche Änderungen:

Mit einer sprachlichen Anpassung («sowie» statt «oder») wird der Kritik an der pointierten Gegenüberstellung, welche anlässlich der Hearings auch von LGBTIQ Organisationen geäussert worden war, Rechnung getragen. Die beiden Bereiche der Anwendung des Gleichstellungsgesetzes werden so besser auf die gleiche Ebene gebracht.

Die Verwaltung begrüsst diese sprachliche Anpassung ebenfalls.

Die Kommission **hiess** den Antrag zum Ersatz des Begriffs «oder» durch «sowie» **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

Der Begriff «unter Berufung auf» wurde aufgrund des falschen Bezugs kritisiert, berufe sich damit doch nicht die diskriminierte Person bspw. auf die Schwangerschaft, sondern die diskriminierende Person. Als Ersatz wurde der einfachere Begriff «wegen» vorgeschlagen.

Seitens der **Verwaltung** wurde darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Verwendung beider Begriffe möglich sei. Der Zweckartikel basiere auf der Struktur von Art. 3 Abs. 1 GIG. Weder in der Botschaft zum GIG noch im aktuellen Kommentar dazu fänden sich Erläuterungen zum fraglichen Begriff. Allerdings verbiete der Kommentar die diskriminierende Anwendung der in Art. 3 Abs. 1 GIG erwähnten Kriterien Zivilstand, familiäre Situation und Schwangerschaft.<sup>6</sup> Das heisst, Arbeitgebende dürfen sich bspw. nicht auf die Schwangerschaft berufen und Angestellte aufgrund von Schwangerschaft diskriminieren.

Das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG, § 1) verwende hingegen den Begriff «wegen».

Die Kommission **hiess** den Ersatz des Begriffs «unter Berufung auf» durch «wegen» mit **12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

---

<sup>6</sup> Botschaft Bundesrat, S. 1296



### Reihenfolge (unverändert):

Ein **Antrag**, die Reihenfolge der Nennung von Gleichstellung und Diskriminierung zu ändern und die Verbindung zusätzlich durch ein «sowie» zu verstärken, wurde anlässlich der Zweiten Lesung wieder **zurückgezogen**.

Mit dem Begriff der Diskriminierung zu beginnen, wie auch in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehen, wurde damit begründet, dass das Diskriminierungsverbot die Grundlage für die Verwirklichung der Gleichstellung bilde. Mit einem «sowie» könnte die Verzahnung von Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot zudem verdeutlicht werden. Der Antrag stiess denn auch weder seitens der Kommission noch der Verwaltung auf Widerstand.

Die **Verwaltung** begründete die Nennung von Gleichstellung an erster Stelle damit, dass die zentrale Aufgabe dieses Gesetzes sei, den kantonalen Gleichstellungsauftrag zu verwirklichen. Zudem sei es so sprachlich einfacher, die Aufzählung so vorzunehmen.

Der Rückzug des Antrags wurde damit begründet, dass der Vorschlag letztlich nicht sehr viel zur Klärung beitrage und es Sinn mache, beim regierungsrätlichen Entwurf mit der Gleichstellung als primärem Ziel zu bleiben.

### Ablehnung des Antrags zur Streichung des Einschubs «namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität»:

Der **Antrag**, auf die Formulierung in der Vernehmlassungsvorlage zurückzukommen, wurde damit begründet, dass die ausschliessliche Nennung von Gleichstellung und Diskriminierung sowie von Geschlecht und sexueller Orientierung am stärksten zu inkludieren vermöge und insofern am wenigsten ausschliesse. Die Formulierung soll so schlank wie möglich und auf die Zukunft ausgerichtet sein. Es sollen alle gemeint sein, egal welche Identitäten sich noch entwickeln oder zeigen werden. Es sei zwar nachvollziehbar, dass die Aufzählung aufgenommen wurde, um den verschiedenen Anliegen Rechnung zu tragen, und es in vielen Teilen der Bevölkerung klar sei, dass gewisse Identitäten, insbesondere Frau/Mann, nochmals festgeschrieben werden müssen. Dennoch sei der Antrag die beste Lösung.

**Für** den Antrag wurde aus der Kommission argumentiert, dass ohne die explizite Aufzählung, insbesondere von Frauen und Männern, tatsächlich auch alle Menschen gemeint wären, und grundsätzlich alle Menschen gleich seien.

**Gegen** den Antrag wurde eingewendet, dass die Vorlage ohne die Nennung von Frau und Mann gänzlich chancenlos wäre, die Aufzählung, die eine vernünftige Lösung sei, für das Gesetz deshalb politisch absolut elementar sei. Für eine seriöse Beratung des Gesetzes könne Mann/Frau nicht aussen gelassen werden. Auch wenn der Zweckartikel mit der Aufzählung etwas kompliziert sei, müsse sich die Mühe gemacht werden, Begrifflichkeiten zu finden, anhand derer die Gleichstellungsarbeit im Kanton ausgerichtet werden könne. Es gehe dabei nicht um eine Frage des Entgegenkommens an gewissen Frauenorganisationen, sondern um eine Frage des Respekts vor den Frauen und auch den Männern. Auch wenn die Mehrheitsverhältnisse nicht dazu führen sollten, die Minderheit auszuschliessen, so dürfe es aber auch nicht bedeuten, dass die grosse Mehrheit nicht mehr genannt werden dürfe. Die Aufhebung aller Kategorien sei noch verfrüht, die Nennung von Frauen und Männern sei vielmehr ein gangbarer Weg für einen Kompromiss.

### Positionen in den Hearings:

**Dr. Claudia Kaufmann** führte im Hearing aus, dass die explizite Nennung der Gleichstellung von Frau und Mann wichtig sei, weil sich viele mit dieser Kategorisierung identifizieren und sie in der Gleichstellungspolitik von grosser Bedeutung sei und vorerst auch bleibe. Frauen und Männer seien auch als soziodemographisches Merkmal relevant und müssen auch künftig ausgewiesen werden.

**Elisabeth Joller** erläuterte im Hearing, der Umgang mit Kategorien sei eine Problematik, die das Antidiskriminierungsrecht durchziehe. Man wolle einerseits verhindern, dass gewisse Kategorisierungen zu Benachteiligungen führen würden. Andererseits sei man darauf angewiesen,

diese Kategorien zu benennen, damit sinnvolle Massnahmen formuliert werden können. Das Dilemma, das Denken in Kategorien eigentlich abbauen zu wollen, obwohl man auf deren Nennung ein Stück weit angewiesen sei, könne nicht vollständig aufgelöst werden. Sie wies auf Ansätze zur Vermeidung von Kategorisierungen hin, die diskriminierende Dynamiken zu benennen versuchten und bspw. anstelle eines Diskriminierungsverbots aufgrund des Geschlechts von einem Verbot sexistischer oder heterosexistischer Diskriminierung sprechen, womit die gesellschaftlichen Dynamiken und weniger Eigenschaften der diskriminierten Person im Vordergrund stehen.

**Prof. Dr. Denise Buser** erläuterte im Hearing, dass es auch um Fragen der Gesetzgebungstechnik gehe. Die Materie sei schwierig, aber das Gesetz sollte ja von der Bevölkerung verstanden werden. Es gälte von Paragraf zu Paragraf zu entscheiden, wie er formuliert werden solle, damit er auch verständlich sei.

**Matthias Luterbach** und **Anika Thym**, Forschende am Zentrum Gender Studies, erläuterten, hinsichtlich des Zweckartikels sei die Benennung der Gruppen wichtig, weil für Gleichstellungsarbeit jene Gruppen benannt werden müssen, die gleichgestellt werden sollen. Nur wenn man einen Begriff habe, um Ungleichheiten und Diskriminierungen zu benennen, würden diese auch sichtbar.

**Malcom Elmiger** als Vertreter vom **Runder Tisch LGBTIQ\* Basel** vertrat die Haltung, im gesamten Gesetzestext solle auf die Nennung von Identitäten verzichtet werden, weil nur so eine unnötige Hierarchie in der Bedeutung einzelner Identitäten vermieden werden könne. Das Aufbrechen des binären Denkens entspreche dem Zeitgeist. Der Runde Tisch LGBTIQ\* Basel plädiere dafür, wieder auf die Vernehmlassungsversion, ohne Benennungen und binären Vorstellung von Geschlecht, zurückzukommen. Dem sehr diversen neuen Adressatenkreis könne man mit einer liberaleren Haltung bei der Formulierung mittel- und langfristig besser gerecht werden.

**Magdalena Urrejola** von **Aids Hilfe beider Basel (AHbB)** führte im Hearing aus, dass der Verein queeres ah&oh wünsche, dass der Zweckartikel so inklusiv wie möglich formuliert werde. Urrejola ergänzte, ob der Zweckartikel so oder anders formuliert sei, sei letztlich nicht so relevant, zumal es doch um Spitzfindigkeiten gehe. Wichtig sei es, ein gutes Gesetz zu haben, welches auch umgesetzt werde.

**Alecs Recher** von **TGNS** erachtet die Nennung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern als auch die Berücksichtigung der gesamten LGBTIQ Community als sinnvoll. Die exemplarische Aufzählung widerspiegeln das Anliegen der Revision, wonach es sich nicht um ein neues Gesetz handle, sondern um eine Erweiterung des bisherigen Auftrags um etwas Neues. Aus fachlicher Sicht sei er davon überzeugt, dass sowohl die Menschen der klassischen Gleichstellungsarbeit als auch die LGBTIQ Community vom Zweckartikel gemäss dem regierungsrätlichen Entwurf profitieren können. Er glaube nicht, dass dieser der Community irgendwie zum Nachteil gereichen werde. Aus Transperspektive erscheine ihm positiv zu erwähnen, dass im Zweckartikel keine Unterscheidung zwischen einerseits Männer/Frauen und andererseits trans Personen gemacht werde, weil sich viele trans Personen auch als Mann oder Frau identifizieren. Vielmehr bleibe der klassische Gleichstellungsauftrag Frauen/Männer bestehen, welcher erweitert werde und Transidentität ein Teil davon sei. Das Gleiche gelte auch für intergeschlechtliche Menschen, auch sie können sich als Mann/Frau oder als nichtbinär identifizieren.

Die Kommission **lehnte** den **Antrag** auf Streichung des Einschubs «namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität» **mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.**

Ablehnung des Antrags zur Streichung des Einschubs «namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität» in Verbindung mit der Ergänzung eines neuen Abs. 2:

Der **Antrag** forderte im Sinne eines Kompromisses die Ergänzung des gekürzten Absatz 1 durch einen zweiten Absatz, welcher darauf hinweist, dass das Gesetz die Grundlage für die

Gleichstellungsarbeit gemäss einer Aufzählung bildet. Diese Aufzählung solle alles enthalten, was im Moment im Sinne Geschlecht, Zugehörigkeit oder sexueller Orientierung bekannt sei und Frauen und Männer, trans und cis Identität etc. darin einander gleichgestellt werden.

Gegen den Antrag wurde argumentiert, dass die Aufzählung nicht vollständig sei und zudem laufend neue Formen insbesondere im Bereich sexuelle Orientierungen hinzukämen, so dass das Gesetz regelmässig revidiert werden müsste. Die Variante Regierung mit nur einem Absatz sei deutlich schlanker.

Die Kommission lehnte den **Antrag** auf Streichung des Einschubs «namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität» in Verbindung mit der Ergänzung eines neuen Abs. 2 **mit 11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung ab.**

Annahme des Antrags zur Ergänzung «Nichtbinarität», Streichung «Homo und Bisexualität» sowie Verschiebung der «sexuellen Orientierung»:

Zur Begründung dieses **Antrags** wurde ausgeführt, dass die Nennung von Frauen und Männern, die nach der Vernehmlassung eingefügt worden sei, grundsätzlich begrüsst werde, weil sie wesentlich zur Klärung des bestehenden Gleichstellungszwecks und der aktuellen Erweiterung beitrage. Gleichzeitig sollte die seitens der LGBTIQ Organisationen geäusserte Kritik berücksichtigt und zusätzlich einige Verbesserungen vorgenommen werden. Nichtbinarität solle explizit genannt und für sich alleinstehend sichtbar gemacht werden. Mit der gleichzeitigen Nennung von Nichtbinarität, Transidentität und Intergeschlechtlichkeit neben Frauen und Männern könne das aktuelle Spektrum der gelebten geschlechtlichen Vielfalt, um die das EG GlG erweitert werden soll, sehr gut abgedeckt werden.

Die exemplarische Nennung von Homo- und Bisexualität solle gestrichen werden, weil mit dieser Formulierung nicht das ganze Spektrum der sexuellen Vielfalt abgedeckt werden könne. Die Aufzählung solle sich nur auf den Bereich Geschlechter beziehen und nicht auf die sexuelle Orientierung. Das Gesetz werde um zwei Dimensionen erweitert. Einerseits werde es um die sexuelle Orientierung erweitert und andererseits werde Geschlecht nicht mehr nur auf die Binarität von Frauen und Männern bezogen. Insofern spiele die Ausdifferenzierung von Geschlecht auf einer anderen Ebene als jener der sexuellen Orientierung, die im öffentlichen Diskurs, im Gegensatz zum Geschlechterbegriff, keinen Anlass zu Diskussionen gegeben habe. Im Gegensatz zum Geschlechterbegriff rufe die sexuelle Orientierung weniger Missverständnisse hervor. Die Streichung von Homo- und Bisexualität bedeute aber nicht die Streichung aus dem Gesetz, sondern vielmehr die Verwendung des breiteren Begriffs «sexuelle Orientierung», der am Ende des Satzes angefügt werden soll.

Transidentität sei der Sammelbegriff für alle Identifizierungen mit Geschlecht, die nicht oder teilweise nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmen. Dies könne in der Folge wieder eine binäre Geschlechtsidentität sein oder im nonbinären Spektrum bleiben. Deshalb sei Nonbinarität eigentlich Teil der Transidentität. Intergeschlechtlichkeit beziehe sich hingegen auf Menschen, die mit angeborenen Variationen der biologischen Geschlechtsmerkmale geboren werden. Hier gehe es vor allem um die Unterbindung von medizinisch nicht notwendigen geschlechtsverändernden Eingriffen, um ein der medizinischen Norm entsprechendes männliches oder weibliches Geschlecht herzustellen. Intergeschlechtlichkeit habe mit der sexuellen Orientierung nichts zu tun. Frauen/Männer und nichtbinäre Menschen können unterschiedliche sexuelle Orientierungen haben.

Der Antrag wurde nach diversen Verständnisfragen von der Kommission wohlwollend aufgenommen.

Die **Verwaltung** begrüsst diese Änderungen anlässlich der Beratungen ebenfalls. Das Thema Nichtbinarität sei im Entwurf mit dem Begriff Transidentität abgedeckt. Es sei ihnen aber bewusst, dass sich gewisse nichtbinäre Menschen nicht mit dem Begriff der Transidentität identifizieren können. Deshalb könne das Anliegen nach grösserer Sichtbarkeit, welchem mit der expliziten Nennung der Nichtbinarität Rechnung getragen werde, ebenfalls unterstützt werden.

Auf Fragen der Kommission hin erläuterte die Verwaltung, dass der Begriff sexuelle Orientierung ausschliesslich konsensuale, gesetzlich erlaubte sexuelle Praktiken umfasse. Der Begriff der sexuellen Orientierung grenze sich klar von der (strafrechtlich relevanten) sexuellen Devianz ab, bei der es um pathologische gestörte Sexualpräferenzen geht.

Die Kommission **hiess** den Antrag auf Ergänzung des Begriffs «Nichtbinarität», Streichung «Homo und Bisexualität» sowie Verschiebung der «sexuellen Orientierung» an das Ende des Absatzes **mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

Rückzug des Antrags zur Nennung von «nonbinären Menschen»:

Ein **Antrag** auf Nennung von «nonbinären Menschen» direkt nach Frauen und Männern, um die Gegenüberstellung von Frauen und Männer gegenüber anderen Menschen zu vermeiden und damit die Gleichstellung nonbinärer Menschen noch besser zu gewährleisten, wurde zugunsten des Beschlusses zur Ergänzung des Begriffs «Nichtbinarität», Streichung von «Homo und Bisexualität» sowie Verschiebung der «sexuellen Orientierung **zurückgezogen**.

Gegen den Antrag wurde argumentiert, dass die sprachliche Trennung von nichtbinären Menschen von Transidentität aufgrund der Überschneidungen keinen Sinn mache.

Die Kommission **hiess** die Änderung des § 1 Abs. 1 § KGIG **mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

**Die Kommission hält ausdrücklich fest, dass im Gesetz nicht ausdrücklich genannte Gruppen aufgrund der inklusiven Formulierungen und namentlichen Aufzählungen nicht ausgeschlossen sind. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend.**

### 3.1.3.2 § 2 Begriffe

#### § 2

#### Begriffe

<sup>1</sup> Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die **biologischen** Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und ~~das soziale~~ **die gesellschaftlichen Zuschreibungen von** Geschlecht.

a) ~~Geschlechtsmerkmale sind die physischen Eigenschaften eines Menschen bezüglich des Geschlechts, einschliesslich Genitalien und anderer Teile der geschlechtlichen und reproduktiven Anatomie, Chromosomen, Hormone sowie sekundäre körperliche Merkmale.~~

b) ~~Geschlechtsidentität ist das individuelle Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, die mit dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht übereinstimmen kann, aber nicht muss; dies schliesst die Wahrnehmung des eigenen Körpers mit ein, darunter auch die freiwillige Veränderung von Geschlechtsmerkmalen durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe.~~

c) ~~Geschlechtsausdruck bezeichnet die Darstellung der Geschlechtlichkeit eines Menschen im physischen Erscheinungsbild sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede und kann mit der geschlechtlichen Identität eines Menschen übereinstimmen oder nicht.~~

d) ~~Soziales Geschlecht umfasst die gesellschaftlichen und kulturellen Zuschreibungen von Geschlecht.~~

<sup>2</sup> Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person ~~romantisch~~ **emotional** oder sexuell hingezogen fühlt.

<sup>3</sup> Eine Diskriminierung ist die ungerechtfertigte Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung und kann in direkter, indirekter oder intersektionaler Form vorliegen.

Der regierungsrätliche Entwurf zu § 2 KGIG definiert die wichtigsten Begriffe des Gesetzes.

### Absatz 1 (geändert):

Der Ratschlag (S. 14) schreibt zur Definition von Geschlecht: «Die vorgeschlagene Begriffsdefinition versteht Geschlecht in unterschiedlichen Dimensionen (Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale), die allen Menschen eigen sind und in unterschiedlichen Situationen zu verschiedenen Formen (direkt, indirekt, intersektional) von Diskriminierung führen können. Die Dimensionen stehen dabei im Verhältnis dessen, was die gesellschaftliche Geschlechterordnung für ihre Mitglieder als Norm vorsieht und im Gesetzesentwurf durch den Begriff «Soziales Geschlecht» (engl. gender) abgedeckt wird.»

Die Definition von Geschlecht gemäss Ratschlag orientiert sich an den Yogyakarta Prinzipien<sup>7</sup> und neu ergänzt durch die Kommission (siehe unten) auch an der Istanbul-Konvention.

### Ausführlichkeit der Definition:

Die Frage, wie ausführlich die **Begriffsdefinitionen** erfolgen sollen, wurde in der **Kommission** in der Bandbreite von gänzlichem Verzicht auf Begriffsdefinitionen bis hin zu deren Kürzung diskutiert.

**Für** eine (ausführliche) Definition der Begrifflichkeiten wurden die Komplexität der Thematik und das Gesetz als Instrument für deren Vermittlung angeführt. Gegen die Möglichkeit, die Begriffe in den Materialien (Ratschlag, Kommissionsbericht) ausführlich zu erläutern, wurde die Gefahr einer gewissen «Unverständlichkeit» der für viele doch neuen Begrifflichkeiten angeführt, da die Allgemeinheit nur das Gesetz lese und nicht auch die Materialien dazu konsultiere. Auch sei der Ratschlag der Regierung praktisch identisch mit der Definition in den «Yogyakarta Prinzipien Plus 10», wovon bei einer Kürzung abgewichen würde. Weiter wurde argumentiert, dass der Gesetzgeber auch im Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) Definitionen festgeschrieben habe. Dies entspreche einer neueren Entwicklung bei der Gesetzgebung. Hierzu gehöre auch, dass neueren Entwicklungen immer wieder durch Revisionen Rechnung getragen werden müsse.

**Gegen** eine (ausführliche) Definition wurde die mit der hohen Komplexität verbundene Unübersichtlichkeit und das Potential für Missverständnisse eingewendet. Insbesondere die zweiten Sätze oder Satzteile der lit. a bis c hätten fast schon beispielhaften Charakter und könnten das Missverständnis befeuern, dass die Begriffe nicht allgemein gültig seien, sondern sich insbesondere auf zum Beispiel Transidentität beziehen würden. Es sei wichtig klarzustellen, dass die Begriffe allgemein formuliert seien und nicht von bestimmten Gruppen ausgehen würden. Die Komplexität der Begrifflichkeiten bedeute Angriffsflächen und die Themen können eher ins Lächerliche gezogen werden. Durch Komplexitätsreduktion würde das Gesetz einfacher vermittelbar. Das Gesetz müsse nicht nur vom Fachpublikum verstanden werden, sondern auch von den Menschen, die in diesem Kanton leben.

Im Laufe der Beratungen kristallisierte sich schon bald heraus, dass der Kommission, insbesondere mit Blick auf Verständlichkeit und Vermeidung von Missverständnissen, die Vereinfachung respektive ein schlankes Gesetz ein wichtiges Anliegen ist. Auch wenn sich das KGIG primär an die Verwaltung zwecks Förderung der Gleichstellung richtet, handelt es sich dennoch um ein nicht nur technisches Gesetz, das auch von der Bevölkerung verstanden werden soll.

Die **Verwaltung** erachtete die Definition im Gesetz für sinnvoll, weil es sich für die Allgemeinheit noch nicht um bereits vollkommen verständliche Begriffe handle. Der Ausdeutung im Gesetz käme zudem auch eine gewisse Signalwirkung für die Anerkennung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu, eine zeitgemässe Haltung zur Geschlechterfrage könne damit ausgedrückt werden.<sup>8</sup> Die Verwaltung führte aus, dass es immer wieder zu Situationen komme, in denen es nicht selbstverständlich sei, dass etwas als Geschlechterdiskriminierung anerkannt werde, insbesondere, wenn es um geschlechtliche und sexuelle Minderheiten gehe. Durch die Präzisierung des Geschlechterbegriffs würde wichtige Klarheit geschaffen. Gleichzeitig wies sie auf

---

<sup>7</sup> Yogyakarta Principles Plus 10 (2017): [http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2017/11/A5\\_yogyakartaWEB-2.pdf](http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2017/11/A5_yogyakartaWEB-2.pdf).

<sup>8</sup> Vgl. auch Ratschlag S. 22

den Vorteil eines gänzlichen Verzichts auf Begriffsdefinitionen hin, wären die einem steten Wandel unterworfenen Begriffe dadurch doch immer auf dem laufenden Stand.

**Die Kommission diskutierte eine Vielzahl von Varianten (siehe unten) und entschied sich für Variante 5, welche § 2 Abs. 1 KGIG mit der Aufzählung der Begriffe (geändert) beibehält, aber lit. a bis d mit den lexikonartigen Ausführungen streicht.**

#### Biologische Geschlechtsmerkmale:

Aus der **Kommission** wurde kritisiert, dass der Begriff «Geschlechtsmerkmale» zu Missverständnissen führe, da im Alltag eine Vielzahl von Dingen als «Merkmale» verstanden würden, hier aber in einem engen Sinne der biologische Körper gemeint sei. Es wurde angeregt, dem Begriff die Adjektive «biologisch» oder «körperlich» zur besseren Verständlichkeit voranzustellen.

Die **Verwaltung** wies darauf hin, dass sie sich bei den Begriffsdefinitionen für die Kohärenz zu den Yogyakarta-Prinzipien als anerkannte Menschenrechtsdokumente versus bessere Verständlichkeit entschieden hätten. Die gewählte Formulierung entspreche der offiziellen Übersetzung der Yogyakarta-Prinzipien. Der Begriff beziehe sich auf die physische, biologische Dimension von Geschlecht und beinhalte nicht nur die äusserlichen, sondern auch die genetischen Geschlechtsmerkmale (Gonaden etc.). Beim Begriff «*körperliche*» Geschlechtsmerkmale sei hingegen nicht klar, ob damit nur das Äusserliche im Sinne von Genitalien etc. gemeint sei, oder ob es auch um Chromosomen, Keimdrüsen etc. gehe. Die Ergänzung des Begriffs «*biologisch*» wurde hingegen als valabel erachtet.

Zur Frage nach dem Unterschied zwischen «*physisch*» und «*biologisch*» führte die Verwaltung in ihrem Schreiben zuhanden der JSSK vom 2. Februar 2023 zudem aus:

«Die Physiologie kann als Teilgebiet der Biologie verstanden werden. Sie ist die Wissenschaft, die sich mit den Lebensvorgängen im Organismus, d. h. den funktionellen Abläufen (physikalisch und biochemisch) befasst.

Die Begriffsdefinition der Yogyakarta-Prinzipien inkludiert in den physischen Eigenschaften auch die geschlechtliche und reproduktive Anatomie:

UNDERSTANDING 'sex characteristics' as each person's physical features relating to sex, including genitalia and other sexual and reproductive anatomy, chromosomes, hormones, and secondary physical features emerging from puberty;

Oftmals wird in Dokumenten zum Schutz von intergeschlechtlichen Menschen «biologisch» und «physisch» in einem Satz erwähnt:

Intersex people are born with physical or biological sex characteristics (such as sexual anatomy, reproductive organs, hormonal patterns and/or chromosomal patterns) that do not fit the typical definitions for male or female bodies. (United Nations<sup>9</sup>)

Die Nationale Ethikkommission verwendet den Begriff «biologisch» und spricht demnach vom «biologischen Geschlecht» oder den «biologischen Geschlechtsmerkmalen»<sup>10</sup>. Es sind entsprechend beide Begriffe möglich [...].

**Die Kommission entschied sich für die Ergänzung des Begriffs «biologisch» vor Geschlechtsmerkmale (siehe unten).**

#### Yogyakarta-Prinzipien und Istanbul-Konvention:

Während die Kommission von den menschenrechtsbasierten Begriffen, die sich an der Präambel der Yogyakarta-Prinzipien Plus 10 orientieren und nicht etwa aus der Geschlechtertheorie stammen, inhaltlich überzeugt war, führte die Anlehnung an ein völkerrechtliches Instrument zu Diskussionen. Es kristallisierte sich die Haltung heraus, dass diese Anlehnung zu begrüssen sei,

<sup>9</sup> <https://www.ohchr.org/en/2016/10/intersex-awareness-day-wednesday-26-october?LangID=E&NewsID=20739>

<sup>10</sup> [https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-stellungnahme-Amtliches\\_Geschlecht\\_DE.pdf](https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-stellungnahme-Amtliches_Geschlecht_DE.pdf)

auch wenn es gewisse Nachteile mit sich bringen könnte, und dass eine solche Anlehnung nicht buchstabengetreu umzusetzen sei, sondern solche Konventionen als Inspirationsquellen zu sehen seien.

Aus der Kommission wurde kritisiert, dass die Yogyakarta-Prinzipien stark auf ein individuelles Geschlechterverständnis fokussieren. Geschlecht sei aber immer eingebettet in soziale Verhältnisse und mache auch nur im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Rahmen Sinn. Lit. b spreche denn auch von der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, die mit der Geburt *zugeschrieben* werde. Entsprechend sei der Hinweis auf das soziale Geschlecht so wichtig, der erst nach der Vernehmlassung in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden und ein Kernbegriff der klassischen Frauenbewegung sei.

Es wurde ein **Antrag** gestellt, die gesellschaftlichen Zuschreibungen respektive das soziale Geschlecht zu priorisieren und an erster Stelle der Definition vor die Yogyakarta-Begriffe zu stellen. Für den Antrag wurde argumentiert, dass Dr. Claudia Kaufmann anlässlich des Hearings die Reihenfolge mit Bezugnahme auf die Yogyakarta-Prinzipien ebenfalls kritisiert habe, zumal der Begriff nicht in die Systematik der drei Begrifflichkeiten (lit. a bis c) gehöre. Die Überlegung gehe dahin, mit den gesellschaftlichen Verhältnissen im Sinne eines Rahmens um die Individuen zu beginnen und mit dem biologischen Geschlecht, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck fortzufahren.

**Gegen den Antrag** wurde aus der Kommission argumentiert, dass die körperlichen bzw. biologischen Geschlechtsmerkmale Vorrang hätten. Aus Sicht der breiten Akzeptanz des Gesetzes sei davon abzuraten, die biologischen Geschlechtsmerkmale nach hinten zu schieben, weil dadurch wiederum Raum für politische Interpretationen geschaffen würde. Die Nennung des sozialen Geschlechts an erster Stelle könnte zur Interpretation Anlass geben, dass die biologischen Geschlechtsmerkmale hinter die sozialen Zuschreibungen zurückfielen.

Die **Verwaltung** erläuterte, dass dies rein von der Wirkung des Gesetzes betrachtet keinen Unterschied zum regierungsrätlichen Gesetzesentwurf machen würde. Sie wies darauf hin, dass im allgemeinen Sprachgebrauch immer zuerst auf biologische Geschlechtsmerkmale verwiesen werde, um dann zu sagen, dass das soziale Geschlecht davon abweichen könne.

Als **Kompromiss** wurde vorgeschlagen, das soziale Geschlecht respektive die gesellschaftlichen Zuschreibungen direkt an zweiter Stelle nach den biologischen Geschlechtsmerkmalen zu nennen.

**Gegen den Kompromissvorschlag** wurde aus der Kommission argumentiert, dass die Begriffe der individuellen und der gesellschaftlichen Ebene dadurch vermischt würden. Von einer Vermischung der beiden völkerrechtlichen Konventionen (Yogyakarta-Prinzipien und Istanbul-Konvention) wurde abgeraten. Als Alternative käme einzig die Reihenfolge entsprechend dem Ratschlag der Regierung (Nennung soziales Geschlecht als letztes) in Frage.

Seitens der **Verwaltung** wurde darauf hingewiesen, dass die sich auf die Yogyakarta-Prinzipien basierenden Begriffe Geschlechtsmerkmale, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck zusammengehörten und im internationalen Menschenrechtsdiskurs, ergänzt durch die sexuelle Orientierung, auch immer als Begriffsgruppe genannt würden. Systematisch mache es deshalb Sinn, diese Begriffe nicht voneinander zu trennen

Es wurde ein weiterer **Antrag** eingebracht, den Begriff des sozialen Geschlechts an der Istanbul-Konvention zu orientieren.<sup>11</sup> Die Istanbul-Konvention ist ein Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, welches die Schweiz ratifiziert hat. Die Istanbul-Konvention definiert Geschlecht (gender) in Art. 3 lit. c als «die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht». Dieser Antrag wurde damit begründet, dass durch den Einbezug der Istanbul-Konvention eine bei Frauenrechtsbewegungen anerkannte

---

<sup>11</sup> [SR 0.311.35](#), Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Formulierung verwendet werde. Die Nennung von Männern und Frauen anerkenne die binäre gesellschaftliche Wirklichkeit, die den Menschen nach wie vor auferlegt werde, der sie entsprechen könnten, aber nicht müssten, und die zu Diskriminierungen führe.

**Für** den Antrag wurde aus der Kommission argumentiert, dass das Individuum in die gesellschaftlichen, heute klar binären Strukturen hineingeboren werde und darin eingebettet sei. Die individuellen Geschlechtsmerkmale, die individuelle Geschlechtsidentität und der individuelle Geschlechtsausdruck führen im Verhältnis zur binären Struktur zu Diskriminierungen.

**Gegen** den Antrag wurde argumentiert, dass die Tatsache, dass nochmals Frauen und Männer und somit die Binarität der aktuellen gesellschaftlichen Strukturen benannt würden, als Widerspruch zum inklusiven Geschlechterbegriff verstanden werden könne.

Die **Verwaltung** führte aus, dass sich diese Definition mit der Definition im Ratschlag weitgehend decke. Allerdings sei die Istanbul-Konvention binär formuliert (Frauen/Männer). Die englische Originalversion benutze aber für ihre Geschlechterdefinition den Begriff «Gender» im Sinne des sozialen Geschlechts und umfasse dadurch alle Menschen, die aufgrund von Geschlechtervorstellungen diskriminiert werden. In der Istanbul-Konvention werden LGBTIQ Menschen folglich schon länger als besonders vulnerable Gruppe anerkannt.

Es wurde ein kürzerer **Antrag** (Variante 5) eingebracht, der dem Anliegen der Kommission auf eine schlanke Definition nachkommt und die Definition der Istanbul-Konvention auf «die gesellschaftliche Zuschreibung» reduziert, sich aber weiterhin an ihr orientiert.

**Die Kommission entschied sich für die Beibehaltung der Reihenfolge analog Ratschlag Regierung und für die zusätzliche Orientierung an der Istanbul-Konvention (siehe unten).**

#### Varianten:

Die Kommission diskutierte eine Vielzahl von Varianten. Zur Umsetzung des Anliegens der Kommission, die Begriffsdefinition zu vereinfachen respektive zu verschlanken legte die Verwaltung der Kommission zwei Varianten vor. Beide Varianten sahen das Belassen des Absatz 1 mit der Nennung der Dimensionen von Geschlecht vor. Während in Variante 1 die ausführlichen Begriffsdefinitionen lit. a bis d gänzlich gestrichen werden sollten, sah Variante 2 mit dem Verzicht auf die Nennung von Beispielen zur Erläuterung des Vorangehenden lediglich eine Kürzung von lit. a bis d vor. Die detaillierten Erläuterungen zu den Begriffen sollten laut Variante 2 in den Kommissionsbericht einfließen.

Der Kommission lagen folgende Varianten zur Abwägung vor:

**Ratschlag** mit seiner ausführlichen Begriffsdefinition.

**Vollständige Streichung** von § 2 Abs. 1 sowie lit. a bis d, also gänzlicher Verzicht auf Definition von Geschlecht.

- **Variante 1** der Verwaltung: Belassen des Absatzes 1 und Streichung der lexikonartigen Begriffsausführungen in lit. a bis d, mit der Begründung der Verschlinkung des Gesetzes bei gleichzeitiger Beibehaltung der Nennung der Dimensionen von Geschlecht.
- **Variante 2** der Verwaltung: Belassen des Absatzes 1 und lit. a bis d zu kürzen.
- **Variante 3** der Verwaltung: Nennung der Definition gemäss Istanbul-Konvention als lit. a und die Begriffe der Yogyakarta-Prinzipien im Sinne der Variante 1 (Aufzählung) als lit. b und Streichung der Begriffsausführungen.
- **Variante 4** aus der Kommission: Belassen des Absatzes 1, Kürzung von lit. a bis c, Umkehr Reihenfolge, das heisst, Nennung «soziales Geschlecht» an erster Stelle, sowie Definition des sozialen Geschlechts neu gemäss Istanbul-Konvention.
- **Variante 5** aus der Kommission: Ersatz des Begriffs «soziales Geschlecht» durch «die gesellschaftlichen Zuschreibungen von Geschlecht» und Umkehr der Reihenfolge sowie Streichung von lit. a bis d analog Variante 1 der Verwaltung. Mit der Formulierung «die



gesellschaftlichen Zuschreibungen von Geschlecht» werde auf die Istanbul-Konvention Bezug genommen. Mit Blick auf die Verschlankung des Gesetzes würden auf die lexikonartigen Ausführungen verzichtet und dadurch werde der Gesetzestext sehr handlich. Die detaillierten Ausführungen sollen in den Materialien erfolgen.

Die Kommission stellte die verschiedenen Varianten in mehreren Abstimmungen gegenüber.

**Abstimmung 1: Ablehnung der Variante Ratschlag mit 11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung.**

**Abstimmung 2: Grundsätzliche Ablehnung der Varianten 2 und 4, im Sinne langer Varianten in Bezug auf lit. a bis d, mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung.**

**Abstimmung 3: Grundsätzliche Gutheissung der Varianten 3 und 5, im Sinne kurzer Varianten in Bezug auf lit. a bis d, mit 11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung.**

**Abstimmung 4: Stillschweigender Beschluss, ausschliesslich Variante 5 der weiteren Beratung zugrunde zu legen.**

Ein **Antrag** auf Ergänzung des Begriffs «biologisch» vor Geschlechtsmerkmale (noch unter lit. a diskutiert) **hiess** die Kommission ohne weitere Diskussion zusammen mit der Variante 5 **gut**.

Die weiteren Abstimmungen befassten sich mit der **Reihenfolge** der das Geschlecht umfassenden Begriffe.

In einer ersten Abstimmung **hiess** die Kommission die Variante 5 versus Gegenantrag auf Verschiebung der «gesellschaftlichen Zuschreibungen von Geschlecht» an das Ende des Abs. 1 mit **7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

Die grosse Kompromissbereitschaft der Kommission und das gemeinsame Ziel einer breit getragenen Vorlage zeigte sich nicht zuletzt auch darin, dass in der Folge sowohl ein **Rückkommensantrag** zur Frage der Reihenfolge als auch der **Antrag**, die Reihenfolge gemäss Ratschlag zu belassen, **einstimmig** mit 13 Stimmen **gutgeheissen** wurden.

Die Kommission **hiess** die Änderung des § 2 Abs. 1 KGIG einschliesslich des Verzichts auf lit. a bis d KGIG **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

### **Materialien zur Auslegung**

#### Lit. a bis d (gelöscht)

Die Kommission hatte sich vorgängig des Beschlusses zu Abs. 1 und der Streichung von lit. a bis d ausführlich mit verschiedenen Varianten für eine Kürzung der Begriffsdefinitionen auseinandergesetzt. Diese Überlegungen wie auch die Rückmeldungen der Verwaltung sollen trotz Streichung von lit. a bis d nachfolgend als **Materialien zur Auslegung** der einzelnen Begriffe in den Kommissionsbericht einfließen.

#### Biologische Geschlechtsmerkmale (Ratschlag lit. a)

Der Ratschlag erläutert hierzu auf S. 23 folgendes: «Der Begriff «Geschlechtsmerkmale» nach Bst. a ist in seiner biologischen-körperlichen Vielfalt zu verstehen und nicht auf männlich oder weiblich beschränkt. Er umfasst alle angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale<sup>[37]</sup> und der Geschlechtsentwicklung.»

Die **Verwaltung** wies darauf hin, dass es bei Diskriminierungen aufgrund von biologischen Geschlechtsmerkmalen zwar insbesondere um Diskriminierungen von intergeschlechtlichen Menschen gehe, jedoch auch endogeschlechtliche Menschen (Menschen, deren Körper sich nach medizinischen Normen eindeutig als nur weiblich oder nur männlich einordnen lassen) betreffen könne. Als Beispiele wurden nebst intergeschlechtlichen Fragestellungen auch Zwangsbeschneidungen von (endogeschlechtlichen) Mädchen genannt.

Ein Vorschlag aus der **Kommission**, nach den sekundären körperlichen Merkmalen den ergänzenden Halbsatz «unter Einbezug von angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale» einzufügen, basierte auf dem Vorschlag von InterAction anlässlich der Vernehmlassung, um den

expliziten Einbezug von intergeschlechtlichen Personen zu gewährleisten, da bei diesen die angeborenen Geschlechtsmerkmale variieren können.

Die **Verwaltung** sprach sich gegen eine derartige Ergänzung aus und führte dazu unter Verweis auf den Ratschlag (S. 8f. und 22ff.) aus, dass es sich beim KGIG nicht um ein Intergeschlechtlichkeitsgesetz im Sinne eines Verbots von geschlechtsverändernden Massnahmen handle. Vielmehr gehe es um Massnahmen, die alle Menschen (endo und inter) umfassen. Hierzu gehörten auch die angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale. Es sei deshalb in den Begriffsdefinitionen bewusst auf die Nennung der jeweiligen Normabweichungen (trans, inter, homo- und bisexuell etc.) verzichtet worden.

Ein Antrag wurde nicht gestellt.

#### Geschlechtsidentität (Ratschlag lit. b)

Der Ratschlag erläutert dazu auf S. 23 folgendes: «Unter «Geschlechtsidentität» wird die subjektiv erlebte, das heisst die empfundene geschlechtliche Persönlichkeit eines Menschen verstanden. Eine Person kann ihre Geschlechtsidentität als «Frau» oder «Mann» definieren. Bei trans Frauen oder trans Männern entspricht die Geschlechtsidentität nicht dem Geschlecht, das ihnen bei Geburt zugeordnet wurde. Es gibt auch trans Personen, die sich bewusst nicht als «trans» bezeichnen, weil für sie die gefühlte Geschlechtsidentität «schon immer» diejenige ist, zu der sie sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt dazugehörig fühlen. Weiter fallen unter Geschlechtsidentität auch non-binäre Personen, die sich weder mit Frau oder Mann noch mit trans Frau oder trans Mann identifizieren können.»

Auf die Frage aus der **Kommission**, ob der Begriff der chirurgischen Eingriffe nicht durch den allgemeineren Begriff der medizinischen Eingriffe abgedeckt sei, führte die **Verwaltung** in ihrem Schreiben vom 2. Februar 2023 aus:

Die Chirurgie ist ein Teilgebiet der Medizin, spielt jedoch im Bereich der trans Thematik eine besondere Rolle, da teilweise geschlechtsverändernde Operationen vorgenommen werden. Unter «andere Eingriffe» könnte beispielsweise die Epilation, Entfernung der Körperbehaarung, Perücke, plastisch-chirurgische Eingriffe etc. fallen. Diese sehr breite Definition möglicher Eingriffe hängt vermutlich damit zusammen, dass die Definition der «Geschlechtsidentität» in den Yogyakarta-Prinzipien im Jahr 2007 den «Geschlechtsausdruck» noch mitumfasste. Erst in der Überarbeitung 2017 wurde «Geschlechtsausdruck» als eigener Begriff definiert. Es kann entsprechend mittlerweile auch einfach der Begriff der «medizinischen Eingriffe» verwendet werden.

#### Geschlechtsausdruck (Ratschlag lit. c)

Der Ratschlag erläutert dazu auf S. 23 folgendes: «Der «Geschlechtsausdruck» ist die individuelle Darstellung von Geschlecht mittels der äusseren Erscheinung, wie beispielsweise der Kleidung, Frisur, Accessoires, Make-up oder mittels Verhaltensweisen, Sprechweise, Namen und Pronomen. Der Geschlechtsausdruck muss dabei nicht mit den Geschlechtsmerkmalen oder der Geschlechtsidentität übereinstimmen.»

Ein Vorschlag aus der **Kommission**, basierend auf dem Vorschlag von Forschenden des Zentrums Gender Studies, den Begriff «Geschlechtsausdruck» durch «Geschlechterpraxis» zu ersetzen, weil letzterer das gesamte Verhalten beinhalte und nicht nur auf die Performanceebene fokussiere, stiess seitens der **Verwaltung** auf Ablehnung. Mit Verweis auf den Ratschlag (S. 23) führte sie dazu in ihrem Schreiben vom 2. Februar 2023 aus, die menschenrechtsbasierte Geschlechtsdefinition der Yogyakarta-Prinzipien umfasse sowohl die gesellschaftlich zugeschriebene als auch die individuell wahrgenommene Dimension. Der Geschlechtsausdruck müsse nicht mit den Geschlechtsmerkmalen oder der Geschlechtsidentität übereinstimmen. Die Auffassung seitens der Forschenden, der Begriff «Ausdruck» lege nahe, dass ein inneres Wesen äusserlich ausgedrückt werde, treffe aus Sicht der Verwaltung deshalb nicht zu. Zudem empfahl sie, sich im kantonalen Gleichstellungsgesetz an menschenrechtlich anerkannten Begriffen zu orientieren. Weiter führt die Verwaltung in ihrem Schreiben vom 2. Februar 2023 aus:

Neben den Yogyakarta-Prinzipien werden die Begriffe Sexual Orientation, Gender Identity, Gender Expression und Sex Characteristics unter dem Akronym SOGIESC im internationalen Menschenrechtsdiskurs verwendet. Der Begriff «Geschlechtspraxis» ist in diesem Kontext nicht bekannt. Wir empfehlen daher die Beibehaltung der bestehenden Begriffe.

Soziales Geschlecht (Ratschlag lit. d) resp. neu die gesellschaftlichen Zuschreibungen von Geschlecht

Der Ratschlag erläutert dazu auf S. 23 folgendes: «Der Begriff «Soziales Geschlecht» (engl. gender) umfasst die gesellschaftlichen und kulturellen Zuschreibungen von Geschlecht. Oftmals handelt es sich dabei um Stereotypisierungen, die einer Person oder einer Kategorie von Menschen zugeschrieben werden. Diese Zuschreibungen sind sozial konstruiert. Sie werden durch Sozialisationsprozesse erlernt und sind kontext- und zeitspezifisch. Aus diesen Zuschreibungen ergeben sich geschlechterspezifische Erwartungen, bspw. was eine als angemessen erscheinende Tätigkeit betrifft, aber auch Erwartungen in Bezug auf Familiengründung, persönliche Kompetenzen oder das äussere Erscheinungsbild.»

Die **Verwaltung** wies darauf hin, dass der Begriff «Soziales Geschlecht», welcher teilweise bereits durch die Begriffe lit. a bis c abgedeckt sei, erst nach der Vernehmlassung in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde. Insbesondere in der deutschen Rechtsprechung, Lehre und Diskurs spiele dieser aber eine bedeutende Rolle. Mit der Aufnahme des Begriffs in die Definition solle betont werden, dass die Geschlechterbegriffe im Verhältnis zur gesellschaftlichen Ordnung stehen.

Mit der neuen Formulierung «die gesellschaftlichen Zuschreibungen von Geschlecht» werde auf die Definition des sozialen Geschlechts in der Istanbul-Konvention Bezug genommen. Damit seien die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht, gemeint. Der Begriff «Gender» im Sinne des sozialen Geschlechts umfasse alle Menschen, die aufgrund der binären Geschlechtervorstellungen diskriminiert werden.

Absatz 2 (geändert):

Der **Antrag** wurde damit begründet, dass «romantisch» eher wie ein Begriff aus Kunst und Kultur wirke, «emotional» deshalb für einen Gesetzestext passender wäre.

In ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 2023 führt die Verwaltung dazu aus:

«Die Yogyakarta-Prinzipien verstehen «unter „sexueller Orientierung“ die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts (*gender*) oder mehr als einen Geschlechts (*gender*) hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen». Im Rahmen der Vernehmlassung wurde der Begriff «emotional» kritisiert, da dieser zu breit interpretiert werden könnte, beispielsweise in Form der Zuneigung, die gegenüber Kindern oder Freund\*innen verspürt wird. Er wurde daher durch romantisch ersetzt. Für die Beibehaltung des Begriffs «emotional» würde hingegen die Kohärenz zu den Yogyakarta-Prinzipien sprechen, auf die auch auf Bundesebene immer wieder verwiesen wird.<sup>12</sup>»

Den Antrag, den Begriff «romantisch» durch «emotional» zu ersetzen, **hiess** die Kommission mit **11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung gut**.

Absatz 3 (keine Änderungen):

Ein **Antrag**, die Formulierung «aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung» zu streichen und den Begriff «namentlich» vor «in direkter, indirekter oder intersektionaler Form»

---

<sup>12</sup> So hat auch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates im Bericht zur Revision des 261 StGB für die Definition der sexuellen Orientierung die Yogyakarta-Prinzipien übernommen und explizit darauf verwiesen, vgl. Bericht der Kommission zur Revision 261 StGB (S. 3785)

einzufügen, wurde wieder **zurückgezogen**. Zur Anregung, den Begriff «intersektional» zu streichen, weil er bereits in § 3 Abs. 3 KGIG genannt werde, wurde letztlich kein Antrag gestellt.

Die Streichung der Formulierung «aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung» wurde damit begründet, dass sich der Begriff Diskriminierung allgemein auf Menschen oder Gruppen beziehen sollte, zumal sich der Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung bereits aus dem Gesamtgesetz ergebe. Die Ergänzung des Begriffs «namentlich» solle eine gewisse Offenheit für künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsbegriff ermöglichen.

Die Nennung von «Geschlecht oder sexuelle Orientierung» erachtete die **Verwaltung** nicht als zwingend notwendig, da sich diese Präzisierung bereits aus dem gesetzlichen Zusammenhang ergebe. Hinsichtlich der Ergänzung des Begriffs «namentlich» wies die Verwaltung darauf hin, dass ein Diskurs zu verschiedenen Formen der Diskriminierung (additiv, mehrfach-, multidimensional etc.) existiere. Das Gesetz bilde die Praxis ab. Die Begriffe «direkt» und «indirekt» seien unbestritten und «intersektional» in der juristischen Lehre und Geschlechterforschung ebenfalls bereits ein sehr etablierter Begriff (für inhaltliche Ausführungen zur intersektionalen Diskriminierung siehe Kapitel 3.1.3.3). Insofern spreche nichts gegen die Ergänzung des Begriffs «namentlich». Die Verwaltung wies darauf hin, dass die Diskriminierungsformen erst aufgrund der Rückmeldungen aus der öffentlichen Vernehmlassung um den Begriff «intersektional» ergänzt wurden, dessen Erläuterung dann im nachfolgenden § 3 Abs. 3 KGIG erfolge. Da diese Form der Diskriminierung in § 3 Abs. 3 KGIG hinreichend erläutert werde, könnte der Begriff in § 2 Abs. 3 durchaus auch gestrichen werden.

Die Kommission **hiess** § 2 Abs. 3 KGIG ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

#### Absatz 4 (neu, verworfen):

Aus der Kommission wurde angeregt, auch den Begriff «Gleichstellung» zu definieren, zumal alle anderen Begriffe des Zweckartikels definiert werden.

Die **Verwaltung** stellte sich in ihrem Schreiben vom 23. Januar 2023 mit Verweis auf die Definition des Gleichstellungsbegriffs als rechtliche und tatsächliche Gleichstellung in § 1 KGIG auf den Standpunkt, dass eine weiterführende Definition nicht zwingend nötig sei, und führte zum Bundesrecht weiter aus:

Im eidgenössischen GIG wird die Gleichstellung als tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann (Art. 1 GIG) umschrieben und auf Gesetzesstufe nicht näher definiert. An mehreren Stellen wird in der Botschaft zum eidgenössischen Gleichstellungsgesetz Gleichstellung im Sinne von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern verstanden: «Wo Frauen noch stark benachteiligt sind, muss der Gesetzgeber also Massnahmen vorsehen, die sich zur Förderung der Chancengleichheit aufdrängen, da die formell-rechtliche Gleichheit für die Herstellung der tatsächlichen Gleichheit nicht genügt.<sup>13</sup>»

Auf Wunsch der Kommission legte die Verwaltung in der Folge zwei Vorschläge für eine Definition des Gleichstellungsbegriffs in einem neuen Absatz 4 vor, welche in sprachlich unterschiedlicher Weise zunächst den Umfang der Gleichstellung und anschliessend die Zielsetzung umschreiben.

Aus der **Kommission** wurde die Verdoppelung sowie Verortung der Definition der beiden Vorschläge kritisiert, weil der § 3 KGIG mit dem allgemeinen Gleichstellungsauftrag die Gleichstellung bereits definiere. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass zusätzliche Begriffe auch weiteren Erklärungsbedarf generieren und die Hoffnung, mit einer solchen Definition zur Klärung beizutragen, letztlich gar nicht erfüllt werden könne. Die Definition von Gleichstellung durch zwei weitere Begriffe (Gleichbehandlung und Chancengleichheit in allen Lebensbereichen) wurde als problematisch erachtet, weil sie teilweise nicht so weit gehe wie die eigentliche Gleichstellung, und

---

<sup>13</sup> Botschaft zum GIG, S. 1321

im Gegenzug eine Optimierung des allgemeinen Gleichstellungsauftrags in § 3 KGIG, unter Verzicht auf eine eigene Definition, angeregt.

Ein **Antrag**, Variante 1 des Vorschlags der Verwaltung in einem neuen Absatz 4 festzuschreiben, wurde wieder **zurückgezogen**, weitere Anträge wurden keine gestellt.

### 3.1.3.3 § 3 Allgemeiner Gleichstellungsauftrag

#### § 3

##### Allgemeiner Gleichstellungsauftrag

<sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der **rechtlichen und tatsächlichen** Gleichstellung von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass Menschen weder direkt noch indirekt diskriminiert werden.

<sup>3</sup> Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der **intersektionalen** Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.

§ 3 KGIG regelt, wer gestützt auf das KGIG verpflichtet ist, aktive Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung zu ergreifen.

#### Absatz 1 (geändert):

Gemäss Absatz 1 sind dafür der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben zuständig. Grundrechte binden die öffentlichen Organe. Weil gemäss funktionalem Grundrechtsbegriff entscheidend ist, ob jemand die Funktion des Staates übernimmt, sind auch Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben, wie zum Beispiel das Universitätsspital Basel und die Universität Basel, verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen, um die Gleichstellung zu fördern.

Aus der **Kommission** wurde die Frage aufgeworfen, ob der Begriff der «Gemeinden» hinreichend präzise sei, und es wurde um Erläuterung des Begriffs der «Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben» ersucht.

Die **Verwaltung** verwies für den Begriff der «Gemeinden» auf § 56 Abs. 1 KV sowie das Gemeindegesetz, wo der Begriff der «Gemeinden» als «Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden» definiert werde. Bei Kirchgemeinden werde hingegen der vollständige Begriff «Kirchgemeinden» verwendet (§ 129 Abs. 1 KV).

Zum Begriff «Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben» führte die Verwaltung in ihrem Schreiben vom 2. März 2023 aus:

Das Gleichstellungsgesetz stellt eine Konkretisierung der in § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 KV verankerten Grundrechte dar. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen (siehe Art. 35 Abs. 2 BV). Entsprechend ist nicht nur der Staat selbst (vorliegend der Kanton und die Gemeinden), sondern auch Dritte, die staatliche Aufgaben übernehmen, an die Grundrechte gebunden und damit auch durch das Gleichstellungsgesetz verpflichtet. Dies wird mit dem Begriff der «Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben» ausgedrückt. Öffentliche Aufgaben umfassen auch gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten, die auf eine Person ausserhalb der Kernverwaltung übertragen wurden und die mittels Abgeltung (§ 4 Staatsbeitragsgesetz) entschädigt werden. Abgeltungen erhalten bspw. die Universität, die Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Tagesstrukturen oder die BVB. Im Gegensatz zu Abgeltung besteht bei der Finanzhilfe (z.B. Robinsonspielplatz), wo eine Leistung im öffentlichen Interesse freiwillig übernommen wird, hingegen keine Bindung an die Grundrechte.

Vom Vorschlag, die Formulierungen aus § 3 Abs. 1 IDG zu verwenden, wurde seitens der **Verwaltung** abgeraten. Zur Begründung führte sie aus, dass das IDG keine Geltung für öffentliche Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln (§ 2 Abs. 2 lit. b sowie § 3 Abs. 1 lit. a IDG), habe. Das Gleichstellungsgesetz kenne keine entsprechende Ausnahmeregelung und nehme somit Kanton und Gemeinden, auch wenn sie wie Private handeln, in die Pflicht, was mit Blick auf § 9 Abs. 3 KV, der ganz allgemein den Kanton und die Gemeinden beauftrage, die tatsächliche Gleichstellung zu fördern, auch richtig sei. Das KGIG statuiere keine neuen Regeln, es handle sich vielmehr um die allgemeine Grundrechtslehre. Die Bestimmungen von § 3 Abs. 1 lit. b und c IDG werden inhaltlich übereinstimmend in § 3 Abs. 1 KGIG mit dem Begriff der Trägerinnen öffentlicher Aufgaben umschrieben. Mit § 3 Abs. 1 KGIG sei im Vergleich zum IDG aber eine einfachere und dennoch genauso konkrete Formulierung gewählt worden. Ausserdem verwies die Verwaltung auf das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>14</sup>, wo die gleiche Formulierung wie im § 3 Abs. 1 KGIG verwendet worden sei.

Ein **Antrag**, den Begriff «zur Förderung» aus der Formulierung «Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung» mit der Begründung der Redundanz zu streichen, wurde **zurückgezogen**.

Die Verwaltung erachtete den Zusatz «zur Förderung» zwar nicht als zwingend, wies aber darauf hin, dass dieser auf eine Rückmeldung aus der internen Vernehmlassung zurückgehe, wonach die Formulierung «Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung» als zu hoch gestecktes Ziel erachtet worden sei, und die Gleichstellungsförderung im Vordergrund stehen müsse.

Ein **Antrag** auf Ergänzung der Begriffe «rechtliche und tatsächliche» Gleichstellung wurde dahingehend begründet, dass die Ergänzung eine Wiederaufnahme der Formulierung im Zweckartikel darstelle. Es entspreche dem Umstand, dass heutzutage insbesondere die tatsächliche Gleichstellung aktive Fördermassnahmen verlange, da die heute häufig gegebene formell-rechtliche Gleichstellung von Frauen für die Herstellung der tatsächlichen Gleichstellung nicht genüge.

Im **Hearing** hatte Dr. Claudia Kaufmann ausgeführt, dass mit den Gleichstellungsmassnahmen heute das, was rechtlich eigentlich geboten sei, auch wirklich gelebt werden könne. Sie verwies etwa auf die positiven Massnahmen für die Erhöhung des Frauenanteils in Gremien. Das Gesetz schliesse zwar Frauen kaum mehr aus, faktisch gebe es aber sehr viele strukturelle Benachteiligungen, so dass entsprechende Vorgaben nötig seien, damit die rechtliche Gleichstellung überhaupt gelebt werden könne. Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene bestehe deshalb der Auftrag, dass das Gesetz für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung Sorge. Wolle man tatsächliche Gleichstellung erreichen, gehe es sowohl um Diskriminierungsbekämpfung als auch um Gleichstellungsförderung, die sich beide auf gleicher Ebene befinden. Diskriminierungsbekämpfung auf struktureller Ebene erfordere aktive Gleichstellungsförderung.

Die **Verwaltung** erachtet diese Ergänzung für zulässig, wenn aufgrund der bereits erfolgten Erwähnung im Zweckartikel auch nicht für zwingend nötig.

Die Kommission **hiess** den **Antrag** auf Ergänzung der Begriffe «rechtliche und tatsächliche» Gleichstellung mit **8 Stimmen bei 5 Enthaltungen gut**.

Absatz 2 (keine Änderungen):

Absatz 2 schreibt fest, dass der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben aktiv dafür sorgen müssen, dass niemand diskriminiert wird.

---

<sup>14</sup> Behindertenrechtgesetz, BRG, SG 140.500, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1

Ein **Antrag**, den Begriff der «intersektionalen» Diskriminierung in § 3 Abs. 2 KGIG explizit zu nennen, wurde wieder **zurückgezogen**.

Die **Verwaltung** erläuterte, dass der Begriff in § 3 Abs. 2 KGIG nicht nochmals aufgenommen wurde, weil er explizit im § 2 Abs. 2 bereits KGIG genannt und die Definition in § 3 Abs. 3 KGIG schon vorhanden sei. Für inhaltliche Ausführungen zur intersektionalen Diskriminierung siehe die Erläuterungen unter § 3 Abs. 3 KGIG.

Die Kommission **hiess** § 3 Abs. 2 KGIG ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

#### Absatz 3 (geändert):

Absatz 3 regelt den intersektionalen Ansatz, wonach die besonderen Risiken von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale aufweisen, berücksichtigt werden müssen. Als Beispiele sind Geschlecht und Alter oder Geschlecht und Migrationshintergrund zu nennen. Auch im Bereich der Intersektionalität könne die Diskriminierung direkt oder indirekt erfolgen.

Analog zum eidgenössischen Gleichstellungsgesetz komme im KGIG laut **Verwaltung** ein umfassender Diskriminierungsbegriff zur Anwendung, welcher sowohl die direkte als auch die indirekte Diskriminierung beinhalte. Zusätzlich nimmt das KGIG die intersektionale Diskriminierung auf. Eine «intersektionale Diskriminierung» liege dann vor, wenn mehrere Diskriminierungsgründe zu einer spezifischen Form der Diskriminierung führen. Bei der intersektionalen Diskriminierung handle es sich um eine Form von Diskriminierung, die sowohl direkt als auch indirekt erfolgen könne.

Die Verwaltung führte aus, dass die Reorganisation zur neuen Abteilung Gleichstellung & Diversität per März 2023 unter anderem zum Ziel habe, intersektionale Themen stärker bearbeiten zu können. Auch in der Erarbeitung des Gleichstellungsplans gälte es, den intersektionalen Ansatz umzusetzen. Bei der Diskussion um neue Massnahmen werde immer geprüft, welche Ungleichheitskategorien in welchem Kontext eine entscheidende Rolle spielen.

In ihrem Schreiben vom 2. März 2023 machte die Verwaltung betreffend Rechtsprechung zum Begriff «intersektional» zudem folgende Ausführungen:

In der Kommission kam die Frage auf, inwiefern die Rechtsprechung bereits den Begriff der Intersektionalität aufgegriffen hat. Im Urteil 1D\_6/2018 vom 3. Mai 2019 wurde das Konzept der Intersektionalität erstmals durch das Bundesgericht angewendet. In früheren Entscheiden des Bundesgerichts wurde die intersektionale Diskriminierung nicht ausdrücklich genannt, teils aber implizit aufgenommen (z.B. BGE 132 I 167, vgl. zum Thema auch ODERMATT, DANIELA FRANZISKA, Das Konzept der Intersektionalität im Schweizerischen Recht, in: Quid? Fribourg Law Review, 1/22 S. 7 ff.)

Aus der Kommission wurde die Reihenfolge kritisiert, weil die intersektionale Diskriminierung in einen einzelnen Absatz (§ 2 Abs. 3 KGIG) als Begriff genannt wurde, die relativ gute Definition dann aber, allerdings ohne eigentliche Nennung des Begriffs, erst in § 3 Abs. 3 KGIG erfolge.

Seitens **Verwaltung** wurde darauf hingewiesen, dass die intersektionale Diskriminierung auf Ebene der Begriffsdefinitionen im Vernehmlassungsentwurf noch nicht enthalten gewesen sei. Dieser sei erst nach der Vernehmlassung aufgrund des starken politischen Anliegens, Diskriminierung auch in Abhängigkeit von anderen Diskriminierungsmerkmalen als Geschlecht und sexuelle Orientierung zu sehen, zusätzlich zu § 3 Abs. 3 KGIG auch in die Begriffsdefinitionen des § 2 KGIG aufgenommen wurde.

Ein **Antrag**, den Begriff «intersektional» in § 3 Abs. 3 KGIG festzuschreiben, wurde damit begründet, dass die ausschliessliche Nennung des Begriffs in der Definition (§ 2 KGIG) nicht genüge. In § 3 KGIG als Auftragsparagraf sollte die Differenzierung «direkt, indirekt und intersektional» enthalten sei, weil dadurch neu auch die besonderen Risiken der intersektionalen Diskriminierung berücksichtigt werden müssen.

**Gegen** die Ergänzung von «intersektional» wurde aus der Kommission eingewendet, in den Begriffen «direkte» und «indirekte» Diskriminierung sei bereits alles enthalten, so dass eine Ergänzung nicht notwendig sei.

Gegen die in Erwägung gezogene gänzliche Streichung des § 3 Abs. 3 KGIG wurde aus der Kommission argumentiert, dass in dieser Bestimmung ausgeführt werde, was unter «intersektional» zu verstehen sei, und mit dem Verweis auf § 8 Abs. 2 KV alles abgedeckt sei.

Die **Verwaltung** äusserte sich ebenfalls kritisch zur Streichung. § 3 Abs. 3 KGIG orientiere sich mit einer sehr ähnlichen Formulierung stark am Behindertenrechtegesetz. Eine Streichung von § 3 Abs. 3 KGIG wäre bedauerlich, weil diese Bestimmung zudem ausdrücklich auf das Diskriminierungsverbot in der Kantonsverfassung verweise, wo die Diskriminierungsmerkmale als namentliche Aufzählung explizit aufgeführt werden.

In der Folge wurde kein entsprechender Antrag gestellt.

Die Kommission **hiess** den Antrag zur Ergänzung des Begriffs «intersektional» mit **8 zu 5 Stimmen gut**.

### 3.1.4 2. Umsetzung

#### 3.1.4.1 § 4 Querschnittsaufgabe

##### § 4

##### Querschnittsaufgabe

<sup>1</sup> Die Verwirklichung der Gleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe, für die jedes Departement in seinen Fachbereichen zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt ~~periodisch~~ **einmal pro Legislatur** die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.

<sup>3</sup> **Zur Umsetzung der Schwerpunkte erlässt der Regierungsrat jeweils einen Aktionsplan, zu dem jedes Departement Massnahmen beiträgt.**

<sup>4</sup> **Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat einmal pro Legislatur Bericht zur Entwicklung der Gleichstellung im Kanton Basel-Stadt und zu den Massnahmenergebnissen.**

Absatz 1 (keine Änderungen):

§ 4 KGIG regelt die Querschnittsaufgabe der Gleichstellung in allen Lebensbereichen. Zur Förderung der Gleichstellung ist die aktive Mitwirkung aller Departemente in ihren Fach- und Politikbereichen notwendig.

Ein **Antrag**, welcher die Umstellung der Reihenfolge der §§ 4 und 5 KGIG verlangte, so dass die Schwerpunktsetzung durch den Regierungsrat an erster Stelle (§ 4 Abs. 2 KGIG), gefolgt von der Fachstelle im zuständigen Departement (§ 5 KGIG) und die Querschnittsaufgabe zur Umsetzung (§ 4 Abs. 1 KGIG) erst an dritter Stelle festgeschrieben werden sollte, wurde wieder **zurückgezogen**.

Die **Verwaltung** riet von einer solchen Änderung mit Verweis auf den Aufbau der Reihenfolge ab. Diese nenne zunächst die allgemeineren, gesamtkantonalen Aufgaben (Querschnittsaufgabe mit Schwerpunkten durch den Regierungsrat in § 4 KGIG) und anschliessend die spezifischeren Aufgaben des zuständigen Departementes (Führen der Fachstelle mit spezifischen Aufgaben in § 5 KGIG). Mit der vorgeschlagenen Änderung der Reihenfolge würde die Querschnittsaufgabe erst am Schluss in einem eigenen Paragraphen genannt und der Gesetzestext dadurch weniger verständlich. Die Verwaltung legte der Kommission in der Folge verschiedene Varianten für eine Änderung der Reihenfolge vor, welche aber nicht zum Antrag erhoben wurden.

Aus der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob nebst den Departementen nicht auch Gerichte und ausgelagerte Betriebe aufgeführt werden müssten, weil es auch wichtig sei, dass



diese Gleichstellung als Querschnittsaufgabe verstanden werde. Bei den Spitälern zum Beispiel sei bekannt, dass Gendermedizin alle Bereiche der Behandlungen von Diagnose bis Therapie betreffe.

Aus der **Kommission** wurde argumentiert, dass der Einbezug der Gerichte im § 4 KGIG nicht sinnvoll sei, da sie die Aufgabe hätten, Recht umzusetzen. Bei den Gerichten gehe es nicht um einen politischen Auftrag, sondern um die in der Kantonsverfassung gewährleistete gerichtliche Unabhängigkeit. Die Justizverwaltung sei Sache der Gerichte, die Umsetzung der Gleichstellung liege damit auch in deren Zuständigkeit. Dennoch seien die Gerichte auch an die Beachtung von Gleichstellung beim Personal etc. gebunden. Auch wurde argumentiert, dass der Einbezug von ausgelagerten Betrieben nicht sinnvoll sei, da die regierungsrätliche Schwerpunktsetzung für die Kernverwaltung erfolge. Kampagnen etc. zu lancieren sei weder Aufgabe der Gerichte noch von ausgelagerten Betrieben.

Die **Verwaltung** erläuterte, dass sich § 4 KGIG hinsichtlich Umsetzung des Gleichstellungsauftrags an die Kernverwaltung richte, während § 3 KGIG den Geltungsbereich regle, das heisst, wer gestützt auf das KGIG verpflichtet ist, aktive Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung zu ergreifen. Hierzu gehören auch die ausgelagerten Betriebe. Gerichte und Staatsanwaltschaft könnten dennoch je nach Thematik wichtige Player für die Bearbeitung von gleichstellungspolitischen Anliegen sein. Werde beispielsweise das Thema «Bekämpfung von Hate Crimes» (oder auch sexualisierte Gewalt) als Gleichstellungsziel gesetzt, seien auch Kooperationen mit Staatsanwaltschaft und Gerichten wichtig. So könnte die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen, die aktuell eine Weiterbildung zu diesem Anliegen plane, auch Teil des Massnahmenplans sein.

Die Kommission **hiess** § 4 Abs. 1 KGIG ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

#### Absatz 2 (geändert):

Absatz 2 schreibt die periodische Schwerpunktsetzung durch den Regierungsrat zur Förderung und Verwirklichung der Gleichstellung fest.

Zu Absatz 2 lagen zwei Anträge vor:

Ein **Antrag**, welcher eine Ergänzung verlangte, wonach der Regierungsrat die Schwerpunkte «unter Einbezug der Departemente» periodisch festlegt «und das federführende Departement bestimmt», wurde wieder **zurückgezogen**. Mit dem ersten Zusatz sollte sichtbar gemacht werden, dass das Wissen aus den verschiedenen Fachbereichen der Departemente über die Generalsekretariate zum Regierungsrat gelange.

Dagegen wurde aus der Kommission eingewendet, dass der Einbezug der Departemente eine Selbstverständlichkeit sei und die Zuständigkeit ohnehin klar bei der Regierung liege, welche die Departemente auch überstimmen könne. Auch die zweite Ergänzung wurde mit Verweis auf die Organisationsautonomie des Regierungsrats als unzulässig und unnötig kritisiert.

Ein weiterer **Antrag**, welcher den Ersatz des Begriffs «periodisch» durch «einmal pro Legislatur» verlangte, wurde mit der Ungenauigkeit des Begriffs begründet, der eine Berichterstattung bspw. auch erst nach fünf Jahren erlauben würde.

Die **Verwaltung** wies darauf hin, dass sie grundsätzlich nichts gegen eine vierjährige Periode einzuwenden habe. Die abstrakte Formulierung hätte der Verwaltung dennoch einen gewissen Spielraum belassen.

Die Kommission **hiess** den **Antrag einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

#### Absatz 3 (neu):

Im Absatz 3 werden die Aktionspläne, in denen diverse Massnahmen und Ziele für die Departemente zur Umsetzung der Gleichstellung definiert werden, neu gesetzlich verankert.

**Für** die gesetzliche Verankerung wurde in der Kommission argumentiert, dass der Grosse Rat diesbezüglich eine Motion an die Regierung überwiesen habe.<sup>15</sup> Auf Gesetzesebene solle Verbindlichkeit geschaffen werden. Sollten sich die Instrumente der Verwaltung ändern, könnte das Gesetz entsprechend angepasst werden. Die Idee der Aktionspläne sei, dass man zu den Schwerpunkten auch konkrete Massnahmen formuliere. Letztlich sei die genaue Bezeichnung des Instruments aber unerheblich. Gemeint sei vielmehr das Vorgehen, über Departemente hinweg pro Legislatur Massnahmen zur Umsetzung der Schwerpunkte zu formulieren, zu welchen auch ein Controlling und eine Berichterstattung stattfinde.

**Gegen** die gesetzliche Verankerung wurde aus der Kommission argumentiert, dass eine Regelung schon in § 4 Abs. 2 KGIG mit der Schwerpunktsetzung durch den Regierungsrat erfolge. Letztlich sei es unerheblich mit welchem Instrument (zum Beispiel Zehnpunkteplan, Aktionsplan etc.) die Schwerpunktsetzung erfolge. Aus der Vorschrift, einen Aktionsplan vorlegen zu müssen, resultiere keinerlei Erkenntnisgewinn. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass der Regierungsrat jedem einzelnen Departement vorschreiben werde, was dieses machen müsse, vielmehr liege dies in der Verantwortung eines jeden Departementes. Das Gesetz solle nicht unnötig aufgeblasen werden.

Der Ratschlag (S. 25) selbst nimmt auf Aktionspläne lediglich folgendermassen Bezug: «Die Verankerung der Gleichstellung als Querschnittsaufgabe bietet auch die rechtliche Grundlage für den «Aktionsplan Gleichstellung» wie er im Legislaturplan 2021-2025 vorgesehen ist sowie die Umsetzung der Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend «einer kantonalen Gleichstellungsstrategie 2030», welche der Grosse Rat dem Regierungsrat am 19. Januar 2022 zur Erfüllung überwiesen hat.».

Die **Verwaltung** führte anlässlich der Beratung aus, dass es sich beim Aktionsplan um ein international etabliertes Instrument zur effizienten und effektiven Umsetzung der Gleichstellung handle (state-of-the-art). Der Bund sei von internationalen Gremien aufgrund eines fehlenden nationalen Gleichstellungsplans daher auch gerügt worden, was ihn im Jahr 2020 zur Erstellung der ersten Gleichstellungsstrategie veranlasst habe. Der Stellenwert solcher Aktionspläne zur Sicherstellung eines effektiven Gender Mainstreamings werde sich folglich nicht so schnell ändern, insofern bedeute die gesetzliche Festschreibung des Aktionsplans aus Sicht der Verwaltung auch keine Gefahr. Dennoch riet die Verwaltung von einer gesetzlichen Verankerung des Aktionsplans mit der Begründung ab, dass es um ein Abwägen gehe, wie stark die Instrumente, mit denen die Gleichstellung im Kanton durchgesetzt werden sollen, gesetzlich schon festgeschrieben werden sollen, zumal damit auch eine Bindung erfolge. Auch wenn im Moment die Aktionspläne im Vordergrund stünden, könnten künftig auch vermehrt strategische Instrumente eingesetzt werden, die im Gegensatz zu den eng mit Massnahmen verbundenen Aktionsplänen eher offener für Entwicklungen seien. Die Verwaltung habe sich dafür entschieden, übergreifend nur die Festlegung von Schwerpunkten zu verankern, deren Umsetzung dann mittels Aktionsplan erfolgen könne. Beim Aktionsplan werde die Fachstelle eine federführende Rolle in der Koordination, Beratung und Berichterstattung übernehmen. Die Entscheidung, welche Massnahmen geplant und umgesetzt werden sollen, liege aber immer in der Hoheit der Departemente.

Ein erster **Antrag** für einen neuen § 4 Abs. 3 KGIG wurde **zurückgezogen**. Er beinhaltete, dass jedes Departement für den Aktionsplan Ziele, Massnahmen und Indikatoren definieren müsse. Die **Verwaltung** erläuterte, dass Ziele aufgrund des Querschnittsgedankens überdepartemental sein könnten, und der Regierungsrat auch beschliessen könnte, dass der Handlungsbedarf in bspw. vier strategischen Handlungsfeldern derart gross sei, dass er dort einen Schwerpunkt setzen wolle, gleichzeitig andere strategische Handlungsfelder gegebenenfalls zeitlich zurückgestellt würden. Aus der Kommission wurde argumentiert, dass es wichtig sei, dass jedes Departement Massnahmen beitrage.

Ein zweiter **Antrag**, den Aktionsplan in § 4 Abs. 2 KGIG einzufügen, wurde ebenfalls **zurückgezogen**.

---

<sup>15</sup> Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend einer kantonalen Gleichstellungsstrategie 2030 (21.5439)

Die Kommission **hiess** in der Folge einen dritten **Antrag** zur Festschreibung von Aktionsplänen mit einer allgemeineren Ausformulierung in einem neuen § 4 Abs. 3 KGIG mit **8 zu 5 Stimmen gut**.

Absatz 4 (neu):

Die **Kommission** erachtet die Festschreibung der Berichterstattung mehrheitlich als ein wichtiges Steuerungsinstrument zuhanden des Parlaments, welches auch den Fortschritt in der Zielerreichung aufzeigen könne.

Der Ratschlag äussert sich nicht explizit zur Berichterstattung. Seitens der **Verwaltung** wurde anlässlich der Beratungen ausgeführt, dass momentan Einigkeit darin bestehe, dass nach vier Jahren eine öffentliche Berichterstattung (Gleichstellungsplan inklusive der öffentlichen Berichterstattung) erfolgen solle. Diese sei ein gutes Mittel zur Kommunikation, in welche Richtung sich der Kanton im Bereich Gleichstellung entwickeln wolle. Seitens des **Departementsvorstehers** wurde darauf hingewiesen, dass durch die gesetzliche Festschreibung der ohnehin vorgesehenen Berichterstattung durchaus eine höhere Verbindlichkeit geschaffen werde.

Ein erster **Antrag** zur Festschreibung der Berichterstattung wurde zugunsten eines leicht modifizierten Antrags wieder **zurückgezogen**.

Die Kommission **hiess** den zweiten **Antrag** mit **8 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen gut**.

Absatz 5 (neu, verworfen):

Ein erster **Antrag**, in einem neuen Absatz 5 festzuschreiben, dass jedes Departement eine zuständige interne Stelle bestimmt, welche für die Umsetzung der Massnahmen in den Fachbereichen des Departementes zuständig ist und mit der Fachstelle für Gleichstellung zusammenarbeitet, wurde anlässlich der zweiten Lesung wieder **zurückgezogen**.

Der Antrag wurde mit der Schaffung einer klaren Aufgabenzuweisung und einer höheren Verbindlichkeit begründet, ohne damit aber zusätzliche Stellen in den Departementen schaffen zu wollen. Der Vorschlag lehne sich an die Lösung im IDG an und es wurde auch auf das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) verwiesen, wo innerhalb einer Abteilung oder internen Stelle eines Departements aus den bestehenden Ressourcen Personen zwecks Zusammenarbeit und Koordination mit dem JSD umgeschult und weitergebildet werden. So könnte innerhalb jedes Departements und dessen bestehenden Ressourcen eine zuständige interne Stelle bestimmt werden, die entsprechend geschult sei und zusammen mit der Fachstelle Gleichstellung die Koordination übernimmt. Eine solche Umsetzung könnte auch für eine gewisse Qualitätssicherung sorgen. Es gehe darum, sicherzustellen, dass die Querschnittsaufgabe nicht vergessen geht und Gleichstellungsaspekte auch im Alltag gesehen werden.

**Gegen** den Antrag wurde aus der Kommission argumentiert, es gehöre zu den normalen Verwaltungsaufgaben, Gleichstellungsthemen aufzunehmen und zu bearbeiten. Eine solche Bestimmung könnte sogar kontraproduktiv sein. Querschnittsaufgabe bedeute, dass jede und jeder innerhalb eines Departements für die Verwirklichung der Gleichstellung zuständig und verantwortlich zeichne. Der Vorschlag hingegen laufe letztlich auf eine «Mini-Fachstelle» innerhalb der Departemente hinaus. Jede Departementsvorsteherin und jeder Departementsvorsteher müssen in ihrem/seinem Departement schauen, was der beste Weg zur organisatorischen Umsetzung der Querschnittsaufgabe sei. Es sollen nicht per se zusätzliche interne Stellen geschaffen werden. Insofern sei die Bestimmung, die zudem auch in die Organisationsautonomie der Regierung eingreife, völlig unnötig. Der Vergleich mit dem IDG, welches eine sehr spezifische Aufgabe umsetzt, sei zudem wenig hilfreich.

Die **Verwaltung** zeigte sich gegenüber dem Antrag ambivalent. Einerseits könnte eine solche Bestimmung helfen, dass die Departemente mit einer internen, koordinierenden Person noch mehr in die Verantwortung kämen. Andererseits gebe es aber auch thematisch teilweise sehr breit aufgestellte Departemente. Die Zusammenarbeit sei sehr davon abhängig, wer von einem Departement fachlich zuständig sei. Die Fachstelle habe sehr unterschiedliche Projekte, für welche sie mit fachlich zuständigen Personen (bspw. mit der Leitung Sozialhilfe oder der Leitung für das

Amt für Sozialbeiträge) zusammenarbeite. Eine koordinative Zusammenarbeit mit einer Person, die fachlich in der Breite der Gleichstellungsthematiken des Departements nicht versiert sei, würde wahrscheinlich nicht so viel bringen. Tatsächlich als problematisch wurde seitens Verwaltung das teilweise fehlende Verständnis dafür erachtet, dass in einem Tätigkeitsbereich Gleichstellungsaspekte aufgenommen werden sollten; dies nicht zuletzt, weil davon ausgegangen werde, dass die Fachstelle für Gleichstellung ohnehin schon alles mache. **Bei der Querschnittsaufgabe gehe es nicht darum, dass die Fachstelle für Gleichstellung für alle Querschnittsthemen zuständig sei, sondern darum, dass sich die Fachdepartemente in ihren Fach- und Politikbereichen zuständig für Gleichstellung fühlen.** Andernfalls müsste die Abteilung Gleichstellung, wie bspw. in der Stadt Wien, ca. 35 Angestellte haben. Die Fachstelle arbeite bei der Erarbeitung des Aktionsplans mit internen Stellen zusammen. Diese internen Stellen seien alle Generalsekretärinnen und Generalsekretäre in der Strategiegruppe. Was den Vorschlag anbelange, wonach eine zuständige interne Stelle für die Umsetzung der Massnahmen zuständig ist, sei nicht sicher, ob hierfür eine einzige Person im Departement ausreichen würde. Die Idee sei nicht, dass nur eine ausgewählte Person die Aufgabe bei sich bündle, vielmehr gehe es darum, dass alle in der täglichen Arbeit in ihrem Fachbereich immer an die Gleichstellung denken.

Anlässlich der zweiten Lesung wurde ein weiterer **Antrag** gestellt, wonach jedes Departement für seine Fachbereiche klare Zuständigkeiten für die Verwirklichung der Gleichstellung als Querschnittsaufgabe bestimme, weil die Schaffung von klaren Verantwortlichkeiten in den Departementen als wichtig erachtet werde. Die offenere Formulierung des Antrags basierte auf der Kritik, wonach die Bestimmung einer internen Stelle innerhalb der Departemente nicht als sinnvoll erachtet wurde.

Seitens **Verwaltung** wurde betont, dass die Verankerung der Umsetzung der Gleichstellung in allen Departementen ein wichtiges Anliegen des Gesetzes sei. Dennoch sei eine solche Bestimmung wenig hilfreich, insbesondere der verwendete Begriff «Fachbereiche» schaffe weitere Unklarheiten, weil damit eigentlich die organisatorischen Einheiten gemäss § 4 Abs. 1 KGIG gemeint seien. Für die Umsetzung des Gleichstellungsplans sollen vielmehr verschiedene Personen innerhalb eines Departements oder eines Amtes verantwortlich sein. Die Zuständigkeiten werden sowieso auf der Ebene der Massnahmen im Gleichstellungsplan festgelegt werden, der laut JSSK auch gesetzlich verankert werden soll.

Der **Antrag** wurde aufgrund der Ausführungen der Verwaltung und der Zusicherung, dass Zuständigkeiten auf der Ebene des Aktionsplans definiert werden, **zurückgezogen**.

**Der Kommission ist die Definition der Zuständigkeiten auch ohne explizite gesetzliche Festschreibung in dem Sinne ein wichtiges Anliegen, als dass sich andere Departemente nicht mit dem Verweis auf das Präsidialdepartement der Verantwortung entziehen können, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie LGBTIQ Themen in ihren Fachbereichen zu bearbeiten.**

### 3.1.4.2 § 5 Fachstelle

#### § 5

#### Fachstelle

<sup>1</sup> Das zuständige Departement **Der Kanton** führt eine Fachstelle für Gleichstellung. **Diese setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für die Gleichstellung von Menschen ein, die aufgrund von Nichtbinarität, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.**

<sup>2</sup> Die Fachstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie berät die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Stellen, insbesondere bei der Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen **im Rahmen des Aktionsplans nach § 4 Abs. 3.**

- b) Sie koordiniert die ~~Schwerpunktsetzung~~ **Festlegung der Schwerpunkte** nach § 4 Abs. 2 **sowie die Erarbeitung des Aktionsplans nach § 4 Abs. 3** und ist für deren Monitoring zuständig.
- c) Sie überprüft kantonale Erlassentwürfe auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung.
- d) Sie entwickelt eigene Massnahmen und Projekte und setzt diese um.
- e) Sie ist Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von ~~Privaten~~ **Dritten**.
- f) Sie fördert externe Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- g) Sie sensibilisiert die Bevölkerung für gleichstellungsrelevante Themen.
- h) Sie vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, kantonalen und nationalen Gleichstellungsstellen, der Wissenschaft sowie Privaten.
- <sup>3</sup> Sie kann ~~private Fachorganisationen (Externe)~~ **Dritte**<sup>\*\*</sup> damit beauftragen, Aufgaben insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung wahrzunehmen.

-----  
\*) Beschluss der JSSK vom 28. Juni 2023    \*\*) Beschluss der JSSK vom 8. November 2023

### Absatz 1 (geändert):

#### Satz 1:

Die Fachstelle Gleichstellung von Frauen und Männern besteht bereits heute. Sie ist zuständig für die Beratung von Regierung und Departementen bei der Schwerpunktsetzung, den Gleichstellungszielen und -massnahmen, stellt den Einbezug der Zivilgesellschaft sicher, ist verantwortlich für die Gesamtkoordination der Querschnittsaufgabe und übernimmt die Berichterstattung. Die Fachstelle hat eine beratende und koordinierende Funktion. Gegenüber dem EG GIG sind keine grundlegenden Änderungen hinsichtlich der Aufgaben der Fachstelle vorgenommen worden. Es geht vielmehr um eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der Fachstelle um die LGBTIQ Themen, den Aufbau des entsprechenden Fachwissens sowie die Festschreibung der Zuständigkeit für die entsprechende Beratung.

Aus der **Kommission** wurde bemängelt, dass aus der Formulierung nicht klar hervorgehe, dass die Zuständigkeit in Bezug auf die Führung der Fachstelle und nicht auf die Bearbeitung des gesamten Gleichstellungsbereiches gemeint sei. Aufgrund der Formulierung «zuständiges Departement» könnte im Verhältnis zu § 4 Abs. 1 KGIG, wo alle Departemente für zuständig erklärt werden, auch der Eindruck entstehen, dass jedes Departement eine Fachstelle führe.

Die **Verwaltung** führte dazu aus, dass es bei § 5 Abs. 1 KGIG um das für die Fachstelle Gleichstellung zuständige Departement gehe. Die Standardformulierung das «zuständige Departement» diene dazu, bei Verwaltungsreorganisationen nicht alle Gesetze anpassen zu müssen. Die Benennung des jeweils zuständigen Departements erfolge in der baselstädtischen Gesetzgebung erst auf Verordnungsebene.

Die Kommission bat die Verwaltung um einen Formulierungsvorschlag, welcher klarer zum Ausdruck bringt, dass die Zuständigkeit in Bezug auf die Führung der Fachstelle gemeint sei.

Die Kommission **hiess** die Änderung des Satz 1 mit der Ersetzung des Begriffs «das zuständige Departement» durch «Kanton» mit **11 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

#### Satz 2:

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung der Kommission zu § 2 Abs. 1 KGIG wurde der **Antrag** gestellt, § 5 Abs. 1 KGIG mit einem weiteren Satz zu ergänzen. Auch wenn es sich um eine Verdoppelung handle, sei die Ergänzung der Zuständigkeit für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für die neue LGBTIQ Thematik in Bezug auf die bestehenden Ängste gewisser Gruppierungen sinnvoll. Mit der Festschreibung der identischen Formulierung aus der bestehenden Gesetzgebung (§ 22 Abs. 1 EG GIG sowie § 2 Abs. 1 der Verordnung betreffend Abteilung für Gleichstellung) könne dem Missverständnis, wonach der bisherige Gleichstellungsauftrag

betreffend Frauen und Männern mit dem KGIG abgeschafft werde, zusätzlich entgegengewirkt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung wurde insofern kritisiert, als dass bei der Gleichstellung von Frauen und Männern klar sei, dass Männer und Frauen miteinander verglichen werden, bei der Gleichstellung von Personen, die aufgrund von Nichtbinarität etc. diskriminiert werden, die Vergleichsgruppe hingegen unbestimmt sei, würden diese Personen doch nicht untereinander gleichgestellt.

Für den Antrag wurde argumentiert, dass sich eine solche Vergleichsproblematik mit der vorgeschlagenen Formulierung nicht stelle. Diskriminierungen erfolgen immer durch gesellschaftlich normierte Ungleichheiten oder der Abweichung davon. Das KGIG möchte Personen, die aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden, **denjenigen gleichstellen, die nicht von dieser Diskriminierung betroffen sind.**

Diesem Antrag wurde ein **Gegenantrag** gegenübergestellt, welcher lediglich in allgemeiner Weise festschreiben wollte, dass sich die Fachstelle für die Verwirklichung des Zwecks dieses Gesetzes einsetzt. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Verweis auf den Zweckartikel ausreichend klar sei. Die nochmalige Nennung von Frauen und Männern sei nicht erforderlich, weil diese bereits im Zweckartikel erwähnt werden.

Aus der Kommission wurde **dagegen** eingewendet, dass der Antrag die stärkere gesetzliche Festschreibung der Gleichstellungsarbeit für Frauen und Männern zum Ziel habe. Auch wenn es in der Umsetzung Themen geben werde, die nicht zielgruppenspezifisch anzugehen seien, solle hiermit verdeutlicht werden, dass es Gleichstellungsmassnahmen mit teils unterschiedlichen Zielgruppen geben könne respektive geben solle, um die Zielgruppen adäquat anzusprechen und verschiedene Diskriminierungsformen mit sachgerechten Massnahmen angehen zu können. Der Gegenantrag könne diese politische Absicht nicht erfüllen, weil Frauen und Männer darin nicht mehr erwähnt werden.

Aus Sicht der **Verwaltung** wurde dieser Antrag begrüsst, sofern dieser zu einer grösseren Akzeptanz des Gesetzes führe. Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass das Vergleichspersonenkonzept im juristischen Diskurs sehr umstritten sei. Das GIG führe bspw. die Schwangerschaft auf. Auch wenn Männer nicht schwanger werden können, gehe es bei der Benachteiligung im Erwerbsleben aufgrund einer Schwangerschaft um eine geschlechtsspezifische Diskriminierung, weil sich das Erwerbsleben stark am männlichen Lebenslauf orientiere. Ebenso können sowohl Frauen als auch Männer von sexueller Belästigung betroffen sein. Bei der intersektionalen Diskriminierung werde es noch schwieriger, eine Vergleichsperson zu finden, weil unklar sei, mit wem bspw. eine Frau, Migrantin und mit Behinderung verglichen werden soll. In so einem Fall werde geprüft, wo ein Individuum in Bezug auf unterschiedliche Benachteiligungen und Privilegien stehe und es werde bspw. nicht nach einer spezifischen Vergleichsperson gesucht.

Auch im Hearing mit **Matthias Luterbach** und **Anika Thym**, Forschenden am Zentrum Gender Studies, wurde aus der Kommission die Frage nach der Vergleichsgruppe gestellt, also mit wem bspw. Transpersonen gleichgestellt werden sollten. Matthias Luterbach und Anika Thym führten aus, dass trans Personen mit cis Personen gleichgestellt werden sollen. Das heisst, sie sollen nicht diskriminiert werden, wenn sie trans sind. Ähnlich verhalte es sich mit der Homo- und Heterosexualität. Letzteres sei die Norm, aber Homosexuelle sollen die gleichen Rechte haben und gleichbehandelt werden.

In der Abstimmung **obsiegte** der Antrag auf Festschreibung eines zweiten Satzes gegenüber dem Gegenantrag mit **7 zu 6 Stimmen**.

#### Absatz 2:

Absatz 2 nennt die verschiedenen Aufgaben der Fachstelle für Gleichstellung, wobei es sich aufgrund des Begriffs «namentlich» **nicht** um eine **abschliessende Aufzählung** handelt.

Lit. a (geändert)

Die Fachstelle berät alle in § 3 Abs. 1 KGIG aufgeführten Stellen, insbesondere bei der Festlegung der Schwerpunkte sowie bei der Entwicklung und Umsetzung der entsprechenden Massnahmen. Sie ist für den Transfer von Gleichstellungswissen in das Verwaltungshandeln zuständig, indem sie den Regierungsrat, die Departemente, Bereiche und Abteilungen in der Umsetzung der Querschnittsaufgabe unterstützt. Auch die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben können sich bei Bedarf an die Fachstelle wenden.

Die Kommission **hiess** die Ergänzung des § 5 Abs. 2 lit. a KGIG mit dem Teilsatz «im Rahmen der Aktionspläne nach § 4 Abs 3» mit **10 Stimmen bei 3 Enthaltungen gut**.

Lit. b (geändert)

Die Fachstelle hat bei der Schwerpunktsetzung eine koordinierende Funktion. Die Fachstelle ist zudem für das Monitoring der Umsetzung der verschiedenen Massnahmen zuständig und erstattet dem Regierungsrat periodisch Bericht.

Die Kommission **hiess** die Änderung und Ergänzung des § 5 Abs. 2 lit. b KGIG mit dem Teilsatz «sowie die Erarbeitung der Aktionspläne nach § 4 Abs. 3» mit **10 Stimmen bei 3 Enthaltungen gut**.

Eine Anregung zur Ergänzung der Berichterstattung (siehe neuer Absatz 4 in § 4 KGIG) hielt die Verwaltung nicht für erforderlich, da diese ebenfalls zum Monitoring gehöre und die Zuständigkeit für die Berichterstattung an den Grossen Rat beim Regierungsrat liege.

Es wurde kein Antrag gestellt.

Die Kommission **hiess** § 5 Abs. 2 lit. b KGIG ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

Lit. c (keine Änderungen)

Die Fachstelle hat die Aufgabe, kantonale Erlasse auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung hin zu überprüfen. Dabei geht es um die Sicherstellung, dass im Gesetzgebungsprozess die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzesbestimmungen zur Gleichstellung eingehalten werden und mit diesen in Einklang stehen. Die Fachstelle wird hierzu seitens der Departemente über Entwürfe zu Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen informiert. Diese Aufgabe besteht bereits heute (§ 22 lit. b EG GIG).

Aus der **Kommission** wurde das Anliegen eingebracht, wonach Doppelspurigkeiten mit der materiellen Gesetzesprüfung beim zentralen Rechtsdienst vermieden werden sollten.

Die **Verwaltung** sah in dieser Bestimmung keine Doppelspurigkeit, weil die Fachstelle für Gleichstellung in der Überprüfung auf Gleichstellungsanliegen fokussiere. Oftmals gehe es um rein sprachliche Anpassungen.

Es wurde kein Antrag gestellt.

Die Kommission **hiess** § 5 Abs. 2 lit. c KGIG ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

Lit. d (keine Änderungen)

Wie im Ratschlag (S. 27) ausgeführt wird, entwickelt die Fachstelle auf der Grundlage von gleichstellungsrelevantem Handlungsbedarf eigene Massnahmen und Projekte zur Förderung der Gleichstellung und zum Abbau von Diskriminierungen. Diese Aufgabe besteht jetzt schon.

Aus der **Kommission** wurde darauf hingewiesen, dass sich die eigenen Projekte der Fachstelle für Gleichstellung, auch wenn dies aus dem Text nicht eindeutig so hervorgehe, mit den politischen Vorgaben decken müssen.

Seitens des **Departementsvorstehers** wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis eine gute Absprache zwischen dem Departementsvorsteher und dem eigenen Departement bestehe und die Projekte gemeinsam geplant würden, was nicht zuletzt auch im Hinblick auf das Budget wichtig sei.

Es wurde kein Antrag gestellt.

Die Kommission **hiess** § 5 Abs. 2 lit. d KGIG ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

Lit. e (geändert)

Der Ratschlag (S. 27) erläutert zu lit. e: «Die Fachstelle ist Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von Privaten. Private können dabei Einzelpersonen, aber auch Unternehmen, Institutionen oder weitere sein. Dies beinhaltet insbesondere die Vermittlung von Informationen aus unterschiedlichen Themenbereichen (beispielsweise Anfragen zu geschlechtergerechter Sprache, Präventionsmassnahmen gegen sexuelle Belästigung, Diskriminierungen im Erwerbsleben etc.) sowie die Triage an weiterführende Angebote (externe Beratungs- und Unterstützungsangebote)».

Aus der **Kommission** wurde der Begriff «Private» als unklar kritisiert. In § 5 Abs. 2 lit. a KGIG sei der Beratungsauftrag in Bezug auf die in § 3 Abs. 1 KGIG aufgeführten Stellen bereits enthalten, so dass sich die Frage stelle, ob lit. e nur noch die Übrigen betreffe. Am Beispiel von Zünften wurde dargelegt, dass diese als öffentlich-rechtliche Körperschaft weder über lit. a erfasst wären, noch sich als Personen des öffentlichen Rechts gemäss lit. e beraten lassen könnten. Zünfte würden zwischen Stuhl und Bank fallen, weil sie keine staatlichen Aufgaben übernehmen und auch nicht privatrechtlich organisiert seien. Sowohl die einschränkende Formulierung von lit. a, als auch die Formulierung in lit. e schliessen demnach gewisse Akteurinnen und Akteure von einer Beratung aus resp. für die Beratung öffentlich-rechtlicher Institutionen, die nicht Trägerinnen von öffentlichen Aufgaben seien, bestehe keine gesetzliche Grundlage.

Seitens **Verwaltung** wurde der Begriff «Private» hingegen als genügend klar erachtet. Der Begriff komme in vielen kantonalen Erlassen<sup>16</sup> vor und werde als Abgrenzung zu staatlichen Akteurinnen und Akteuren verwendet. Im KGIG seien mit «Private» nicht private Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben gemeint, sondern Private, die private Aufgaben wahrnehmen. Eine weitergehende Definition des Begriffsverständnisses von «privat» erachtete die Verwaltung nicht für notwendig, da im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 lit. a sowie § 3 Abs. 1 KGIG klar sei, dass sich § 5 Abs. 2 lit. e KGIG nur auf Private beziehe und nicht auf private Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben.

Die Kommission **hiess** den Formulierungsvorschlag der Verwaltung, «Private» durch den alle einschliessenden Begriff «Dritte», die nicht unter die aufgeführten Stellen nach § 3 Abs. 1 KGIG fallen, zu ersetzen, **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

Lit. i (neu, verworfen)

Ein **Antrag**, in einem neuen lit. i die koordinierende Funktion der Fachstelle zwischen den einzelnen Departementen explizit festzuschreiben, wurde **zurückgezogen**.

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, bei der Querschnittsaufgabe sei es wichtig, dass die zentrale Fachstelle nicht nur den Austausch zwischen Privaten fördert, sondern den Departementen Fachwissen zur Verfügung stellt und die Zusammenarbeit koordiniert. Damit solle zusätzlich zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht jedes Departement etwas für sich selbst mache. Die Rolle gegenüber den Departementen stelle eine neue Aufgabe dar und sei in dieser Nuance in lit. a nicht enthalten.

**Dagegen** wurde argumentiert, dass aus dem Antrag kein neuer Erkenntnisgewinn resultiere, weil die aufgeführten Aufgaben bereits in den vorangehenden Litterae enthalten seien. Mit einer allzu detaillierten Legiferierung bestehe zudem die Gefahr, dass ein neuer Auftrag nicht angenommen werden dürfte, wenn die Aufgabe nicht explizit im Gesetz aufgelistet sei.

In der Kommission herrschte weitgehende Einigkeit, dass die vorgeschlagene Auflistung zwar zu den Aufgaben der Fachstelle gehöre, diese aber eine Verdoppelung oder zu starke Präzisierung darstellen könnte.

---

<sup>16</sup> z.B. § 9 a Abs. 2 lit. b und § 22 Abs. 4 IDG, § 20 Abs. 3 NÖRG, § 26f. JVG



Seitens der **Verwaltung** wurde inhaltlich nichts gegen den Antrag eingewendet, bemängelte aber die Vermischung von verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Aufgaben, die dem Aufbau des § 5 Abs. 2 KGIG widerspreche. Zudem gehe die Aufzählung bereits in anderen Bestimmungen auf. So sei bspw. «sie fördert den Austausch» bereits in lit. h, sie «koordiniert die Zusammenarbeit» in lit. a und sie «stellt Fachwissen bereit» im Begriff «Beraten» enthalten.

#### Lit. j (neu, verworfen)

Ein **Antrag**, in einem neuen lit. j die Verpflichtung einer nach Geschlecht aggregierten Datenerhebung explizit festzuschreiben, wurde zugunsten des unter der neuen Ziffer 3.1, Datenerhebung und Datenauswertung neu eingefügten § 7 KGIG **zurückgezogen**.

Vergleiche hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter Kapitel 3.1.5.1.1 zu § 7 KGIG.

#### Absatz 3 (geändert)

Wie im Ratschlag (S. 27) ausgeführt ist, bildet Abs. 3 die rechtliche Grundlage für die Vergabe von staatlichen Aufgaben an nichtstaatliche Institutionen und zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen, insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung zur Gleichstellung.

Ein **Antrag**, den Begriff «insbesondere» zu streichen, wurde damit begründet, dass dadurch, nebst den Genannten, auch noch weitere Aufgaben an private Fachorganisationen vergeben werden könnten.

Die **Verwaltung** geht davon aus, dass mit Abs. 3 alles erfasst sei, was unter die zu delegierenden Aufgaben falle, dennoch sollte die Formulierung für mögliche weitere Anwendungsfälle offengelassen werden. Als Beispiel führte sie den Auftrag an eine externe Fachorganisation zur Erarbeitung eines Konzeptes für ein Regenbogenhaus an, was nicht im engeren Sinne unter die Aufgaben der «Beratung, Information und Sensibilisierung» fallen würde.

Die Kommission **lehnte** den Antrag auf Streichung des Begriffs «insbesondere» mit **7 zu 6 Stimmen ab**.

Aus der **Kommission** wurde der Begriff «private Fachorganisationen» als unklar kritisiert. An öffentlich-rechtliche Organisationen, wie zum Beispiel die Universität Basel, könnten damit keine Aufgaben übertragen werden.

Die **Verwaltung** wies darauf hin, dass es nicht darum gehe, mehr staatliche Beratungsstellen zu schaffen, sondern vielmehr bereits bestehende zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützen zu können.

Vorschläge der Verwaltung den Begriff «private Fachorganisationen» durch «externe Fachorganisationen» zu ersetzen resp. «private» zu streichen, stiessen bei der Kommission auf keine Resonanz.

Ein **Antrag**, gänzlich auf die Nennung des Beauftragtenkreises zu verzichten, wurde zugunsten des **Antrags**, «private Fachorganisationen» durch «Externe» zu ersetzen, **zurückgezogen**. Diese Formulierung stellt klar, dass keine Personen oder Stellen innerhalb der Verwaltung gemeint sind, gleichzeitig aber auch die einzelne Expertin, der einzelne Experte eingeschlossen ist.

Die Kommission **hiess** den **Antrag**, «private Fachorganisationen» durch den Begriff «Externe» zu ersetzen, mit Beschluss vom 28. Juni 2023 mit **12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

Anlässlich der Erörterung der Anträge der GPK am 8. November 2023 kam die JSSK auf ihre Beschlussfassung vom 28. Juni 2023 zurück und **hiess** den **Änderungsantrag** der GPK-Mehrheit, «private Fachorganisationen» durch den Begriff «Dritte» zu ersetzen, **mit 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen gut** und **erhob diesen zum eigenen Antrag**.

Vgl. hierzu die Erläuterungen der GPK-Mehrheit auf S. 10 ihres Mitberichts.

### 3.1.4.3 § 6 Gleichstellungskommission

#### § 6

#### Gleichstellungskommission

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Gleichstellungskommission ein, die ~~insbesondere das zuständige~~ **alle** Departemente **beratend** unterstützt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Aufgaben.

#### Absatz 1 (geändert)

In der **Kommission** wurde der Ersatz des Begriffs «unterstützt» durch «berät» kurz zur Diskussion gestellt, letztlich aber kein Antrag gestellt, weil der Begriff «unterstützt», als die breitere Formulierung, bspw. auch die Durchführung eigener Projekte oder Veranstaltungen der Gleichstellungskommission erfasst.

Zu diversen Fragen aus der Kommission hinsichtlich Gleichstellungskommission führte die **Verwaltung** folgendes aus:

#### a) Zusammensetzung

Die Gleichstellungskommission ist eine regierungsrätliche, nicht parteipolitisch zusammengesetzte Fachkommission, bestehend aus neun ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Diese werde durch den Regierungsrat eingesetzt und stehe dem zuständigen Departement sowie der Fachstelle Gleichstellung beratend zur Seite. Fachliches Knowhow sowie spezifisches Netzwerk seien notwendig und erwünscht. Die Kommission sei fachlich breit aufgestellt und verfüge bereits heute über Fachleute aus den neueren Bereichen, die nunmehr im KGIG geregelt werden sollen. Weil der Regierungsrat jetzt schon sensibilisiert sei und Bereiche wie Geschlecht, Migrationshintergrund etc. berücksichtige, sei nicht davon auszugehen, dass sich die Zusammensetzung der Kommission ändern werde.

#### b) Änderung der Aufgabe aufgrund der Querschnittsaufgabe

Die Frage, ob die Querschnittsaufgabe eine Änderung für die Gleichstellungskommission und z.B. eine engere Zusammenarbeit mit den Departementen mit sich bringen werde, wurde seitens der Verwaltung verneint, weil es sich dabei nicht um eine neue Aufgabe der Verwaltung handle. Die Gleichstellungskommission unterstütze die Fachstelle in ihrer koordinierenden Rolle und allenfalls bei einem grösseren Projekt, was mit der Formulierung «insbesondere das zuständige Departement» zum Ausdruck gebracht werde; letztlich aber auch anderswo, wenn ein grösseres Projekt anstehe.

#### c) Aufgaben der Gleichstellungskommission, Einbindung in das Monitoring der Berichterstattung

Die Gleichstellungskommission sei bspw. beim Entwurf des KGIG bereits bei der internen Vernehmlassung eng eingebunden gewesen. Nach der externen Vernehmlassung sei eine Arbeitsgruppe mit Fachpersonen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Gleichstellungskommission gebildet worden. Die Gleichstellungskommission teile sich in der Regel in kleinere Fachgruppen von etwa drei Personen auf, die sich vertieft mit einer Thematik beschäftigen. Beim Aktionsplan komme der Gleichstellungskommission als Begleitgruppe eine eigene Rolle zu, diese werde auch über die Erarbeitung der strategischen Schwerpunkte informiert und habe bspw. am World-Café moderierende Funktion inne.

#### d) Kontrollfunktion

Die Gleichstellungskommission habe keine Kontrollaufgabe, auch wenn sie Kritik üben könne, sondern vielmehr eine begleitende und beratende Funktion. Der Gleichstellungskommission stehe für die Durchführung eigener Projekte und Veranstaltungen ein eigenes Budget zur Verfügung.

Die Kommission **hiess** § 6 KGIG mit Beschluss vom 22. März 2023 ohne inhaltliche Änderungen mit **9 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

Anlässlich der Erörterung der Anträge der GPK am 8. November 2023 kam die JSSK auf ihre Beschlussfassung vom 22. März 2023 zurück und **hiess** den **Änderungsantrag** der GPK-Mehrheit zu § 6 Abs. 1 KGIG, die Formulierung «insbesondere das zuständige Departement» durch «alle Departemente» zu ersetzen und den Begriff «beratend» zu ergänzen, **mit 7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut** und **erhob diesen zum eigenen Antrag**.

Vgl. hierzu die Erläuterungen der GPK-Mehrheit auf S. 10 ihres Mitberichts.

### 3.1.5 3. Besondere Bestimmungen

#### 3.1.5.1 3.1 Datenerhebung und Datenauswertung (neu)

Aufgrund des Einschubs eines neuen Titels und eines neuen Paragraphen verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern und Paragraphen entsprechend.

Vergleiche nachfolgende Ausführungen unter Kapitel 3.1.5.1.1 zu § 7 KGIG.

##### 3.1.5.1.1 § 7 (neu)

#### § 7

**1 Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben stellen eine geschlechterdifferenzierte Datenerhebung und Datenauswertung sicher, sofern die Geschlechterperspektive für den Zweck der Datenerhebung und Datenauswertung relevant ist.**

Ein **Antrag** forderte mit Verweis auf die entsprechende Diskussion auf nationaler Ebene<sup>17</sup>, dass die Fachstelle Gleichstellung sicherstellt, dass massgebliche kantonale Statistiken und Studien nach Geschlechtern aufgeschlüsselt und deren Auswirkungen auf die Geschlechter analysiert und dargestellt werden.

**Dagegen** wurde aus der Kommission eingewendet, dass die Schaffung einer Art Oberaufsicht, die noch vor dem staatlichen Handeln tätig würde, nicht richtig wäre. Basel-Stadt verfüge über ein Gesetz über die öffentliche Statistik mit einer zentralen Statistikstelle, welche die Aufgaben der öffentlichen Statistik im Kanton fachlich unabhängig erfüllt, organisiert, plant und koordiniert (§ 5 Abs. 2 StatG). Wenn schon, dann müsste eine Änderung im Statistikgesetz erfolgen und dem Statistischen Amt ein entsprechender Auftrag erteilt werden. Aus der vorgeschlagenen Formulierung «stellt sicher» resultiere zudem eine Weisungsbefugnis der Fachstelle gegenüber dem Statistischen Amt, was nicht der Sinn sein könne. Auch bezüglich der Studien könne nicht sein, dass jedes Amt, welches Studien erstellt, diese der Fachstelle zunächst sozusagen als Oberstudienbehörde vorlegen müsste.

Die **Verwaltung** erläuterte, dass das Statistische Amt die meisten Statistiken im Auftrag von anderen Dateneignern erstelle. Das Grundproblem liege darin, dass die Datenerfassung derart erfolgen müsse, dass eine Auswertung nach Geschlecht überhaupt möglich wäre. Eine Umsetzung müsse eher über eine Verpflichtung bei der Datenerfassung erfolgen, im Sinne, dass die Dimension Geschlecht erfasst und in den Statistiken auch entsprechend ausgewiesen würde. Die Verpflichtung müsse grundsätzlich an der Quelle erfolgen, egal ob im StatG oder im KGIG.

Der Antrag, die Verpflichtung einer nach Geschlecht aggregierten Datenerhebung explizit in einem neuen lit. j des § 5 KGIG festzuschreiben, wurde zugunsten des Vorschlags der Verwaltung zur Festschreibung einer neuen Ziffer 3.1 mit neuem Titel sowie eines neuen § 7 KGIG, **zurückgezogen**.

<sup>17</sup> 20.3588 s Mo. Ständerat (Herzog Eva). Verbesserung der Datenlage bezüglich Auswirkungen auf die Geschlechter vom 11. Juni 2020

Die Kommission **hiess** die neu eingefügte Ziffer 3.1 mit dem neuen Titel «Datenerhebung und Datenauswertung» sowie den neu eingefügten § 7 KGIG **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.<sup>18</sup>

### 3.1.5.2 3.2 Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien (Ratschlag 3.1)

Änderung der Ziffernummer

#### 3.1.5.2.1 § 8 Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen (Ratschlag § 7)

##### **§ 7 8**

Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen

<sup>1</sup> Der Kanton strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsgremien an, namentlich in Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Anstalten und **öffentlichen** Unternehmen.

<sup>2</sup> In Strategie- und Aufsichtsgremien, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden, stellen diese im Rahmen ihrer Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind.

<sup>3</sup> Bestellen öffentliche Organe des Kantons ein Strategie- und Aufsichtsgremium nur teilweise, so kommen sie im Rahmen ihrer Wahlbefugnis der Drittelsquote gemäss Abs. 2 nach und setzen sich bezüglich der Übrigen zu Wählenden dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von Abs. 2 entspricht.

<sup>4</sup> In Verhandlungen zu Vereinbarungen setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Vorschriften zu Strategie- und Aufsichtsgremien auch den Erfordernissen von Abs. 2 entsprechen.

<sup>5</sup> Die vorstehenden Absätze kommen auch bei Ersatzwahlen zur Anwendung.

Absatz 1 (geändert)

Redaktionelle Streichung von «öffentlichen» aufgrund von Redundanz und analog zum Paragraphentitel.

Die Kommission **hiess** § 8 KGIG (Beratung unter § 7 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen mit **9 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

#### 3.1.5.2.2 § 9 Privat- und gemischtwirtschaftliche Unternehmen (Ratschlag § 8)

##### **§ 8 9**

Privat- und gemischtwirtschaftliche Unternehmen

<sup>1</sup> Wer den Kanton von Amtes wegen in einem Strategie- und Aufsichtsgremium eines privat- oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens vertritt, setzt sich dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von § **7 8** Abs. 1 und 2 entspricht.

Die Kommission **hiess** § 9 KGIG (Beratung unter § 8 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen mit **9 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

### 3.1.5.3 3.3 Verfahren vor Kantonaler Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen (Ratschlag 3.2)

Änderung der Ziffernummer

#### 3.1.5.3.1 § 10 Geltungsbereich (Ratschlag § 9)

##### **§ 9 10**

Geltungsbereich

<sup>18</sup> Anmerkung zum «fehlenden» Paragraphentitel: Besteht der Abschnitt aus einem einzigen Paragraphen und sind Abschnittstitel und Paragraphentitel identisch, wird gemäss den Richtlinien der kantonalen Redaktion Gesetzessammlung in Übereinstimmung mit der Bundespraxis der Paragraphentitel weggelassen.

<sup>1</sup> Für Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, kommt das Verfahren vor der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen zur Anwendung.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die ~~Kantonale~~ Schlichtungsstelle gelten sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht wie auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse ~~des Kantons und der Gemeinden~~ **nach kantonalem oder kommunalem Recht**.

<sup>3</sup> Die besonderen Bestimmungen des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten ~~im Kanton Basel-Stadt~~ sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse **nach kantonalem oder kommunalem Recht**, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmenden vorsieht.

#### Absatz 1 (keine Änderungen):

Der bisherige § 4 Abs. 1 EG GIG umfasst Diskriminierungsstreitigkeiten lediglich aufgrund des «Geschlechts». Neu gelangt das Verfahren bei Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis betreffend «Geschlecht oder die sexuelle Orientierung» zur Anwendung. Wie die **Präsidentin der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen** ausführte, ist diese Ergänzung wichtig, weil gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts die sexuelle Orientierung nicht unter das GIG fällt. Im Privatrecht gelange dieses Verfahren allerdings unter Vorbehalt zur Anwendung, da das KGIG in diesem Bereich keine Anspruchsgrundlage bilde, sondern sich nur auf Verfahrensvorschriften und Zuständigkeiten beziehe. Im Öffentlichen Recht, wo das Personalgesetz und das GIG Geltung haben, werde es sich zudem erst noch weisen müssen, inwiefern das KGIG ergänzend als Anspruchsgrundlage oder Auslegungshilfe beigezogen werden könne.

Auf die Frage der Kommission hinsichtlich Abdeckung des intersektionalen Bereichs durch die Schlichtungsstelle erläuterte die **Präsidentin der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen**, dass diese bis anhin gemäss GIG auf Diskriminierungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses beschränkt sei. Die Schlichtungsstelle habe aber immer Einzelfälle vor sich, so dass auch mehrere Diskriminierungen aus verschiedenen Bereichen zusammenkommen können. Als Schlichtungsstelle versuche man in jedem Fall zu schlichten und möglichst alle Aspekte in einen Vergleich einzubeziehen, sofern ein solcher zustande komme. Ansonsten werde der Weg an das Gericht freigeschaltet. Die Berücksichtigung der Intersektionalität sei in diesem Sinne nicht geregelt.

Die Kommission **hiess** § 10 Abs. 1 KGIG (Beratung unter § 9 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

#### Absatz 2 (geändert)

Anlässlich der Beratungen wurde die Frage aufgeworfen, ob mit öffentlich-rechtlichen Anstellungen nur Anstellungsverhältnisse beim Kanton und den Gemeinden oder auch bei öffentlich-rechtlichen Anstalten, für welche ebenfalls öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse gelten, gemeint seien.

Die **Verwaltung** stellte sich in ihrer Stellungnahme vom 22. Mai 2023 auf den Standpunkt, dass entgegen dem reinen Wortlaut von § 9 Abs. 2 KGIG, wonach für Anstalten mit öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen die Bestimmungen über die Kantonale Schlichtungsstelle nicht gelten würden, Sinn und Zweck der Bestimmung, wie schon im geltenden EG GIG, die Gleichbehandlung aller Arbeitsverhältnisse im Kanton sei. Sie verwies hierfür auf den Ratschlag zum EG GIG<sup>19</sup>. «Es ist gerade ein Ziel des Gleichstellungsgesetzes, den Diskriminierungsschutz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleich gut auszugestalten. (...) Für Basel-Stadt sollen daher alle Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für privatrechtliche wie öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gelten». Die Schlichtungsstelle führt gemäss bestehender Praxis

<sup>19</sup> Ratschlag und Gesetzesentwurf zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 7. Mai 1996, S. 9

Schlichtungsverfahren auch bei Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen bei Anstalten durch, sofern die klagende Partei an sie gelangt.

Aus redaktionellen Gründen entschied sich die Kommission, den Begriff «Kantonale» zu streichen.

Zur Klarstellung und zum Nachvollzug der bereits bestehenden Praxis, wonach auch Anstalten mit öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen von der Bestimmung erfasst sein sollen, **hiess** die Kommission die Ergänzung des § 10 Abs. 2 KGIG (Beratung unter § 9 KGIG) mit dem Zusatz «nach kantonalem oder kommunalem Recht» **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

#### Absatz 3 (geändert)

Vergleich zum Zusatz «nach kantonalem oder kommunalem Recht» die Ausführungen unter Absatz 2 hervor.

Die Streichung von «im Kanton Basel-Stadt» bedeutet eine rein redaktionelle Bereinigung, weil auch ohne explizite Bezeichnung klar ist, dass das Anwendungsgebiet dieses Gesetzes das Kantonsgebiet betrifft.

Die Kommission **hiess** die Änderungen des § 10 Abs. 3 KGIG (Beratung unter § 9 KGIG) **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

### 3.1.5.3.2 § 11 Zuständigkeit (Ratschlag § 10)

#### **§ 10 11**

##### Zuständigkeit

<sup>1</sup> Als paritätische Schlichtungsbehörde gemäss Art. 200 Abs. 2 Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.

<sup>2</sup> Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, müssen vor Einleitung eines Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden; wird die Diskriminierung nur als Nebenpunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ.

<sup>3</sup> Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen kann das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, sobald eine schriftliche Entscheidung der vorgesetzten Stelle zur geltend gemachten Diskriminierung vorliegt oder eine solche auf Verlangen nicht innert 30 Tagen erlassen wird.

Die Kommission **hiess** § 11 KGIG (Beratung unter § 10 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

### 3.1.5.3.3 § 12 Aufgaben (Ratschlag § 11)

#### **§ 11 12**

##### Aufgaben

<sup>1</sup> In Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen berät die Schlichtungsstelle die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.

<sup>2</sup> In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der ~~ZPO~~ **Zivilprozessordnung**.

<sup>3</sup> Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.

<sup>4</sup> Im Übrigen erfüllt die Schlichtungsstelle die ihr weiter durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Aufgaben.

#### Absatz 2 (geändert)

Die Abkürzung ZPO wurde aus redaktionellen Gründen durch den Kurztitel des Bundesgesetzes ersetzt.

Die Kommission **hiess** § 12 KGIG (Beratung unter § 11 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

### 3.1.5.3.4 § 13 Zusammensetzung (Ratschlag § 12)

#### **§ 12 13**

##### Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie ~~elf~~ **zwölf** Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. ~~Bei der Besetzung ist auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.~~

<sup>2</sup> Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden ~~nehmen mit je vier Mitgliedern, die kantonale Verwaltung~~ **und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden nehmen mit einer Delegation von je vier** mit drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. ~~Bei der Besetzung ist in jeder Delegation auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.~~

<sup>3</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle ~~hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt.~~

**Die einzelne Kammer für eine Schlichtungsverhandlung ist gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zusammengesetzt.**

<sup>3 4</sup> **Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt.**

#### Absatz 1 (geändert)

Abs. 1 bezieht sich auf die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle als Ganzes. Die Regelung «ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt» entspricht dem bisherigen EG GIG.

In der **Kommission** gab der gegenüber dem EG GIG im Gesetzesentwurf der Regierung neu eingefügte Satz «Bei der Besetzung ist auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten» Anlass zur kontroversen Diskussion, insbesondere weil das KGIG mit seinem inklusiven Geschlechterbegriff weitergeht als Bundesrecht, die Zusammensetzung der einzelnen Spruchkammer aber vom Bundesrecht (Art. 200 Abs. 2 ZPO) für privatrechtliche Verfahren bestimmt ist.

Es kristallisierte sich heraus, dass es aus Sicht der Kommission wichtig ist, dass die Schlichtungsstelle eine gewisse Expertise in Bezug auf die Ausweitung des Gesetzes gewährleiste. Es wurde aus der Kommission aber auch argumentiert, dass der Anteil von Männern und Frauen in der Gesellschaft bei etwas weniger als je 50 Prozent liege, die Prävalenz andere Geschlechter relativ klein sei und eine numerische, bevölkerungsnaher Abbildung in der Zusammensetzung einer Schlichtungsstelle angesichts der grossen Vielfalt praktisch schwierig umzusetzen sei. Auch wurde argumentiert, dass nicht ausschliesslich Personen, die selbst beispielsweise trans seien, Expertise für die Schlichtung von Fällen mit Bezug zu Transidentität hätten, auch wenn Betroffenheit selbstverständlich zu einer besonderen Expertise führe. Die für die Schlichtungsverfahren erforderliche Expertise in Bezug auf die Ausweitung des Gesetzes könne bspw. durch entsprechende Weiterbildung der Mitglieder der Schlichtungsstelle erreicht werden. Letztlich sei diese Bestimmung gar nicht so wichtig, zumal die Schlichtungsstelle eine gut funktionierende Praxis habe, zum Beispiel bereits zwei Fälle mit Bezug zu Transidentität geschlichtet habe, und ohnehin im Schnitt nur vier Fälle pro Jahr zu schlichten hätte. Das gute Funktionieren zu verkomplizieren, wäre insofern nicht sinnvoll.

Weiter wurde aus der Kommission argumentiert, dass, auch wenn der Geschlechterbegriff, wie er im KGIG definiert werden soll, mehr als Männer und Frauen gemäss Personenstandsregistereintrag meine, die binären Geschlechter analog zu § 8 KGIG auch für die

Zusammensetzung der Schlichtungsstelle beibehalten werden sollten. Sollten neue Registerinträge möglich werden, müsste das Gesetz ohnehin revidiert und entsprechende Diskussionen geführt werden.

Aus der Kommission wurde darüber hinaus kritisiert, dass bei elf einfachen Mitgliedern mit der Vorgabe, die Schlichtungsstelle zwingend mit sieben Frauen zu besetzen, immer eine Frauenmehrheit bestehe, so dass Männer, sofern auf das Personenstandsregister abgestellt werde, zwingend in der Minderheit seien. Um den weiteren Begriff des ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses einzuhalten, verblieben noch sechs Positionen, was den Anteil an Männern nochmals reduzieren könnte. Aus der Kommission wurde als Lösung vorgeschlagen, zur Einhaltung der Parität für die Schlichtungsstelle die Anzahl der einfachen Mitglieder von 11 auf 12 zu erhöhen.

Die **Verwaltung** stellte klar, dass sich der Zusatz, wonach bei der Besetzung der Schlichtungsstelle auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten sei, ausschliesslich auf die Geschlechtsidentität beziehe und nicht auf die sexuelle Orientierung resp. ob jemand trans, cis oder intersexuell sei. Diese Merkmale dürften denn auch nicht erfragt werden, da sie unter die Privatsphäre fielen. Gemäss Ausführungen der Verwaltung gehe der neue Zusatz auf die Kritik anlässlich der Vernehmlassung zurück, wonach es ein Widerspruch sei, wenn bei der Schaffung eines Gesetzes mit einem inklusiven Geschlechterbegriff gearbeitet werde, bei den Spezialbestimmungen aber trotzdem wieder auf die binären Geschlechterkategorien zurückgegriffen werde. Auch wenn das Personenstandsregister aktuell noch binär geführt werde, sei als Lösung bereits dieser Satz, welcher die Zugänglichkeit für den Wandel hinsichtlich der Geschlechtervielfalt symbolisieren soll, aufgenommen worden.

Die Verwaltung unterbreitete der Kommission in der Folge zwei Varianten, die beide die Erhöhung der Anzahl Mitglieder auf zwölf vorsahen.

Zur Begründung der Variante 1, welche die Streichung des zweiten Satzes «Bei der Besetzung ist auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten» vorsah, führte die Verwaltung aus, dass die Erhöhung von elf auf zwölf Mitglieder die hälftige Besetzung von Frauen und Männern nebst Präsidium und Vizepräsidium ermögliche. Das Belassen des Teilsatzes «mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt» diene der Anerkennung der Tatsache, dass nach wie vor mehrheitlich Frauen im Erwerbsleben diskriminiert werden sowie des historischen Entstehungskontextes des GIG aus der Frauenrechtsbewegung. Entsprechend der Zielvorgabe des Kantons (Drittelsquote gemäss RRB 17/22/31.1 in regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen) müssen Männer mit mindestens einem Drittel vertreten sein. Da der zweite Satz betreffend «ausgeglichenes Geschlechterverhältnis» im Zusammenhang mit der Vorgabe der hälftigen Besetzung von Frauen missverständlich respektive redundant sei, könne dieser auch gestrichen werden.

Zu Variante 2, welche zusätzlich zur Streichung des zweiten Satzes auch die Streichung des Teilsatzes «ist mit mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt» vorschlug, führte die Verwaltung zusätzlich aus, dass die Zusammensetzung der Geschlechter lediglich in einem neuen Abs. 3 geregelt werden solle, welcher klarstellt, dass sich die paritätische Besetzung auf die einzelne Zusammenstellung des Spruchkörpers an der Schlichtungsverhandlung beziehe. Die Parität müsse bei den Beisitzenden hergestellt werden, was Art. 200 Abs. 2 ZPO für die privatrechtlichen Verfahren bereits so vorschreibe.

Die **Präsidentin der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen** räumte anlässlich der Beratungen ein, dass auch seitens der Schlichtungsstelle ein grosses Fragezeichen hinsichtlich der praktischen Umsetzung der neu hinzugefügten Voraussetzung betreffend Achtung auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis bestehe. Die grosse Bereitschaft, Weiterbildung zur Sensibilisierung zu besuchen und dies auch den Mitgliedern der Schlichtungsstelle vorzuschlagen, wurde von ihr signalisiert.

In einer ersten Abstimmung zum Teilsatz «und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt» obsiegte der **Antrag** für das Beibehalten des Teilsatzes gemäss Ratschlag «und ist mindestens



zur Hälfte mit Frauen besetzt» mit **11 zur 1 Stimme bei 1 Enthaltung** gegenüber dem Antrag im Teilsatz den Begriff «Frauen» durch «Männer» zu ersetzen.

In einer zweiten Abstimmung obsiegte die Variante 1 der Verwaltung mit Streichung des Zusatzes, wonach bei der Besetzung der Schlichtungsstelle auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten sei, mit **5 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen** gegenüber der Variante 2 der Verwaltung, auch den Teilsatz «und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt» zu streichen.

Die Kommission beschloss somit, den Zusatz zum ausgeglichenen Geschlechterverhältnis zur Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen mit Blick auf den aktuell noch binären Personenstandregistern zu streichen, und an der bestehenden Formulierung aus dem EG GIG zur mindestens hälftigen Besetzung mit Frauen festzuhalten.

**Die Kommission hält explizit fest, dass es wichtig ist, dass die Schlichtungsstelle nicht nur über Expertise im Bereich von Diskriminierungen von Frauen in der Arbeitswelt verfügt, sondern zu allen Formen von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und sexueller Orientierung im Sinne dieses Gesetzes. Die Kommission erwartet, dass das Präsidium und die Mitglieder der Schlichtungsstelle sich entsprechend weiterbilden.**

#### Absatz 2 (geändert)

Der gegenüber der Bestimmung im EG GIG neu eingefügte zweite Satz «bei der Besetzung ist in jeder Delegation auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten» bezieht sich anders als in Absatz 1, wo es um die Schlichtungsstelle als Ganzes geht, in Absatz 2 auf die Mitglieder, die von Verbänden der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden respektive der kantonalen Verwaltung (neu: öffentlich-rechtliche Arbeitgebende) der Regierung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die ZPO schreibt vor, dass die Geschlechter (Mann und Frau) sowohl bei den Arbeitgebenden als auch bei den Arbeitnehmenden in einem konkreten Spruchkörper paritätisch vertreten sein müssen. Die **Präsidentin der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen** gab die praktische Umsetzung zu bedenken, sollte die Zielvorgabe des ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses anders als die Vorgabe der ZPO gemeint sein, zumal die Schlichtungsstelle hinsichtlich ihrer Mitglieder auch über keinerlei derartige Informationen verfüge. Die Verwaltung schlug im Verlauf der Beratung die Streichung dieser Zielvorgabe vor, weil dies auf Ebene der Schlichtungsstelle als Ganzes geregelt und dann erst auf der Ebene des Spruchkörpers wichtig werde. Wenn die Delegationen das Geschlechterverhältnis auch noch beachten müssten, könnte es von der Rekrutierung her schwierig werden.

Aus der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Besetzung der Delegationen durchaus ein gewisser Spielraum bestehe. Solange die Gesamtkommission die Zusammensetzung mit mindestens sieben Frauen erfülle, könne das Verhältnis in einer einzelnen Delegation durchaus auch drei zu eins sein.

Ein **Antrag** verlangte die Änderung des Begriffs «kantonalen Verwaltung» in «öffentlich-rechtliche Arbeitgebende», die Erhöhung der Anzahl Mitglieder der «öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden» auf vier Mitglieder sowie die Ergänzung des zweiten Satzes «Bei der Besetzung ist in jeder Delegation auf ein ausgeglichenes Geschlechter Verhältnis zwischen Frauen und Männer zu achten».

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Begriff «öffentlich-rechtliche Arbeitgebende» weiter gefasst sei als «kantonale Verwaltung» und deshalb nicht nur die Vertretung des Kantons zum Zuge kommen soll. Zudem müssen im zweiten Satz «Frauen und Männer» ergänzt werden, weil der Geschlechterbegriff gemäss KGIG weitergehe als der bundesrechtliche Geschlechterbegriff.

In einer ersten Abstimmung hiess die Kommission die Änderungen des ersten Satzes mit Ersatz des Begriffs «kantonalen Verwaltung» durch «öffentlich-rechtliche Arbeitgebende» und die Erhöhung der Anzahl Mitglieder der «öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden» auf vier Mitglieder mit **11 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

In einer zweiten Abstimmung **obsiegte** der **Antrag** zum zweiten Satz «Bei der Besetzung ist in jeder Delegation auf ein ausgeglichenes ~~Geschlechter~~ Verhältnis *zwischen Frauen und Männer* zu achten» mit **10 zu 3 Stimmen** gegenüber dem Antrag bei der Formulierung gemäss Ratschlag zu bleiben.

Nachdem der obsiegende Antrag zu Satz 2 zugunsten des **Antrags** auf Streichung des Satz 2 zurückgezogen wurde, **hiess** die Kommission den Antrag auf Streichung des Satz 2 mit **11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung gut**. Die Kommission kam somit zum Schluss, auf der Ebene der einzelnen Delegationen auf eine Zielvorgabe zu verzichten.

#### Absatz 3 (neu)

Im Laufe der Diskussionen wurde deutlich, dass die entscheidende Zusammensetzung jene des einzelnen Spruchkörpers ist, die für privatrechtliche Verfahren von Bundesrecht (Art. 200 Abs. 2 ZPO) bestimmt wird. Die **Verwaltung** präsentierte der Kommission zwei Formulierungsvorschläge für einen neuen Absatz 3, um klarzustellen, dass die paritätische Besetzung sich auf die einzelne Zusammenstellung des Spruchkörpers an der Schlichtungsverhandlung bezieht. Mit dem neuen Absatz 3 wird gewährleistet, dass für öffentlich-rechtliche Verfahren die gleiche Regelung zur Anwendung kommt, wie für privatrechtliche Schlichtungsverfahren.

Während Variante 1 die Begriffe «Mann» und «Frau» verwendet, orientiert sich Variante 2 mit dem Begriff «Geschlechter» an der ZPO. Die Verwaltung zeigte eine leichte Präferenz für Variante 2, weil sie gleich formuliere wie die ZPO und weil für den Fall, dass es einst ein drittes Geschlecht geben sollte, der Gesetzesartikel nicht revidiert werden müsste. Die Verwaltung vertrat nicht die Ansicht, dass deswegen per se nonbinäre Personen in jeder Kammer vertreten sein müssten. Als paritätisch zusammengesetzt gelte die Kommission, wenn zwischen Frauen und Männern Ausgeglichenheit bestehe.

Ein **Antrag** verlangte für die Zusammensetzung eines einzelnen Spruchkörpers einen generellen Verweis auf die Bestimmungen der ZPO. Damit würde die nationale Gesetzgebungssituation anerkannt, die bei einer Änderung auf Bundesebene auch eine Anpassung ermöglichen würde.

Aus der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass das KGIG in einem gewissen Spannungsverhältnis zur nationalen Gesetzgebung stehe. Nonbinäre Menschen seien auch bei einer binären Formulierung nicht ausgeschlossen, da sie derzeit ohnehin eine binäre Geschlechtszuordnung im Personenstandsregister hätten. Im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Schlichtungsstelle könne dies zurzeit nicht anders gelöst werden.

Die Kommission **hiess** den Antrag für das Festschreiben eines neuen § 13 Abs. 3 KGIG (Beratung unter § 12 Abs. 3 KGIG) zur Zusammensetzung der einzelnen Kammer für eine Schlichtungsverhandlung gemäss den Bestimmungen der ZPO mit **12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

#### Absatz 4 (vormals Absatz 3)

Die Kommission **hiess** § 13 Abs. 4 KGIG (Beratung unter § 12 Abs. 4 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

### **3.1.5.3.5 § 14 Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums (Ratschlag § 13)**

#### **§ 13 14**

Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie Präsidium und Vizepräsidium werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der vertretenen Organisationen gewählt.

<sup>2</sup> Vor der Wahl des Präsidiums oder des Vizepräsidiums hört der Regierungsrat die Fachstelle für Gleichstellung an.

Die Kommission **hiess** § 14 KGIG (Beratung unter § 13 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

### 3.1.5.3.6 § 15 Ernennung der schriftführenden Personen (Ratschlag § 14)

#### **§ 14 15**

Ernennung der schriftführenden Personen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt eine schriftführende Person für die Verhandlungen der Schlichtungsstelle.

<sup>2</sup> Bei Bedarf werden ausserordentliche schriftführende Personen mit Zustimmung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.

#### Absatz 1 (keine Änderungen)

Aus der Kommission wurde **Antrag** gestellt, die Bezeichnung der Funktion zu ändern, eine gesetzliche Grundlage für die beratende Stimme zu schaffen sowie den Verweis auf die Anstellungsvoraussetzungen gemäss Art. 46 GOG festzuschreiben. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Begriff «schriftführende Person» in der Schweiz unüblich sei. Unklar sei auch, ob die schriftführende Person die Anstellungserfordernisse einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers gemäss GOG erfüllen müsse. Zudem gehe die beratende Funktion aus der Bestimmung nicht hervor.

Gemäss Ausführungen der **Präsidentin der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen** habe die schriftführende Person beratende Funktion in der Schlichtungsverhandlung und berate zusätzlich die rechtssuchenden Personen. Schlichtungsverhandlungen dürfen gemäss ZPO nicht protokolliert werden. Die schriftführende Person halte lediglich die anwesenden Parteien, Gegenstand der Schlichtungsverhandlung und einen allfälligen Vergleich fest. Seitens der Schlichtungsstelle wurde eine juristische Assistenzausbildung für die schriftführende Person als genügend erachtet, ein Abschluss an einer schweizerischen Universität sei nicht zwingend.

Weder von der Verwaltung noch aus der Kommission konnte unter dem Ziel, eine geschlechtsinklusive oder geschlechtsneutrale Begrifflichkeit zu verwenden, eine treffendere Formulierung als Ersatz für «schriftführende Person» gefunden werden. Die **Verwaltung** legte dar, dass sie sich gemäss Beschluss der Regierung hinsichtlich Schreibweise bei Gesetzgebung und offiziellen Dokumenten am «Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren»<sup>20</sup> des Bundes orientiere. Schreibweisen mit «\*» oder «:» seien dort nicht vorgesehen. Die Verwendung der Bezeichnung Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber wurde verworfen, weil es um Schlichtung gehe, die nicht mit einer Gerichtsverhandlung mit entsprechendem Protokoll gleichzusetzen sei.

Die Verwaltung erachtete die Festschreibung der beratenden Stimme nicht für nötig, da die schriftführende Person nicht als Mitglied der Schlichtungsstelle aufgeführt werde und in der Schlichtungsverhandlung keine entscheidende Stimme habe. Ein Formulierungsvorschlag der Verwaltung, die beratende Funktion, die insbesondere Abklärungen und Auskünfte über das Verfahren der Schlichtungsstelle beinhalte, nicht aber die Beurteilung von Einzelfällen, in einem neuen Absatz 3 gesetzlich zu verankern, wurde seitens der Kommission nicht aufgegriffen.

Nach dem **Rückzug** sämtlicher **Anträge**, hiess die Kommission § 15 KGIG (Beratung unter § 14 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

### 3.1.5.3.7 § 16 Amtsdauer (Ratschlag § 15)

#### **§ 15 16**

Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der schriftführenden Personen beträgt vier Jahre.

<sup>20</sup> <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>

Die Kommission **hiess** § 16 KGIG (Beratung unter § 15 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

#### 3.1.5.3.8 § 17 Aufsicht (Ratschlag § 16)

##### **§16 17**

Aufsicht

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.

<sup>2</sup> In ihrer rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.

Die Kommission **hiess** § 17 KGIG (Beratung unter § 16 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

#### 3.1.5.3.9 § 18 Kosten und Entschädigung (Ratschlag § 17)

##### **§17 18**

Kosten und Entschädigung

<sup>1</sup> Die Kosten der Schlichtungsstelle inklusive der Entschädigung des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder, der schriftführenden Personen und der Kanzlei trägt der Kanton.

Die Kommission **hiess** § 18 KGIG (Beratung unter § 17 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

#### 3.1.5.3.10 § 19 Stellung in Verwaltungsverfahren (Ratschlag § 18)

##### **§18 19**

Stellung in Verwaltungs-~~und~~ Zivilverfahren

<sup>1</sup> Das Präsidium, das Vizepräsidium, die Mitglieder sowie die schriftführenden Personen der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht im Zeugenstand oder als Auskunftspersonen auftreten.

#### Titel (geändert)

Weil sich hinsichtlich Zivilverfahren bereits in Art. 166 ZPO und für Strafverfahren in Art. 170 StPO entsprechende Regelungen finden, hat § 19 KGIG nur für Verwaltungsverfahren Relevanz. Der Titel wird deshalb entsprechend angepasst und der Zusatz «und Zivilverfahren» gestrichen.

Die Kommission **hiess** die Änderung des Titels in § 19 KGIG (Beratung unter § 18 KGIG) **einstimmig** mit 12 Stimmen **gut**.

#### Absatz 1 (keine Änderungen)

Zur Begründung eines **Antrags**, die Formulierung «Zeuginnen oder Zeugen» gemäss EG GIG anstelle des neuen Begriffs «Zeugenstand» zu belassen, wurde auf die Bezeichnungen in der ZPO, StPO und Verwaltungsrechtspflege verwiesen, wo immer der Begriff «Zeuginnen und Zeugen» verwendet werde. Solange die Begrifflichkeiten nicht überall umgestellt seien, mache es Sinn bei den bisher üblichen Begriffen zu bleiben.

**Gegen** den Antrag wurde aus der Kommission argumentiert, dass geschlechtsinklusive und geschlechtsneutrale Begriffe heute vorzuziehen seien. Die Verwaltung ergänzte, dass alle kantonalen Erlasse, die neu erarbeitet oder geändert werden, heute der Abteilung Gleichstellung unter anderem zur Überprüfung der Sprache entsprechend des «Leitfadens zum geschlechtergerechten Formulieren» des Bundes zugestellt würden.

Zum **Antrag** betreffend Ersatz des Begriffs «schriftführende Person» vgl. Ausführungen unter Kapitel 3.1.5.3.6 zu § 15 KGIG hiavor.

Nach dem **Rückzug** sämtlicher **Anträge**, hiess die Kommission § 19 Abs. 1 KGIG (Beratung unter § 18 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

### 3.1.5.3.11 § 20 Verfahren (Ratschlag § 19)

#### **§ 19 20**

Verfahren

<sup>1</sup> Für zivilrechtliche Streitigkeiten gelten die Art. 202 ff. ZPO. Diese Bestimmungen gelten analog auch für Verfahren in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten.

<sup>2</sup> Das Präsidium instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren.

<sup>3</sup> Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann das Präsidium den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.

<sup>4</sup> Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.

#### Absatz 1 (keine Änderungen)

Die Möglichkeit eine **Meditation** anstelle eines Schlichtungsverfahrens zu verlangen respektive durchzuführen besteht auch für öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse. Die Schlichtungsstelle verfügt hierzu über ein Formular, welches diese Wahlmöglichkeiten vorsieht.

Die Kommission **hiess** § 20 KGIG (Beratung unter § 19 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

### 3.1.5.3.12 § 21 Spezialbestimmungen zum Verfahren in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen (Ratschlag § 20)

#### **§ 20 21**

Spezialbestimmungen zum Verfahren in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen

<sup>1</sup> Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle ohne triftigen Grund keine Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500 bestraft werden.

<sup>2</sup> Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnisnahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen.

<sup>3</sup> Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.

Die Kommission **hiess** § 21 KGIG (Beratung unter § 20 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

### 3.1.5.3.13 § 22 Datenerhebung (Ratschlag § 21)

#### **§ 21 22**

Datenerhebung

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle informiert das zuständige Departement jährlich in anonymisierter Form über die geführten Verfahren.

#### Absatz 1 (keine Änderungen)

Gemäss Auskunft der Verwaltung schafft § 22 KGIG die gesetzliche Grundlage, damit die Daten (insbesondere Fallzusammenfassungen zu Schlichtungsverfahren), die bisher schon in anonymisierter Form an die öffentliche Plattform gleichstellungsgesetz.ch geliefert werden nunmehr auch an das zuständige Departement gegeben werden können. Aus der **Kommission** wurde gefordert, dass die Datenerhebung einen zusätzlichen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn

bringen müsse und dass es genügen würde, im Gesetz lediglich die grundsätzliche Ermächtigung zur Datenlieferung an das zuständige Departement zu verankern.

Die **Verwaltung** legte dar, dass der Erkenntnisgewinn der öffentlichen Plattform gleichstellungsgesetz.ch, an deren Leitung die Fachstelle Gleichstellung beteiligt ist, in der Auswertung der Anzahl Fälle zu den einzelnen Themen und den Ergebnissen der Schlichtungsverfahren liege. Der gesetzlich verankerte Auftrag an die Schlichtungsstelle solle die Datenlieferung an das zuständige Departement vereinfachen, zumal sich die Datenerhebung sehr aufwendig gestalten würde, wenn die Schlichtungsstellen ihre Fälle der nationalen Plattform nicht melden, was in Basel-Stadt aktuell aber nicht zu beanstanden sei. Die Verwaltung führte aus, dass Beweislastermittlung, Kostenlosigkeit und Niederschwelligkeit des Verfahrens in der Bevölkerung nur wenig bekannt seien, was sich auch immer wieder anlässlich von Beratungen der Fachstelle zeige. Die Publikation der anonymisierten Fälle auf der Plattform sei deshalb wichtig. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte habe im Jahre 2016 eine Erhebung gemacht und festgestellt, dass einerseits Information wichtig sei, andererseits aber auch die Hemmschwelle, ein Verfahren auf sich zu nehmen aufgrund des engen Arbeitsverhältnisses, der geringen Chance auf eine finanzielle Entschädigung und des Umstands, dass das Arbeitsverhältnis ohnehin bereits aufgelöst sei, sehr gross sei.

Seitens der Verwaltung wurde der identische Titel zu § 22 KGIG im Zusammenhang mit dem neuen § 7 KGIG als unproblematisch erachtet, weil § 22 KGIG nicht unter der gleichen Ziffer figuriere, sondern unter der Ziffer 3.3 Verfahren vor Kantonalen Schlichtungsstellen für Diskriminierungsfragen.

Es wurden keine Anträge gestellt.

Die Kommission **hiess** § 22 KGIG (Beratung unter § 21 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

#### 3.1.6 4. Ausführungsbestimmungen (§ 23, Ratschlag § 22)

Zur Klärung der Gliederung des Gesetzes entschied die JSSK, den Titel «Ausführungsbestimmungen» (Ziff. 4) vor § 23 einzufügen, da sich diese Bestimmung auf das gesamte Gesetz und nicht nur auf Ziff. 3 bezieht.

#### 3.1.7 § 23 (Ratschlag § 22)

##### 3.1.7.1

#### **§ 22 23**

#### **Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Streichung des Paraphentitels.<sup>21</sup>

Eine Verordnung, insbesondere zu Umsetzungsfragen, ist laut Auskunft der Verwaltung in Planung.

Die Kommission **hiess** § 23 KGIG (Beratung unter § 22 KGIG) ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

<sup>21</sup> Besteht der Abschnitt aus einem einzigen Paragraphen und sind Abschnittstitel und Paraphentitel identisch, wird gemäss den Richtlinien der kantonalen Redaktion Gesetzessammlung in Übereinstimmung mit der Bundespraxis der Paraphentitel weggelassen.

## 3.2 Änderung anderer Erlasse

### 3.2.1 § 6 Abs. 1 Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

#### § 6

<sup>1</sup> Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 Zivilprozessordnung [ZPO] vom 19. Dezember 2008) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für die paritätischen Schlichtungsbehörden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 sowie des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht\_und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom [Datum eingeben].

Die Kommission **hiess** § 6 Abs. 1 GOG ohne inhaltliche Änderungen **stillschweigend gut**.

### 3.2.2 § 16 Abs. 4 Personalgesetz

#### § 16

Beschwerden betreffend das Arbeitsverhältnis

<sup>4</sup> Für ~~Beschwerden, die Diskriminierungsstreitigkeiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann~~ **Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung** betreffen, sind die Bestimmungen des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom [Datum eingeben] anwendbar. **Es wird ein Schlichtungsverfahren durchgeführt.**

#### Absatz 4 (geändert)

Das KGIG bildet neu die Grundlage für Streitigkeiten in durch das Personalgesetz geregelten Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen.

Ein **Antrag** verlangte die Anpassung der Formulierung, weil die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle, wie sie in § 10 KGIG geregelt wird, weiter gehe als das GIG. Der Antrag forderte als zusätzliche Klarstellung den Hinweis auf die Durchführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens (siehe § 11 Abs. 2 KGIG). Die Formulierung «Streitigkeiten im *Arbeitsverhältnis*, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen» wurde vorgeschlagen, weil dieser auf den Titel der Bestimmung Bezug nimmt.

Der Antrag wurde sowohl seitens der Verwaltung als auch der Präsidentin der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen unterstützt.

Die Kommission **hiess** die Änderung des § 16 Abs. 4 Personalgesetz **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

## 4. Anzug Nora Bertschi und Konsorten betreffend die Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat vorliegenden Entwurf zu einem Kantonalen Gleichstellungsgesetz zur Erfüllung des Anzugs Nora Bertschi vor und beantragt gleichzeitig Abschreibung des Anzugs. Die Kommission erachtet die Forderungen des Anzugs nach wirksamen Engagements des Staates gegen Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität und für die Achtung der Menschenrechte von LGBTIQ Personen, mit der Gesetzesvorlage, die darüber hinaus die Basis für die Weiterführung des bisherigen

Gleichstellungsauftrags von Frauen und Männern darstellt, als erfüllt und **beantragt** deshalb **einstimmig Abschreibung des Anzugs**.

## 5. Beschlussfassung: Eintreten und Schlussabstimmung

Eingangs der Beratungen wurde von einer Minderheit die Frage nach der grundsätzlichen Erforderlichkeit des vorliegenden Gesetzes sowie von einer weiteren Minderheit die Frage, ob zwei Gesetze der bessere Weg seien, aufgeworfen. Es wurden keine Anträge gestellt, die Kommission entschied sich vielmehr, vorerst Hearings und die erste Lesung durchzuführen. In der Auswertung der Hearings vor der zweiten Lesung kristallisierte sich heraus, dass das Eintreten eines Teils der Kommission davon abhängt, ob die Ängste, dass der Gleichstellungsauftrag Frau/Mann abgeschafft würde, durch Anpassungen am Gesetz durch die Kommission ausgeräumt werden könnten. Die Kommission beschloss deshalb erst am Ende der Detailberatung über das Eintreten.

Trotz der grundsätzlichen Feststellung, dass viele gesetzliche Verbesserungen im Bereich Gleichstellung eigentlich auf Bundesebene und nicht auf Kantonsebene erfolgen müssten, **ist die grosse Mehrheit der Kommission davon überzeugt, dass die Schaffung eines neuen kantonalen Gleichstellungsgesetzes der richtige Weg ist**, um die neuen gesellschaftlichen Realitäten abzubilden und der Verwaltung zu ermöglichen, vielfältige Gleichstellungsmassnahmen für vielfältige Menschen zu ergreifen.

Für **Eintreten** wurde angeführt, dass gemäss jährlichem ILGA-Ranking zu LGBTIQ Rechten in 49 europäischen Ländern<sup>22</sup> die Schweiz lediglich im mittleren Feld unterwegs ist. Insofern bestehe durchaus auch ein politischer Auftrag tätig zu werden und es würde Basel gut anstehen, auf diesem Gebiet Pionierarbeit zu leisten.

Der von der JSSK in vertiefter und guter Zusammenarbeit angepasste Gesetzesentwurf sei ein guter Kompromiss und es sei zu hoffen, dass alle sich durchringen können, ihn zu verabschieden.

Weiter wurde angeführt, dass das Gesetz dann eine Chance habe, wenn sichergestellt sei, dass es keine Verliererinnen und Verlierer gäbe, sondern Mehrwert für alle geschaffen würde. Niemand könne daran interessiert sein, Gleichstellungsaufgaben von Frauen und Männern mit diesem Gesetz auszuhebeln. Auch sei klar, dass mit dem Gesetz die Kategorien Mann/Frau nicht aufgehoben werden. Insgesamt seien die grossen Ängste, die am Anfang geäussert wurden, von der Kommission geschickt aufgenommen und in ein Gesetz gegossen worden, das tatsächlich Neues schaffe, ohne das «Alte» anzutasten oder gar abzuschaffen. Mit dem Kompromiss werde deutlich gemacht, dass dem bisherigen Gleichstellungsauftrag für Frauen und Männer nichts weggenommen werde, dass dieser auch nicht ersetzt, sondern erweitert werde. Die verbesserten Formulierungen (z.B. § 1, § 5 Abs. 1 KGIG), die eingebracht worden seien, würden dies nochmals klarmachen. Auch die Mittel seien bereits eingestellt, sodass weder Mittel noch Ressourcen vom bisherigen Gleichstellungsauftrag abgezogen werden müssten.

Die finanziellen Mittel, die es dafür brauche, seien nicht enorm hoch und durchaus im Bereich des Machbaren. Es würden mit den absolut gerechtfertigten finanziellen Mitteln keineswegs Privilegien für die LGBTIQ Community geschaffen, vielmehr würden die von Diskriminierung betroffenen Menschen durch die Massnahmen endlich gleichgestellt.

Aus der Kommission wurde argumentiert, dass das Gesetz nicht etwas fördere, was nicht schon da sei, sondern auf bereits vorhandene gesellschaftliche Fragestellungen reagiere. Diese Menschen existieren, die Verwaltung könne bis jetzt aber nicht gut mit ihnen umgehen.

Aus der Kommission wurde trotz Plädoyer für Eintreten aber auch darauf hingewiesen, dass es nicht Idee des Gesetzes sei, das Präsidialdepartement noch weiter aufzublasen.

---

<sup>22</sup> [Rainbow Europe Map and Index 2023 | ILGA-Europe](#)



Aus der Kommission wurde aber auch davor gewarnt, dass die Erwartungen nicht hochstilisiert werden sollen, da das Gesetz lediglich den Handlungsspielraum der Verwaltung regle. Vieles werde sich gar nicht ändern, und so werde und dürfe beispielsweise kein dritter Geschlechtseintrag auf kantonaler Ebene eingeführt werden, da es sich dabei um Bundeskompetenz handle. Dennoch sei es symbolisch und materiell ein wichtiges Gesetz, auch für diejenigen Personengruppen, die auf nationaler Ebene nicht im Gleichstellungsbereich inbegriffen seien.

Aus der Kommission wurde aber auch betont, dass das Gesetz durchaus Auswirkungen haben werde. So werde die Verwaltung Aktionspläne vorlegen müssen. Man werde aktiv erleben, wie die LGBTIQ Community durch staatliches Handeln aufgewertet werde. Es sei noch offen, was dieser Auftrag in der Umsetzung alles beinhalten werde, denn darunter seien viele politische Fragen. Auch der Grosse Rat sei gefragt, ein Auge darauf zu halten, wie weit er nach Verabschiedung des Gesetzes noch involviert sei und sein wolle.

Für **Nichteintreten** wurde angeführt, dass zur Erreichung der Gleichstellung aller Menschen der kantonale Weg nicht der richtige sei, vielmehr ein neues Bundesgesetz abgewartet werden solle. Auch die finanzielle Unterstützung von LGBTIQ Gruppen oder Projekten, wie zum Beispiel Regenbogenhäusern, wurde in Frage gestellt, könnten doch durchaus auch andere Gruppierungen Begehrlichkeiten geltend machen. Zudem wurde argumentiert, es gehe hier um gesellschaftliche Entwicklungen, die nicht mit einem Gesetz geregelt werden können. Die Gesellschaft müsse sich in diese Richtung entwickeln. Auch wurde argumentiert, es sei nicht klar, wo überhaupt Diskriminierungen bestünden, die auf gesetzlichem Weg geregelt werden müssten.

Für **Rückweisung** wurde angeführt, dass eine Erweiterung des Gleichstellungsauftrags oder Informationsveranstaltungen wie auch in anderen Kantonen ohne Gesetzesgrundlage bspw. auf Verordnungsebene oder allenfalls mittels einer schlankeren Gesetzgebung denkbar wäre. Es wurde auf den Kanton Basel-Landschaft verwiesen, wo auf die Schaffung einer neuen Fachstelle unlängst verzichtet worden war. Auch wenn Gleichstellung wichtig sei, benötige es dafür kein Gesetz.

#### Antrag auf Nichteintreten

Die Kommission sprach sich mit **11 zu 2 Stimmen bei 0 Enthaltung gegen den Antrag auf Nichteintreten** aus.

#### Antrag auf Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, eine schlanke Version vorzulegen

Die Kommission sprach sich mit **11 zu 2 Stimmen bei 0 Enthaltung gegen den Rückweisungsantrag** aus.

#### Schlussabstimmung

Die Kommission beschloss mit **11 zu 2 Stimmen bei 0 Enthaltungen** den nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **6. Antrag**

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat,

1. Annahme des nachfolgenden Grossratsbeschlusses;
2. Abschreibung des Anzugs Nora Bertschi und Konsorten betreffend die Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung als erfüllt.

Die Kommission hiess vorliegenden Bericht mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung gut und bestimmte ihre Präsidentin zur Sprecherin.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission  
Dr. Barbara Heer  
Präsidentin

**Beilagen**

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse
- Mitbericht der Geschäftsprüfungskommission

## Grossratsbeschluss

### Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG)

Vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf Art. 8 Abs. 1 – 3 und Art. 35 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>23)</sup>, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005<sup>24)</sup>, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG) vom 24. März 1995<sup>25)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0829.01 vom 24. Mai 2022 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 21. November 2023,

*beschliesst:*

I.

#### 1. Allgemeines

##### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, namentlich von Frauen und Männern sowie wegen Nichtbinarität, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit, und der sexuellen Orientierung zu bekämpfen.

##### § 2 Begriffe

<sup>1</sup> Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die biologischen Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und die gesellschaftlichen Zuschreibungen von Geschlecht.

<sup>2</sup> Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person emotional oder sexuell hingezogen fühlt.

<sup>3</sup> Eine Diskriminierung ist die ungerechtfertigte Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung und kann in direkter, indirekter oder intersektionaler Form vorliegen.

##### § 3 Allgemeiner Gleichstellungsauftrag

<sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass Menschen weder direkt noch indirekt diskriminiert werden.

---

<sup>23)</sup> SR101

<sup>24)</sup> SG 111.100

<sup>25)</sup> SR 151.1

<sup>3</sup> Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der intersektionalen Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.

## 2. Umsetzung

### § 4 *Querschnittsaufgabe*

<sup>1</sup> Die Verwirklichung der Gleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe, für die jedes Departement in seinen Fachbereichen zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt einmal pro Legislatur die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.

<sup>3</sup> Zur Umsetzung der Schwerpunkte erlässt der Regierungsrat jeweils einen Aktionsplan, zu dem jedes Departement Massnahmen beiträgt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat einmal pro Legislatur Bericht zur Entwicklung der Gleichstellung im Kanton Basel-Stadt und zu den Massnahmenergebnissen.

### § 5 *Fachstelle*

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Fachstelle für Gleichstellung. Diese setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für die Gleichstellung von Menschen ein, die aufgrund von Nichtbinarität, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.

<sup>2</sup> Die Fachstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie berät die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Stellen, insbesondere bei der Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen im Rahmen des Aktionsplans nach § 4 Abs. 3.
- b) Sie koordiniert die Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie die Erarbeitung des Aktionsplans nach § 4 Abs. 3 und ist für deren Monitoring zuständig.
- c) Sie überprüft kantonale Erlassentwürfe auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung.
- d) Sie entwickelt eigene Massnahmen und Projekte und setzt diese um.
- e) Sie ist Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von Dritten.
- f) Sie fördert externe Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- g) Sie sensibilisiert die Bevölkerung für gleichstellungsrelevante Themen.
- h) Sie vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, kantonalen und nationalen Gleichstellungsstellen, der Wissenschaft sowie Privaten.

<sup>3</sup> Sie kann Dritte damit beauftragen, Aufgaben insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung wahrzunehmen.

### § 6 *Gleichstellungskommission*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Gleichstellungskommission ein, die alle Departemente beratend unterstützt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Aufgaben.

### 3. Besondere Bestimmungen

#### 3.1 Datenerhebung und Datenauswertung

##### § 7

<sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben stellen eine geschlechterdifferenzierte Datenerhebung und Datenauswertung sicher, sofern die Geschlechterperspektive für den Zweck der Datenerhebung und Datenauswertung relevant ist.

#### 3.2 Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien

##### § 8 *Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen*

<sup>1</sup> Der Kanton strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsgremien an, namentlich in Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Unternehmen.

<sup>2</sup> In Strategie- und Aufsichtsgremien, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden, stellen diese im Rahmen ihrer Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind.

<sup>3</sup> Bestellen öffentliche Organe des Kantons ein Strategie- und Aufsichtsgremium nur teilweise, so kommen sie im Rahmen ihrer Wahlbefugnis der Drittelsquote gemäss Abs. 2 nach und setzen sich bezüglich der Übrigen zu Wählenden dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von Abs. 2 entspricht.

<sup>4</sup> In Verhandlungen zu Vereinbarungen setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Vorschriften zu Strategie- und Aufsichtsgremien auch den Erfordernissen von Abs. 2 entsprechen.

<sup>5</sup> Die vorstehenden Absätze kommen auch bei Ersatzwahlen zur Anwendung.

##### § 9 *Privat- und gemischtwirtschaftliche Unternehmen*

<sup>1</sup> Wer den Kanton von Amtes wegen in einem Strategie- und Aufsichtsgremium eines privat- oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens vertritt, setzt sich dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von § 8 Abs. 1 und 2 entspricht.

#### 3.3 Verfahren vor Kantonaler Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen

##### § 10 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Für Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, kommt das Verfahren vor der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen zur Anwendung.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Schlichtungsstelle gelten sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht wie auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse nach kantonalem oder kommunalem Recht.

<sup>3</sup> Die besonderen Bestimmungen des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse nach kantonalem oder kommunalem Recht, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmenden vorsieht.

## **§ 11**            *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Als paritätische Schlichtungsbehörde gemäss Art. 200 Abs. 2 Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.

<sup>2</sup> Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, müssen vor Einleitung eines Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden; wird die Diskriminierung nur als Nebenpunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ.

<sup>3</sup> Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen kann das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, sobald eine schriftliche Entscheidung der vorgesetzten Stelle zur geltend gemachten Diskriminierung vorliegt oder eine solche auf Verlangen nicht innert 30 Tagen erlassen wird.

## **§ 12**            *Aufgaben*

<sup>1</sup> In Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen berät die Schlichtungsstelle die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.

<sup>2</sup> In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der Zivilprozessordnung.

<sup>3</sup> Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.

<sup>4</sup> Im Übrigen erfüllt die Schlichtungsstelle die ihr weiter durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 13**            *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie zwölf Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.

<sup>2</sup> Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden nehmen mit einer Delegation von je vier Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz.

<sup>3</sup> Die einzelne Kammer für eine Schlichtungsverhandlung ist gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zusammengesetzt.

<sup>4</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt.

## **§ 14**            *Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie Präsidium und Vizepräsidium werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der vertretenen Organisationen gewählt.

<sup>2</sup> Vor der Wahl des Präsidiums oder des Vizepräsidiums hört der Regierungsrat die Fachstelle für Gleichstellung an.

## **§ 15**            *Ernennung der schriftführenden Personen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt eine schriftführende Person für die Verhandlungen der Schlichtungsstelle.

<sup>2</sup> Bei Bedarf werden ausserordentliche schriftführende Personen mit Zustimmung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.

**§ 16**            *Amtsdauer*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der schriftführenden Personen beträgt vier Jahre.

**§ 17**            *Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.

<sup>2</sup> In ihrer rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.

**§ 18**            *Kosten und Entschädigung*

<sup>1</sup> Die Kosten der Schlichtungsstelle inklusive der Entschädigung des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder, der schriftführenden Personen und der Kanzlei trägt der Kanton.

**§ 19**            *Stellung in Verwaltungsverfahren*

<sup>1</sup> Das Präsidium, das Vizepräsidium, die Mitglieder sowie die schriftführenden Personen der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht im Zeugenstand oder als Auskunftspersonen auftreten.

**§ 20**            *Verfahren*

<sup>1</sup> Für zivilrechtliche Streitigkeiten gelten die Art. 202 ff. ZPO. Diese Bestimmungen gelten analog auch für Verfahren in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten.

<sup>2</sup> Das Präsidium instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren.

<sup>3</sup> Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann das Präsidium den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.

<sup>4</sup> Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.

**§ 21**            *Spezialbestimmungen zum Verfahren in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen*

<sup>1</sup> Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle ohne triftigen Grund keine Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500 bestraft werden.

<sup>2</sup> Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnisnahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen.

<sup>3</sup> Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.

**§ 22**            *Datenerhebung*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle informiert das zuständige Departement jährlich in anonymisierter Form über die geführten Verfahren.

## **4. Ausführungsbestimmungen**

**§ 23**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## II. Änderung anderer Erlasse

### 1.

Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 <sup>26)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

#### § 6 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 Zivilprozessordnung [ZPO] vom 19. Dezember 2008) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für die paritätischen Schlichtungsbehörden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 sowie des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom [Datum eingeben].

### 2.

Personalgesetz vom 17. November 1999 <sup>27)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

#### § 16 Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Für Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, sind die Bestimmungen des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom [Datum eingeben] anwendbar. Es wird ein Schlichtungsverfahren durchgeführt.

## III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 aufgehoben.

[Behörde]

[Funktion  
[NAME

1]  
1]

[Funktion  
[NAME 2]

2]

---

<sup>26)</sup> SG [154.100](#)

<sup>27)</sup> SG [162.100](#)



## Synopse

### Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: **Totalrevision**

Geändert: 162.100

Aufgehoben: –

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p><b>Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG)</b></p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG)</b></p>
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>gestützt auf § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 <sup>1)</sup>, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG) vom 24. März 1995 <sup>2)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0829.01 vom 24. Mai 2022 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom [Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>gestützt auf <b>Art. 8 Abs. 1 – 3 und Art. 35 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999</b> <sup>3)</sup>, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 <sup>4)</sup>, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG) vom 24. März 1995 <sup>5)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0829.01 vom 24. Mai 2022 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom [Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>gestützt auf Art. 8 Abs. 1 – 3 und Art. 35 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 <sup>1)</sup>, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 <sup>2)</sup>, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG) vom 24. März 1995 <sup>3)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0829.01 vom 24. Mai 2022 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom [Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.	

<sup>1)</sup> SG 111.100

<sup>2)</sup> SR 151.1

<sup>3)</sup> SR101

<sup>4)</sup> SG 111.100

<sup>5)</sup> SR 151.1

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<b>1. Allgemeines</b>	<b>1. Allgemeines</b>	<b>1. Allgemeines</b>
<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität, zu bekämpfen.</p>	<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts <del>oder der sexuellen Orientierung</del>, namentlich von Frauen und Männern <del>oder unter Berufung auf</del> <b>sowie wegen Nichtbinarität, Transidentität, oder Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität, und der sexuellen Orientierung</b> zu bekämpfen.</p>	<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, namentlich von Frauen und Männern sowie wegen Nichtbinarität, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit, und der sexuellen Orientierung zu bekämpfen.</p>
<p><b>§ 2</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und das soziale Geschlecht:</p> <p>a) Geschlechtsmerkmale sind die physischen Eigenschaften eines Menschen bezüglich des Geschlechts, einschliesslich Genitalien und anderer Teile der geschlechtlichen und reproduktiven Anatomie, Chromosomen, Hormone sowie sekundäre körperliche Merkmale.</p>	<p><b>§ 2</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die <b>biologischen</b> Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und <del>das soziale</del> <b>die gesellschaftlichen Zuschreibungen von</b> Geschlecht:;</p> <p>a) <i>Gelöscht.</i></p>	<p><b>§ 2</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die biologischen Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und die gesellschaftlichen Zuschreibungen von Geschlecht.</p> <p>a) <i>Gelöscht.</i></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p>b) Geschlechtsidentität ist das individuelle Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, die mit dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht übereinstimmen kann, aber nicht muss; dies schliesst die Wahrnehmung des eigenen Körpers mit ein, darunter auch die freiwillige Veränderung von Geschlechtsmerkmalen durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe.</p> <p>c) Geschlechtsausdruck bezeichnet die Darstellung der Geschlechtlichkeit eines Menschen im physischen Erscheinungsbild sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede und kann mit der geschlechtlichen Identität eines Menschen übereinstimmen oder nicht.</p> <p>d) Soziales Geschlecht umfasst die gesellschaftlichen und kulturellen Zuschreibungen von Geschlecht.</p> <p><sup>2</sup> Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person romantisch oder sexuell hingezogen fühlt.</p> <p><sup>3</sup> Eine Diskriminierung ist die ungerechtfertigte Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung und kann in direkter, indirekter oder intersektionaler Form vorliegen.</p>	<p>b) <i>Gelöscht.</i></p> <p>c) <i>Gelöscht.</i></p> <p>d) <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>2</sup> Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person <del>romantisch</del> <b>emotional</b> oder sexuell hingezogen fühlt.</p> <p><sup>3</sup> <i>keine Änderungen</i></p>	<p>b) <i>Gelöscht.</i></p> <p>c) <i>Gelöscht.</i></p> <p>d) <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>2</sup> Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person emotional oder sexuell hingezogen fühlt.</p> <p><sup>3</sup> Eine Diskriminierung ist die ungerechtfertigte Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung und kann in direkter, indirekter oder intersektionaler Form vorliegen.</p>
<p><b>§ 3</b> Allgemeiner Gleichstellungsauftrag</p>	<p><b>§ 3</b> Allgemeiner Gleichstellungsauftrag</p>	<p><b>§ 3</b> Allgemeiner Gleichstellungsauftrag</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass Menschen weder direkt noch indirekt diskriminiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der <b>rechtlichen und tatsächlichen</b> Gleichstellung von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</p> <p><sup>2</sup> <i>keine Änderungen</i></p> <p><sup>3</sup> Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der <b>intersektionalen</b> Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass Menschen weder direkt noch indirekt diskriminiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der intersektionalen Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.</p>
<p><b>2. Umsetzung</b></p>	<p><b>2. Umsetzung</b></p>	<p><b>2. Umsetzung</b></p>
<p><b>§ 4</b> Querschnittsaufgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Verwirklichung der Gleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe, für die jedes Departement in seinen Fachbereichen zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt periodisch die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.</p>	<p><b>§ 4</b> Querschnittsaufgabe</p> <p><sup>1</sup> <i>keine Änderungen</i></p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt <del>periodisch</del> <b>einmal pro Legislatur</b> die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.</p> <p><sup>3</sup> <b><u>Zur Umsetzung der Schwerpunkte erlässt der Regierungsrat jeweils einen Aktionsplan, zu dem jedes Departement Massnahmen beiträgt.</u></b></p>	<p><b>§ 4</b> Querschnittsaufgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Verwirklichung der Gleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe, für die jedes Departement in seinen Fachbereichen zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt einmal pro Legislatur die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.</p> <p><sup>3</sup> Zur Umsetzung der Schwerpunkte erlässt der Regierungsrat jeweils einen Aktionsplan, zu dem jedes Departement Massnahmen beiträgt.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
	<p><b><u>4 Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat einmal pro Legislatur Bericht zur Entwicklung der Gleichstellung im Kanton Basel-Stadt und zu den Massnahmenergebnissen.</u></b></p>	<p>4 Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat einmal pro Legislatur Bericht zur Entwicklung der Gleichstellung im Kanton Basel-Stadt und zu den Massnahmenergebnissen.</p>
<p><b>§ 5</b> Fachstelle</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement führt eine Fachstelle für Gleichstellung.</p> <p><sup>2</sup> Die Fachstelle hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie berät die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Stellen, insbesondere bei der Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen.</p> <p>b) Sie koordiniert die Schwerpunktsetzung nach § 4 Abs. 2 und ist für deren Monitoring zuständig.</p> <p>c) Sie überprüft kantonale Erlassentwürfe auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung.</p> <p>d) Sie entwickelt eigene Massnahmen und Projekte und setzt diese um.</p>	<p><b>§ 5</b> Fachstelle</p> <p><sup>1</sup> <del>Das zuständige Departement</del> <b><u>Der Kanton</u></b> führt eine Fachstelle für Gleichstellung. <b><u>Diese setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für die Gleichstellung von Menschen ein, die aufgrund von Nichtbinarität, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</u></b></p> <p><sup>2</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p>a) Sie berät die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Stellen, insbesondere bei der Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen <b><u>im Rahmen des Aktionsplans nach § 4 Abs. 3.</u></b></p> <p>b) Sie koordiniert <del>die Schwerpunktsetzung</del> <b><u>Festlegung der Schwerpunkte</u></b> nach § 4 Abs. 2 <b><u>sowie die Erarbeitung des Aktionsplans nach § 4 Abs. 3</u></b> und ist für deren Monitoring zuständig.</p> <p>c) <i>Keine Änderungen</i></p> <p>d) <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 5</b> Fachstelle</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton führt eine Fachstelle für Gleichstellung. Diese setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für die Gleichstellung von Menschen ein, die aufgrund von Nichtbinarität, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Fachstelle hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie berät die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Stellen, insbesondere bei der Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen im Rahmen der Aktionspläne nach § 4 Abs. 3.</p> <p>b) Sie koordiniert die Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie die Erarbeitung der Aktionspläne nach § 4 Abs. 3 und ist für deren Monitoring zuständig.</p> <p>c) Sie überprüft kantonale Erlassentwürfe auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung.</p> <p>d) Sie entwickelt eigene Massnahmen und Projekte und setzt diese um.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p>e) Sie ist Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von Privaten.</p> <p>f) Sie fördert externe Beratungs- und Unterstützungsangebote.</p> <p>g) Sie sensibilisiert die Bevölkerung für gleichstellungsrelevante Themen.</p> <p>h) Sie vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, kantonalen und nationalen Gleichstellungsstellen, der Wissenschaft sowie Privaten.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann private Fachorganisationen damit beauftragen, Aufgaben insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung wahrzunehmen.</p>	<p>e) Sie ist Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von <del>Privaten</del> <b>Dritten</b>.</p> <p>f) <i>Keine Änderungen</i></p> <p>g) <i>Keine Änderungen</i></p> <p>h) <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>3</sup> Sie kann <del>private Fachorganisationen</del> <b>Dritte</b> damit beauftragen, Aufgaben insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung wahrzunehmen.</p>	<p>e) Sie ist Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von Dritten.</p> <p>f) Sie fördert externe Beratungs- und Unterstützungsangebote.</p> <p>g) Sie sensibilisiert die Bevölkerung für gleichstellungsrelevante Themen.</p> <p>h) Sie vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, kantonalen und nationalen Gleichstellungsstellen, der Wissenschaft sowie Privaten.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann Dritte damit beauftragen, Aufgaben insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung wahrzunehmen.</p>
<p><b>§ 6</b> Gleichstellungskommission</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Gleichstellungskommission ein, die insbesondere das zuständige Departement unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Aufgaben.</p>	<p><b>§ 6</b> Gleichstellungskommission</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Gleichstellungskommission ein, die <del>insbesondere das zuständige</del> <b>alle</b> Departemente <b>beratend</b> unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 6</b> Gleichstellungskommission</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Gleichstellungskommission ein, die alle Departemente beratend unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Aufgaben.</p>
<p><b>3. Besondere Bestimmungen</b></p>	<p><b>3. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Aufgrund des Einschubs eines neuen Titels und eines neuen Paragraphen verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern und Paragraphen entsprechend.</i></p>	<p><b>3. Besondere Bestimmungen</b></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
	<b><u>3.1. Datenerhebung und Datenauswertung</u></b>	<b>3.1. Datenerhebung und Datenauswertung</b>
	<p><b><u>§ 7</u></b></p> <p><b><u>1 Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben stellen eine geschlechterdifferenzierte Datenerhebung und Datenauswertung sicher, sofern die Geschlechterperspektive für den Zweck der Datenerhebung und Datenauswertung relevant ist.</u></b></p>	<p><b>§ 7</b></p> <p>1 Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben stellen eine geschlechterdifferenzierte Datenerhebung und Datenauswertung sicher, sofern die Geschlechterperspektive für den Zweck der Datenerhebung und Datenauswertung relevant ist.</p>
<b>3.1 Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien</b>	<b>3.12 Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien</b>	<b>3.2 Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien</b>
<p><b>§ 7</b> Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen</p> <p>1 Der Kanton strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsgremien an, namentlich in Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen.</p> <p>2 In Strategie- und Aufsichtsgremien, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden, stellen diese im Rahmen ihrer Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind.</p>	<p><b>§ 7 8</b> Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen</p> <p>1 Der Kanton strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsgremien an, namentlich in Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Anstalten und <b>öffentlichen</b> Unternehmen.</p> <p>2 <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 8</b> Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen</p> <p>1 Der Kanton strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsgremien an, namentlich in Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Unternehmen.</p> <p>2 In Strategie- und Aufsichtsgremien, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden, stellen diese im Rahmen ihrer Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p><sup>3</sup> Bestellen öffentliche Organe des Kantons ein Strategie- und Aufsichtsgremium nur teilweise, so kommen sie im Rahmen ihrer Wahlbefugnis der Drittelsquote gemäss Abs. 2 nach und setzen sich bezüglich der Übrigen zu Wählenden dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von Abs. 2 entspricht.</p> <p><sup>4</sup> In Verhandlungen zu Vereinbarungen setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Vorschriften zu Strategie- und Aufsichtsgremien auch den Erfordernissen von Abs. 2 entsprechen.</p> <p><sup>5</sup> Die vorstehenden Absätze kommen auch bei Ersatzwahlen zur Anwendung.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Keine Änderungen.</i></p>	<p><sup>3</sup> Bestellen öffentliche Organe des Kantons ein Strategie- und Aufsichtsgremium nur teilweise, so kommen sie im Rahmen ihrer Wahlbefugnis der Drittelsquote gemäss Abs. 2 nach und setzen sich bezüglich der Übrigen zu Wählenden dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von Abs. 2 entspricht.</p> <p><sup>4</sup> In Verhandlungen zu Vereinbarungen setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Vorschriften zu Strategie- und Aufsichtsgremien auch den Erfordernissen von Abs. 2 entsprechen.</p> <p><sup>5</sup> Die vorstehenden Absätze kommen auch bei Ersatzwahlen zur Anwendung.</p>
<p><b>§ 8</b> Privat- und gemischtwirtschaftliche Unternehmen</p> <p><sup>1</sup> Wer den Kanton von Amtes wegen in einem Strategie- und Aufsichtsgremium eines privat- oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens vertritt, setzt sich dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von § 7 Abs. 1 und 2 entspricht.</p>	<p><b>§ 8 <del>9</del></b> Privat- und gemischtwirtschaftliche Unternehmen</p> <p><sup>1</sup> Wer den Kanton von Amtes wegen in einem Strategie- und Aufsichtsgremium eines privat- oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens vertritt, setzt sich dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von § <del>7</del> <b>8</b> Abs. 1 und 2 entspricht.</p>	<p><b>§ 9</b> Privat- und gemischtwirtschaftliche Unternehmen</p> <p><sup>1</sup> Wer den Kanton von Amtes wegen in einem Strategie- und Aufsichtsgremium eines privat- oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens vertritt, setzt sich dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von § 8 Abs. 1 und 2 entspricht.</p>
<p><b>3.2 Verfahren vor Kantonaler Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen</b></p>	<p><b>3.2 <del>3</del> Verfahren vor Kantonaler Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen</b></p>	<p><b>3.3 Verfahren vor Kantonaler Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen</b></p>
<p><b>§ 9</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Für Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, kommt das Verfahren vor der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen zur Anwendung.</p>	<p><b>§ 9 <del>10</del></b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 10</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Für Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, kommt das Verfahren vor der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen zur Anwendung.</p>



Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Kantonale Schlichtungsstelle gelten sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht wie auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse des Kantons und der Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Die besonderen Bestimmungen des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten im Kanton Basel-Stadt sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmenden vorsieht.</p>	<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die <del>Kantonale</del> Schlichtungsstelle gelten sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht wie auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse <del>des Kantons und der Gemeinden</del> <u>nach kantonalem oder kommunalem Recht.</u></p> <p><sup>3</sup> Die besonderen Bestimmungen des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten <del>im Kanton Basel-Stadt</del> sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse <u>nach kantonalem oder kommunalem Recht</u>, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmenden vorsieht.</p>	<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Schlichtungsstelle gelten sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht wie auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse nach kantonalem oder kommunalem Recht.</p> <p><sup>3</sup> Die besonderen Bestimmungen des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten <del>im Kanton Basel-Stadt</del> sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse nach kantonalem oder kommunalem Recht, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmenden vorsieht.</p>
<p><b>§ 10</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Als paritätische Schlichtungsbehörde gemäss Art. 200 Abs. 2 Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, müssen vor Einleitung eines Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden; wird die Diskriminierung nur als Nebenpunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ.</p>	<p><del>§ 10</del> <b>§ 11</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 11</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Als paritätische Schlichtungsbehörde gemäss Art. 200 Abs. 2 Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt</p> <p><sup>2</sup> Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, müssen vor Einleitung eines Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden; wird die Diskriminierung nur als Nebenpunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p><sup>3</sup> Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen kann das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, sobald eine schriftliche Entscheidung der vorgesetzten Stelle zur geltend gemachten Diskriminierung vorliegt oder eine solche auf Verlangen nicht innert 30 Tagen erlassen wird.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><sup>3</sup> Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen kann das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, sobald eine schriftliche Entscheidung der vorgesetzten Stelle zur geltend gemachten Diskriminierung vorliegt oder eine solche auf Verlangen nicht innert 30 Tagen erlassen wird.</p>
<p><b>§ 11</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> In Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen berät die Schlichtungsstelle die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.</p> <p><sup>2</sup> In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der ZPO.</p> <p><sup>3</sup> Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen erfüllt die Schlichtungsstelle die ihr weiter durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p><b>§ <del>11</del> 12</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>2</sup> In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der <del>ZPO</del> <b><u>Zivilprozessordnung</u></b>.</p> <p><sup>3</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 12</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> In Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen berät die Schlichtungsstelle die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.</p> <p><sup>2</sup> In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der Zivilprozessordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen erfüllt die Schlichtungsstelle die ihr weiter durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Aufgaben.</p>
<p><b>§ 12</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie elf Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. Bei der Besetzung ist auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.</p>	<p><b>§ <del>12</del> 13</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie <del>elf</del> <b><u>zwölf</u></b> Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. <del>Bei der Besetzung ist auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.</del></p>	<p><b>§ 13</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie zwölf Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p><sup>2</sup> Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden nehmen mit je vier Mitgliedern, die kantonale Verwaltung mit drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. Bei der Besetzung ist in jeder Delegation auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden <del>nehmen mit je vier Mitgliedern, die kantonale Verwaltung</del> <b><u>und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden nehmen mit einer Delegation von je vier</u></b> mit drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. Bei der Besetzung ist in jeder Delegation auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.</p> <p><sup>3</sup> <del>Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt.</del> <b><u>Die einzelne Kammer für eine Schlichtungsverhandlung ist gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zusammengesetzt.</u></b></p> <p><sup>4</sup> <b><u>Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt.</u></b></p>	<p><sup>2</sup> Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden nehmen mit einer Delegation von je vier Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz.</p> <p><sup>3</sup> Die einzelne Kammer für eine Schlichtungsverhandlung besteht aus einer vorsitzenden Person und ist gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zusammengesetzt.</p> <p><sup>4</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt.</p>
<p><b>§ 13</b> Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie Präsidium und Vizepräsidium werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der vertretenen Organisationen gewählt.</p>	<p><b>§ <del>13</del> 14</b> Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums</p> <p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 14</b> Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie Präsidium und Vizepräsidium werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der vertretenen Organisationen gewählt.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p><sup>2</sup> Vor der Wahl des Präsidiums oder des Vizepräsidiums hört der Regierungsrat die Fachstelle für Gleichstellung an.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><sup>2</sup> Vor der Wahl des Präsidiums oder des Vizepräsidiums hört der Regierungsrat die Fachstelle für Gleichstellung an.</p>
<p><b>§ 14</b> Ernennung der schriftführenden Personen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt eine schriftführende Person für die Verhandlungen der Schlichtungsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bedarf werden ausserordentliche schriftführende Personen mit Zustimmung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.</p>	<p><b>§ 14 15</b> Ernennung der schriftführenden Personen</p> <p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 15</b> Ernennung der schriftführenden Personen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt eine schriftführende Person für die Verhandlungen der Schlichtungsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bedarf werden ausserordentliche schriftführende Personen mit Zustimmung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.</p>
<p><b>§ 15</b> Amtdauer</p> <p><sup>1</sup> Die Amtdauer des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der schriftführenden Personen beträgt vier Jahre.</p>	<p><b>§ 15 16</b> Amtdauer</p> <p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 16</b> Amtdauer</p> <p><sup>1</sup> Die Amtdauer des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der schriftführenden Personen beträgt vier Jahre.</p>
<p><b>§ 16</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.</p> <p><sup>2</sup> In ihrer rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.</p>	<p><b>§ 16 17</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 17</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.</p> <p><sup>2</sup> In ihrer rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.</p>
<p><b>§ 17</b> Kosten und Entschädigung</p>	<p><b>§ 17 18</b> Kosten und Entschädigung</p>	<p><b>§ 18</b> Kosten und Entschädigung</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p><sup>1</sup> Die Kosten der Schlichtungsstelle inklusive der Entschädigung des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder, der schriftführenden Personen und der Kanzlei trägt der Kanton.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><sup>1</sup> Die Kosten der Schlichtungsstelle inklusive der Entschädigung des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder, der schriftführenden Personen und der Kanzlei trägt der Kanton.</p>
<p><b>§ 18</b> Stellung in Verwaltungs- und Zivilverfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium, das Vizepräsidium, die Mitglieder sowie die schriftführenden Personen der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht im Zeugenstand oder als Auskunftspersonen auftreten.</p>	<p><b>§ <del>18</del> 19</b> Stellung in Verwaltungs- und Zivilverfahren</p> <p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 19</b> Stellung in Verwaltungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium, das Vizepräsidium, die Mitglieder sowie die schriftführenden Personen der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht im Zeugenstand oder als Auskunftspersonen auftreten.</p>
<p><b>§ 19</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Für zivilrechtliche Streitigkeiten gelten die Art. 202 ff. ZPO. Diese Bestimmungen gelten analog auch für Verfahren in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren.</p> <p><sup>3</sup> Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann das Präsidium den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.</p> <p><sup>4</sup> Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.</p>	<p><b>§ <del>19</del> 20</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 20</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Für zivilrechtliche Streitigkeiten gelten die Art. 202 ff. ZPO. Diese Bestimmungen gelten analog auch für Verfahren in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren.</p> <p><sup>3</sup> Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann das Präsidium den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.</p> <p><sup>4</sup> Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.</p>
<p><b>§ 20</b> Spezialbestimmungen zum Verfahren in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen</p>	<p><b>§ <del>20</del> 21</b> Spezialbestimmungen zum Verfahren in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen</p>	<p><b>§ 21</b> Spezialbestimmungen zum Verfahren in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p><sup>1</sup> Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle ohne triftigen Grund keine Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500 bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnisnahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Keine Änderungen</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><sup>1</sup> Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle ohne triftigen Grund keine Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500 bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnisnahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.</p>
<p><b>§ 21</b> Datenerhebung</p> <p><sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle informiert das zuständige Departement jährlich in anonymisierter Form über die geführten Verfahren.</p>	<p><b>§ 21 <del>22</del></b> Datenerhebung</p> <p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 22</b> Datenerhebung</p> <p><sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle informiert das zuständige Departement jährlich in anonymisierter Form über die geführten Verfahren.</p>
	<p><b><u>4. Ausführungsbestimmungen [neuer Titel]</u></b></p>	<p><b><u>4. Ausführungsbestimmungen</u></b></p>
<p><b>§ 22</b> Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><b>§ 22 <del>23</del></b> <b>Ausführungsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p><b>§ 23</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
<p><b>II. Änderung anderer Erlasse</b></p>	<p><b>II. Änderung anderer Erlasse</b></p>	<p><b>II. Änderung anderer Erlasse</b></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p><b>1.</b> Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>1.</b> Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>1.</b> Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 6</b></p>	<p><b>§ 6</b></p>	<p><b>§ 6</b></p>
<p><sup>1</sup> Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 Zivilprozessordnung [ZPO] vom 19. Dezember 2008) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für die paritätischen Schlichtungsbehörden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 sowie des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom [Datum eingeben].</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>	<p><sup>1</sup> Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 Zivilprozessordnung [ZPO] vom 19. Dezember 2008) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für die paritätischen Schlichtungsbehörden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 sowie des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom [Datum eingeben].</p>
<p>Personalgesetz vom 17. November 1999 (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:</p>	<p>Personalgesetz vom 17. November 1999 (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:</p>	<p>Personalgesetz vom 17. November 1999 (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 16</b> Beschwerden betreffend das Arbeitsverhältnis</p>	<p><b>§ 16</b> Beschwerden betreffend das Arbeitsverhältnis</p>	<p><b>§ 16</b> Beschwerden betreffend das Arbeitsverhältnis</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p>4 Für Beschwerden, die Diskriminierungsstreitigkeiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen, sind die Bestimmungen des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom [Datum eingeben] anwendbar.</p>	<p>4 Für <del>Beschwerden, die Diskriminierungsstreitigkeiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann</del> <b><u>Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung</u></b> betreffen, sind die Bestimmungen des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom [Datum eingeben] anwendbar. <b><u>Es wird ein Schlichtungsverfahren durchgeführt.</u></b></p>	<p>4 Für Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, sind die Bestimmungen des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom [Datum eingeben] anwendbar. Es wird ein Schlichtungsverfahren durchgeführt.</p>
	<b>III.</b>	<b>III.</b>
<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>		<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<b>IV.</b>	<b>IV.</b>
<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 aufgehoben.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>	<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 aufgehoben.</p>





Basel, 17. Oktober 2023

Kommissionsbeschluss vom 17. Oktober 2023

## **Mitbericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

zum

### **Ratschlag zum Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz) (21.0829.01)**

sowie

### **Bericht zum Anzug Nora Bertschi und Konsorten be- treffend die Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung (17.5022)**

sowie

### **Bericht der Kommissionsminderheit**

zuhanden der

### **Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)**

# Inhalt

<b>I. Bericht der Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1 Ausgangslage .....	3
1.2 Vorgehen.....	3
1.3 Zum vorliegenden Mehrheitsbericht.....	4
<b>2. Erwägungen der Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission.....</b>	<b>5</b>
2.1 Grundsätzliche Erwägungen .....	5
2.2 Erwägungen zu «1. Allgemeines» .....	5
2.2.1 § 1 Absatz 1: Zweck.....	5
2.2.2 § 2 Absatz 1, Absatz 1a-d, Absatz 2: Begriffe .....	6
2.2.3 § 3 Absatz 1, Absatz 3: Allgemeiner Gleichstellungsauftrag .....	7
2.3 Erwägungen zu «2. Umsetzung» .....	8
2.3.1 § 4 Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5: Querschnittsaufgabe.....	8
2.3.2 § 5 Absatz 1, Absatz 2a, Absatz 2b, Absatz 2e, Absatz 3: Fachstelle .....	9
2.3.3 § 6 Absatz 1: Gleichstellungskommission.....	10
2.4 Erwägungen zu «3.1 Datenerhebung und Datenauswertung» (Vorschlag der JSSK) .....	11
2.4.1 § 7 (Vorschlag der JSSK).....	11
2.5 Erwägungen zu «3.2. Verfahren vor Kantonaler Schlichtungsstelle» .....	11
2.5.1 § 10 Absatz 2, Absatz 3: Geltungsbereich .....	11
2.5.2 § 13 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4: Zusammensetzung .....	12
<b>3. Antrag der Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission.....</b>	<b>14</b>
<b>4. Anhang: Synopse der Kommissionsmehrheit der GPK .....</b>	<b>15</b>
<b>II. Bericht der Minderheit der Geschäftsprüfungskommission .....</b>	<b>31</b>
<b>1. Zusammensetzung der GPK-Minderheit.....</b>	<b>31</b>
<b>2. Vorgeschichte und Einleitung .....</b>	<b>31</b>
<b>3. Anträge der Minderheit.....</b>	<b>32</b>
3.1 Nichteintreten .....	32
3.2 Zurückweisen .....	33
3.3 Anträge zu einzelnen Bestimmungen .....	34
3.3.1 § 1 Zweck .....	34
3.3.2 § 2 Begriffe .....	34
3.3.3 § 3 Allgemeiner Gleichstellungsauftrag .....	35
3.3.4 § 3 <sup>bis</sup> Kollisionsnormen (neu) .....	35
<b>4. Anhang: Synopse der Kommissionsminderheit (§ 1 bis § 3).....</b>	<b>36</b>

# **I. Bericht der Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission**

## **1. Einleitung**

### **1.1 Ausgangslage**

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2020 den Regierungsrat damit beauftragt, die formell-gesetzlichen Grundlagen für die Erweiterung des kantonalen Gleichstellungsauftrags, der sich aktuell auf die Gleichstellung von «Frauen» und «Männern» begrenzt, auf lesbische, schwule, bisexuelle, trans und inter Menschen (LGBTI) zu erweitern.

Mit dem vorliegenden Ratschlag zum Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung und dem damit einhergehenden Gesetzesentwurf schlägt der Regierungsrat ein neues Kantonalen Gleichstellungsgesetz (KGIG) vor, das eine rechtliche Grundlage für die Gleichstellung aller Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung darstellt. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesrevision sieht der Regierungsrat den Anzug Nora Bertschi und Konsorten betreffend die Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung (Geschäftsnummer: 17.5022) als erfüllt an.

Ausgehend von § 69 Abs. 5 (GO), in dem statuiert wird, dass sich die Geschäftsprüfungskommission auch mit rechtlichen Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern auseinandersetzen soll, hat die Kommission an der Sitzung des Grossen Rates vom 22. Juni 2022 einen Mitbericht zum neuen kantonalen Gleichstellungsgesetz beantragt.

### **1.2 Vorgehen**

Insgesamt hat die GPK das Geschäft an zwölf Sitzungen im Plenum behandelt und zusätzlich zwei Hearings durchgeführt.

Zuerst liess sie sich den Ratschlag vom Vorsteher und der Co-Generalsekretärin des Präsidialdepartements sowie der Leiterin der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern erläutern. Des Weiteren lud sie eine emeritierte Professorin für kantonales Staatsrecht der Universität Basel und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für Föderalismus der Universität Fribourg ein, um sich über den verfassungsmässigen Aspekten der neuen Gesetzgebung informieren zu lassen. Dabei stand die Frage im Vordergrund, ob es im Rahmen einer Revision des Gleichstellungsgesetzes überhaupt möglich ist, den Geschlechterbegriff auf Gesetzesstufe zeitgemäss zu definieren und entsprechend zu erweitern, wenn in der kantonalen Verfassung zwar ein allgemeines Diskriminierungsverbot formuliert ist, die Gleichstellungsvorgabe aber nur die Gleichstellung von Mann und Frau adressiert. Die beiden Expertinnen stellten fest, dass der Gleichstellungsauftrag, wie er nun im kantonalen Gesetz verwirklicht werden soll, nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern der Staat aufgrund des Diskriminierungsverbots sogar dazu verpflichtet sei. Zu diesem Hearing waren auch die Mitglieder der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) eingeladen.

Ausserdem nahm eine Delegation der GPK an zwei Hearings der JSSK zum KGIG teil. Am ersten Hearing, in dessen Fokus das Geschlecht aus der Gender-Law-Perspektive und die allgemeine Diskriminierungsfrage standen, waren die ehemalige Ombudsfrau des Kantons Zürich und die Projektleiterin der Abteilung für Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Basel-Stadt eingeladen. Am zweiten Hearing nahmen Vertretungen von verschiedenen Interessengruppen zur Gesetzesvorlage Stellung, namentlich die Frauenrechte beider Basel (frbb), Justitia ruft, Forschende des Zentrum Gender Studies der Universität Basel, der Runde Tisch LGBTIQ\* Basel, die Aids-Hilfe beider Basel (AHbB). Ausserdem teilgenommen hat der damalige Rechtsberater von Transgender Network Switzerland (TGNS), der die Regierung bei der Erarbeitung des Ratschlags beraten hat.

### 1.3 Zum vorliegenden Mehrheitsbericht

Bereits bei der am 23. März 2023 geführten Eintretensdebatte hat sich gezeigt, dass in der Kommission bei grundlegenden Punkten des Ratschlags und der Gesetzesvorlage unterschiedliche Ansichten und Sichtweisen bestehen.

Eine Minderheit der Kommission stellte den Antrag, nicht auf das Gesetz einzutreten, da für den vorliegenden Gesetzesvorschlag die juristischen Grundlagen in der Bundesverfassung fehlten, was für die Umsetzung des Gesetzes zwingend erforderlich sei. Nach Ansicht der Minderheit müsste stattdessen zunächst über eine Anpassung der kantonalen Verfassung abgestimmt werden. Erst, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten einer entsprechenden Verfassungsänderung zugestimmt hätte, könne eine entsprechende Gesetzesvorlage formuliert werden. Beim jetzigen Vorgehen handle es sich gemäss der Kommissionsminderheit hingegen um «Gesellschaftspolitik durch die Hintertüre», für die die entsprechende gesetzliche Grundlage fehle. Mit dem Erlass eines Gesetzes werde ein gesellschaftliches Zeichen gesetzt und es sei zu befürchten, dass die Verunsicherung der Menschen in ihre eigene Identität damit weiter befördert werden, gerade hinsichtlich der Erweiterung der Geschlechterbinarität.

Die Mehrheit der Kommission konnte das Argument, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die gesellschaftliche Debatte über das biologische und soziale Geschlecht sowie die Geschlechtsidentität vorwegnehme, hingegen nicht nachvollziehen und hielt es für wenig stichhaltig. Schliesslich hätten in den letzten Jahren gesellschaftliche Veränderungen stattgefunden, denen gerade auch in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen sei. Es sei wichtig, dass der Kanton sich mit diesen Veränderungen auf der Gesetzesebene auseinandersetze und dass das Gleichstellungsgesetz den heutigen Lebensbedingungen angepasst werde. Sowohl der Bundesgesetzgeber wie auch der kantonale Gesetzgeber liessen Raum für diese Debatte. Eine vorgängige Anpassung der Kantonsverfassung sei dafür nicht notwendig, da die Gleichstellung von Frauen und Männern durch die Ergänzung von zusätzlichen Perspektiven nicht infrage gestellt oder marginalisiert wird. Den Vorgaben der Verfassung wird auch mit der Ergänzung unverändert Folge geleistet. Die Maxime sei, dass niemand aufgrund wahrnehmbarer beziehungsweise nicht unmittelbar wahrnehmbarer Merkmale diskriminiert und ungleich behandelt werde. Daraus folge die Verpflichtung der Gesellschaft, positiv darauf hinzuwirken, dass keine Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen stattfinden. Dafür sei gesetzgeberisch eine entsprechende Absicherung nötig. Die vorliegende Anpassung des kantonalen Gleichstellungsgesetzes beinhalte daher auch einen proaktiven Aspekt, was vor diesem Hintergrund zu befürworten sei.

**Die Kommission hat mit 7 zu 5 Stimmen (bei einer Abwesenheit) Eintreten beschlossen.**

**Ein Antrag auf Rückweisung wurde mit 7 zu 5 Stimmen (bei einer Abwesenheit) abgelehnt.**

Obwohl sich die Kommissionsminderheit bereits zu diesem Zeitpunkt für einen Minderheitenbericht aussprach, kamen die Kommissionsmehrheit und -minderheit überein, zunächst die Gesetzesvorlage gemeinsam zu beraten und danach über das weitere Vorgehen und eine allfällige Trennung der Kommission in eine Mehr- und Minderheit zu beschliessen. Bei der anschliessenden ersten provisorischen Lesung des Gesetzesentwurfes fokussierte sich die Kommission darauf, welche Paragraphen und Absätze sie bei der weiteren Diskussion diskutieren wolle.

An ihrer Sitzung vom 15. Juni 2023 kam die Kommission zum Schluss, dass es sinnvoll wäre, den Gesetzesentwurf in Kenntnis der möglichen Änderungsvorschläge der JSSK weiterzuführen. Dies auch, um Doppelspurigkeiten zu verhindern und um zu prüfen, ob die GPK bei gewissen Paragraphen auf eigene Änderungsvorschläge direkt verzichten kann. Die GPK richtete darum eine entsprechende Anfrage an die Präsidentin der JSSK. Die JSSK stellte der GPK in der Folge ihre vorläufige Synopse (Stand: 31. Juli 2023) unter Geheimhaltung zu.

In Kenntnis der möglichen Änderungsvorschläge der JSSK führte die GPK an ihrer Sitzung vom 14. September 2023 eine weitere Lesung der Gesetzesvorlage durch. Dabei diskutierte sie die Gesetzesvorlage der Regierung auch im Lichte der von der JSSK angedachten Änderungsvorschläge. Sie diskutierte über einzelne Paragraphen und Absätze und stimmte über diverse Änderungsanträge aus der Kommission ab. Der Fokus der Diskussion lag auf der Formulierung des Zwecks (§ 1) und der Begriffe (§ 2) sowie der Umsetzung der Querschnittsaufgabe (§ 4), der Fachstelle (§ 5) und der Gleichstellungskommission (§ 6) wie auch der ausgewogenen Besetzung von

Strategie- und Aufsichtsgremien, namentlich den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Unternehmen (§ 7), und der Zusammensetzung der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfrage (§ 12).

Nach Abschluss der Lesung der Gesetzesvorlage der Regierung und der Änderungsvorschläge der JSSK diskutierte die Kommission über das weitere Vorgehen. Die GPK kam überein, dass die Grundanträge der Mehr- und Minderheit zu diametral unterschiedlich seien und darum eine Aufspaltung der GPK in eine Kommissionsmehrheit und -minderheit sinnvoll ist.

Die Minderheit wollte von ihrem Recht Gebrauch machen, einen eigenen Bericht zu verfassen und hat Daniel Albietz zum Sprecher bestimmt.

Der Mehrheit gehören an: Christian von Wartburg, Erich Bucher, Alexandra Dill, Laurin Hoppler, Pascal Pfister, Johannes Sieber, Andrea Strahm und Oliver Thommen. Sie hat Christian von Wartburg zum Sprecher bestimmt

## 2. Erwägungen der Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission

### 2.1 Grundsätzliche Erwägungen

Bei der Besprechung der Gesetzesvorlage ging die Kommissionsmehrheit der GPK jeweils so vor, dass sie zuerst über jeden Paragraphen und Absatz eine kurze Diskussion führte. In deren Rahmen wurde zunächst ausgemehrt, ob sie bei der Beratung dem Vorschlag des Regierungsrats oder jenem der JSSK folgen wolle. Danach konnten die Mitglieder der Kommissionsmehrheit Änderungsanträge stellen oder neue Vorschläge einbringen. Im Folgenden wird die Debatte, die die Kommissionsmehrheit zu den einzelnen Paragraphen und Absätzen geführt hat, abgebildet. Jene Paragraphen und Absätze, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, hat die Kommissionsmehrheit im Rahmen ihrer Beratung nicht besprochen.

Wie weiter oben erwähnt ist, hat sich die GPK bei ihrer Beratung auf die vorläufige Synopse der JSSK vom 31. Juli 2023 gestützt. In der synoptischen Darstellung verwendet die GPK die von der JSSK am 8. November 2023 bereinigte Version. Bei den Bereinigungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen, die keine inhaltlichen Auswirkungen nach sich ziehen.

### 2.2 Erwägungen zu «1. Allgemeines»

#### 2.2.1 § 1 Absatz 1: Zweck

##### § 1 Absatz 1

Der Inhalt des Zweckartikels wurde in der Kommissionsmehrheit der GPK ausführlich diskutiert und es wurden mehrere Änderungsanträge seitens der Kommissionsmitglieder gestellt.

Zunächst wurde der Antrag gestellt, dass alle Identitäten gleichwertig nebeneinander ins Gesetz geschrieben werden sollen. Folglich sollte es weder wie im Ratschlag der Regierung «*[...], namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität [...]*» noch wie im Vorschlag der JSSK «*[...], namentlich von Frauen und Männern sowie wegen Nichtbinarität, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit, [...]*», sondern «*[...], namentlich von Frauen und Männern, **nichtbinären, trans oder intergeschlechtlichen Personen** [...]*» heissen. Die Formulierung «*unter Berufung auf*» und «*wegen*» hat für die Kommissionsmehrheit einen pejorativen Beigeschmack. Die betroffenen Menschen beriefen sich schliesslich nicht auf Nonbinarität, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit, um Diskriminierung geltend zu machen, sondern sie seien potentiell von Diskriminierung betroffen, eben, weil sie nonbinär, trans oder intergeschlechtlich sind. Aktuell begrenze sich der gesetzliche Gleichstellungsauftrag auf die Gleichstellung von «Frauen» und «Männern». Darum sei es wichtig, dass nonbinäre, trans und intergeschlechtliche Menschen im Gesetzestext eines Gleichstellungsgesetzes auch sprachlich und gesetzestechnisch auf die gleiche Ebene wie Frauen und Männer gestellt würden, da nur so die Formulierung dem Geist des neuen Gleichstellungsgesetzes gerecht würde. Analog dazu

wurde innerhalb der Kommissionsmehrheit überlegt im Gesetzestext statt von «Frauen» und «Männern» dem amtlichen Geschlechtseintrag entsprechend von «weiblichen» und «männlichen» Personen oder sogar ausschliesslich von Menschen zu sprechen. Die Kommissionsmehrheit kam aber letztlich zum Schluss, dass es den Vorgaben der Kantonsverfassung besser entspricht, wenn man im Gesetzestext nicht von «weiblichen» und «männlichen» Personen spricht, sondern von «Männern» und «Frauen». Am Ende folgte die Kommissionsmehrheit bei 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen dem oben ausgeführten Antrag und entschied sich somit für folgende Variante: «[...], namentlich von Frauen und Männern, nichtbinären, trans und intergeschlechtlichen Personen, [...]». In der ersten Lesung des Berichtsentwurfs wurde der Antrag gestellt das «und» zwischen «Frauen und Männern» zu streichen, damit alle Identitäten auf der gleichen Ebene stehen. Als Gegenargument wurde genannt, dass das Wort «und» in diesem Kontext nicht dazu führt, dass die genannten Identitäten auf unterschiedlichen Ebenen stehen. Die Kommissionsmehrheit entschied sich bei 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung dafür, das Wort «und» nicht zu streichen.

Des Weiteren wurde beantragt, dass die oben genannte Ausführung von Geschlecht («[...], namentlich von Frauen und Männern, nichtbinären, trans und intergeschlechtlichen Personen, [...]») nicht unter § 1 – Zweck sondern erst unter § 2 – Begriffe aufgenommen werden soll. Dies wurde damit begründet, dass es wenig Sinn mache und zu einem Ungleichgewicht führe, wenn der Begriff «Geschlecht» unter § 1 ausgeführt werde, jener der «sexuellen Orientierung» aber nicht.

Es wurde darum vorgeschlagen, den Zweckartikel auf die Kernaussage zu reduzieren und lediglich auf das Geschlecht und die sexuelle Orientierung zu verweisen, ohne dass einer der beiden Begriffe bereits an dieser Stelle weiter ausgeführt werde («Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung zu bekämpfen.»). Die Begriffe «Geschlecht» und «sexuelle Orientierung» sollen beide erst unter § 2 definiert werden. Am Ende entschied die Kommissionsmehrheit der GPK bei 5-Nein-Stimmen, 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung jedoch diesem Antrag nicht zu folgen.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität, zu bekämpfen.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts <del>oder der sexuellen Orientierung</del>, namentlich von Frauen und Männern <del>oder unter Berufung auf</del> <u>sowie wegen Nichtbinarität, Transidentität, oder Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität, und der sexuellen Orientierung</u> zu bekämpfen.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, namentlich von Frauen und Männern, <u>nichtbinären, trans und intergeschlechtlichen Personen</u>, und der sexuellen Orientierung zu bekämpfen.</p>

## 2.2.2 § 2 Absatz 1, Absatz 1a-d, Absatz 2: Begriffe

### § 2 Absatz 1

Wie weiter oben beschrieben, hat sich die Kommissionsmehrheit der GPK dagegen entschieden, die Ausführung von Geschlecht in § 1 Absatz zu streichen und stattdessen erst in § 2 Absatz 1 aufzunehmen. Weiterhin beschloss die Kommissionsmehrheit der GPK einstimmig, bei § 2 Absatz 1 dem Vorschlag der JSSK zu folgen.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
<sup>1</sup> Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und das soziale Geschlecht:	<sup>1</sup> Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die <b>biologischen</b> Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und <b>das soziale die gesellschaftlichen Zuschreibungen von</b> Geschlecht <sub>2</sub> .	<sup>1</sup> Keine Änderungen gegenüber der JSSK

## § 2 Absatz 1a-d

Auch bei den Absätzen 1a-d beschloss die Kommissionsmehrheit der GPK einstimmig, dem Vorschlag der JSSK zu folgen und die vom Regierungsrat beantragten Ausführungen zu Geschlechtsmerkmalen, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und sozialem Geschlecht zu streichen.

## § 2 Absatz 2

Zunächst hat sich die Kommissionsmehrheit der GPK Überlegungen darüber gemacht, ob «oder» (gemäss «[...], zum wem sich eine Person romantisch **oder** sexuell hingezogen fühlt.») ein- oder ausschliesslich zu verstehen ist. Sie ist zum Schluss gekommen, dass es sich um eine einschliesslich gemeinte Formulierung handelt.

Grundsätzlich war die Kommissionsmehrheit der GPK aber weder mit dem Vorschlag der Regierung («romantisch») noch mit jenem der JSSK («emotional») gänzlich einverstanden. In den geisteswissenschaftlichen Disziplinen wird die romantische Liebe längst als ein historisch begründetes soziales Konstrukt und Produkt der Moderne verstanden, weswegen die Kommissionsmehrheit die Formulierung «romantisch» in diesem Zusammenhang als nicht mehr zeitgemäss erachtet. Die Zuschreibung «emotional» wiederum trifft den Sachverhalt auch nicht gänzlich, da sich eine Person auch zu anderen Menschen emotional hingezogen fühlen kann, ohne dass dies explizit in Verbindung mit deren sexueller Orientierung steht. Es ist nach Ansicht der Kommissionsmehrheit aber nachvollziehbar, warum die JSSK den emotionalen Aspekt an dieser Stelle aufnehmen wollte. Schliesslich wird in der Gesellschaft fälschlicherweise oft dazu tendiert, sexuelle Orientierung ausschliesslich auf sexuelle Aktivität zu reduzieren. Die sexuelle Orientierung spricht nach Auffassung der GPK das Begehren einer Person hinsichtlich des Geschlechts einer erwünschten Partnerin oder eines Partners für emotionale Verbundenheit, Liebe und Sexualität an. Dies gesetzlich zu definieren erachtet die GPK für schwierig und zieht darum eine reduzierte Definition vor.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
<sup>2</sup> Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person romantisch oder sexuell hingezogen fühlt.	<sup>2</sup> Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person romantisch <b>emotional</b> oder sexuell hingezogen fühlt.	<sup>2</sup> Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person <b>emotional oder sexuell</b> hingezogen fühlt.

### 2.2.3 § 3 Absatz 1, Absatz 3: Allgemeiner Gleichstellungsauftrag

Die Kommissionsmehrheit der GPK befürwortet, die in Absatz 1 und Absatz 3 von der JSSK angebrachten Präzisierungen hinsichtlich der «rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung» (Abs. 1) und «der intersektionalen Diskriminierung von Menschen» (Abs. 3). Der zusätzliche Verweis auf die intersektionale Diskriminierung berücksichtigt, dass Menschen aufgrund von mehreren Merkmalen diskriminiert werden können.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
<sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.	<sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der <b>rechtlichen und tatsächlichen</b> Gleichstellung von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.	<sup>1</sup> Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>3</sup> Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.	<sup>3</sup> Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der <b>intersektionalen</b> Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.	<sup>3</sup> Keine Änderungen gegenüber der JSSK

## 2.3 Erwägungen zu «2. Umsetzung»

### 2.3.1 § 4 Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5: Querschnittsaufgabe

#### § 4 Absatz 2

Die Kommissionsmehrheit der GPK begrüsst, dass der Regierungsrat einmal pro Legislatur die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung festlegen soll. Ihr ist es allerdings wichtig, dass dies nicht nur für den Kanton, sondern auch für die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Unternehmen gelten soll.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt periodisch die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.	<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt periodisch <b>einmal pro Legislatur</b> die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.	<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt einmal pro Legislatur die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung <b>im Kanton und den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Unternehmen</b> fest.

#### § 4 Absatz 3

Die Kommissionsmehrheit unterstützt den Vorschlag der JSSK, dass der Regierungsrat einen Aktionsplan erlässt, zu dem jedes Departement Massnahmen beiträgt.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
	<sup>3</sup> <b>Zur Umsetzung der Schwerpunkte erlässt der Regierungsrat jeweils einen Aktionsplan, zu dem jedes Departement Massnahmen beiträgt.</b>	<sup>3</sup> Keine Änderungen gegenüber der JSSK

#### § 4 Absatz 4

Ebenso befürwortet die Kommissionsmehrheit, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat einmal pro Legislatur Bericht zur Entwicklung der Gleichstellung im Kanton Basel-Stadt und zu den Massnahmenergebnissen erstattet.



Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
	<u><sup>4</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat einmal pro Legislatur Bericht zur Entwicklung der Gleichstellung im Kanton Basel-Stadt und zu den Massnahmenergebnissen.</u>	<sup>3</sup> Keine Änderungen gegenüber der JSSK

#### § 4 Absatz 5

Neu schlägt die Kommissionmehrheit der GPK einen Absatz vor, der analog zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) vorsieht, dass der Regierungsrat Vorlagen für Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat und Grossen Rat auf ihre gleichstellungsrechtliche Tragweite überprüft. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass keine Gesetze mit potentiell diskriminierenden Inhalten erlassen werden und die Tragweite der Gleichstellung in der Gesetzgebung verinnerlicht wird. Mit der Schaffung dieses Absatzes will die Kommissionmehrheit der GPK sicherstellen, dass das Thema Gleichstellung über alle Departemente hinweg gleichsam beachtet wird. Die Kommissionmehrheit stimmte dieser Ergänzung mit 7 Stimmen zu 1 Stimme zu.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
		<sup>5</sup> <u>Der Regierungsrat überprüft Vorlagen für Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat und den Grossen Rat auf ihre gleichstellungsrechtliche Tragweite.</u>

#### 2.3.2 § 5 Absatz 1, Absatz 2a, Absatz 2b, Absatz 2e, Absatz 3: Fachstelle

##### § 5 Absatz 1

Bei § 5 Absatz 1 folgte die Kommissionmehrheit der GPK grundsätzlich dem Vorschlag der Regierung, mit der von der JSSK vorgeschlagenen Änderung, dass der Kanton und nicht das zuständige Departement die Fachstelle führen soll. Die Kommissionmehrheit der GPK ist der Ansicht, dass die Begrifflichkeiten an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt werden müssen, diese werden bereits unter § 1 – Zweck und § 2 – Begriffe genannt. Diese Vorgaben von § 1 und § 2 gelten selbstverständlich für die in diesem Absatz genannte Fachstelle für Gleichstellung

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
<sup>1</sup> Das zuständige Departement führt eine Fachstelle für Gleichstellung.	<sup>1</sup> Das zuständige Departement <u>Der Kanton</u> führt eine Fachstelle für Gleichstellung. <u>Diese setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für die Gleichstellung von Menschen ein, die aufgrund von Nichtbinarität, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</u>	<sup>1</sup> <u>Das zuständige Departement Der Kanton</u> führt eine Fachstelle für Gleichstellung. <u>Diese setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für die Gleichstellung von Menschen ein, die aufgrund von Nichtbinarität, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</u>

##### § 5 Absatz 2a und 2b

Die Kommissionmehrheit schloss sich bei § 5 Absatz 2a und 2b dem Vorschlag der JSSK an. Sie erachtet die von der JSSK vorgenommenen Ergänzungen und Präzisierungen als sinnvoll.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
a) Sie berät die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Stellen, insbesondere bei der Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen.	a) Sie berät die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Stellen, insbesondere bei der Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen <b>im Rahmen des Aktionsplans nach § 4 Abs. 3.</b>	a) <i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
b) Sie koordiniert die Schwerpunktssetzung nach § 4 Abs. 2 und ist für deren Monitoring zuständig.	b) Sie koordiniert die Schwerpunktssetzung <b>Festlegung der Schwerpunkte</b> nach § 4 Abs. 2 <b>sowie die Erarbeitung des Aktionsplans nach § 4 Abs. 3</b> und ist für deren Monitoring zuständig.	b) <i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>

### § 5 Absatz 2e

Den Vorschlag der JSSK in diesem Zusammenhang von «Dritten» statt von «Privaten» zu sprechen hält die Kommissionmehrheit für zweckmässig (siehe auch § 5 Absatz 3).

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
e) Sie ist Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von Privaten.	e) Sie ist Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von <del>Privaten</del> <b>Dritten</b> .	e) <i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>

### § 5 Absatz 3

Analog zu § 5 Absatz 2e schlägt die Kommissionmehrheit der GPK vor, auch hier, statt «private Fachorganisationen» oder «Externe», «Dritte» zu schreiben.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
<sup>3</sup> Sie kann private Fachorganisationen damit beauftragen, Aufgaben insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung wahrzunehmen.	<sup>3</sup> Sie kann <del>private Fachorganisationen</del> <b>Externe</b> damit beauftragen, Aufgaben insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung wahrzunehmen.	<sup>3</sup> Sie kann <b>Externe Dritte</b> damit beauftragen, Aufgaben insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung wahrzunehmen.

## 2.3.3 § 6 Absatz 1: Gleichstellungskommission

### § 6 Absatz 1

Nach Ansicht der Kommissionmehrheit der GPK soll im Gesetz festgehalten werden, dass die Gleichstellungskommission für alle Departemente (und nicht nur für das zuständige Departement) beratend tätig ist, um auch in diesem Zusammenhang eine Sicherstellung des Themas Gleichstellung über alle Departemente hinweg zu garantieren. Zudem ist es der Kommissionmehrheit wichtig, festzuhalten, dass die Gleichstellungskommission ausschliesslich beratend tätig sein soll und deren Mitglieder unabhängig sein sollen.

Ursprünglich beinhaltete der vorgebrachte Änderungsvorschlag auch, dass die Gleichstellungskommission die politische Unabhängigkeit der Mitglieder garantieren und sie auf Good Governance achten soll. Diese Ergänzung wurde von der Kommissionmehrheit der GPK aber letztlich verworfen. Zwar war sie der Auffassung, dass dieses Anliegen berechtigt ist und in beratenden Kommissionen darauf hingearbeitet werden soll. Das vorliegende Gesetz sei jedoch der falsche Ort, diese übergeordnete Herausforderung zu regeln.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Gleichstellungskommission ein, die insbesondere das zuständige Departement unterstützt.	<sup>1</sup> Keine Änderungen	<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Gleichstellungskommission ein, die insbesondere das zuständige alle Departemente beratend unterstützt.

## 2.4 Erwägungen zu «3.1 Datenerhebung und Datenauswertung» (Vorschlag der JSSK)

### 2.4.1 § 7 (Vorschlag der JSSK)

#### § 7 (Vorschlag der JSSK)

Die Kommissionsmehrheit der GPK sprach sich bei 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen gegen eine Streichung des von der JSSK hinzugefügten § 7 Absatz 1 aus, der vorsieht, dass der Kanton, die Gemeinden sowie die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben eine geschlechterdifferenzierte Datenerhebung und Datenauswertung sicherstellen sollen. Für eine Streichung sprach, dass dies bereits im Lohngleichheitsanalysegesetz (LAG) geregelt sei. Durch diese Ergänzung würden beim Kanton, den Gemeinden und den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Unternehmen zusätzliche Daten erhoben, wobei nicht klar sei, was mit diesen Daten letztlich geschehe. Es wurde auch darauf verwiesen, es sei das Ziel der Gleichstellung, dass solche Differenzierungen immer weniger wichtiger sein sollten. Nach Auffassung der Minderheit der GPK-Mehrheit bestehen genügend Datengrundlagen für die kantonale Gleichstellungsarbeit.

Zugleich wurde aber gegen die Streichung argumentiert, dass es bezüglich des sogenannten Gender Data Gaps in der Medizin oder hinsichtlich Einkommens-, Renten- und Sorgearbeitslücken wichtig wäre, geschlechterdifferenzierte Datenerhebungen und Datenauswertungen durchzuführen.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
	<sup>1</sup> <u>Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben stellen eine geschlechterdifferenzierte Datenerhebung und Datenauswertung sicher, sofern die Geschlechterperspektive für den Zweck der Datenerhebung und Datenauswertung relevant ist.</u>	<sup>1</sup> Keine Änderungen gegenüber der JSSK

## 2.5 Erwägungen zu «3.2. Verfahren vor Kantonaler Schlichtungsstelle»

### 2.5.1 § 10 Absatz 2, Absatz 3: Geltungsbereich

#### § 10 Absatz 2 und Absatz 3

Die Kommissionsmehrheit unterstützt die Anpassungen der JSSK, in Absatz 2 und Absatz 3 von «kantonaalem und kommunalen Recht» zu sprechen.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Kantonale Schlichtungsstelle gelten sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht wie auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse des Kantons und der Gemeinden.	<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Schlichtungsstelle gelten sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht wie auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse <del>des Kantons und der Gemeinden</del> <b>nach kantonalem oder kommunalem Recht.</b>	<sup>2</sup> Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>3</sup> Die besonderen Bestimmungen des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten im Kanton Basel-Stadt sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmenden vorsieht.	<sup>3</sup> Die besonderen Bestimmungen des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten <del>im Kanton Basel-Stadt</del> sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse <b>nach kantonalem oder kommunalem Recht</b> , soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmenden vorsieht.	<sup>3</sup> Keine Änderungen gegenüber der JSSK

## 2.5.2 § 13 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4: Zusammensetzung

### § 13 Absatz 1

Bei §13 Absatz 1 schlägt die Kommissionsmehrheit der GPK vor, die Schlichtungsstelle mit einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen, wie dies bei der Besetzung von Kommission üblicherweise Usus ist. Die Schlichtungsstelle sollte dementsprechend mit 13 Mitgliedern (einem Präsidium, einem Vizepräsidium und elf Mitgliedern) besetzt werden. Zudem hält es die Kommissionsmehrheit der GPK für wichtig, dass in der Schlichtungsstelle neben Frauen und Männern auch Personen mit einer anderen Geschlechteridentität Einsitz haben können. Sie empfiehlt daher, dass die Schlichtungsstelle mindestens mit fünf Frauen und fünf Männern zu besetzen ist.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie elf Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. Bei der Besetzung ist auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.	<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie <b>zwölf</b> Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. <del>Bei der Besetzung ist auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.</del>	<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie <b>zwölf elf</b> Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen <b>mit 5 Frauen und 5 Männern</b> besetzt.

### § 13 Absatz 2

Die GPK folgt dem Ergänzungsvorschlag der JSSK allerdings mit Ausnahme einer Änderung der Anzahl an Mitgliedern entsprechend den Vorgaben von § 13 Abs. 1.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
<sup>2</sup> Die Organisationen der Arbeitnehmend-	<sup>2</sup> Die Organisationen der Arbeitnehmenden-	<sup>2</sup> Die Organisationen der Arbeitnehmenden-

den und der Arbeitgebenden nehmen mit je vier Mitgliedern, die kantonale Verwaltung mit drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. Bei der Besetzung ist in jeder Delegation auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.	den und der Arbeitgebenden nehmen mit je vier Mitgliedern, die kantonale Verwaltung <b>und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden nehmen mit einer Delegation von je vier</b> mit drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. Bei der Besetzung ist in jeder Delegation auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.	den und der Arbeitgebenden <b>nehmen mit je vier Mitgliedern</b> und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden nehmen mit einer Delegation von je <b>vier drei</b> Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz.
--	---	---

**§ 13 Absatz 3**

Die Kommissionsmehrheit der GPK unterstützt den Vorschlag der JSSK einstimmig, dass die einzelne Kammer für eine Schlichtungsverhandlung aus einer vorsitzenden Person besteht und gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung zusammengesetzt ist.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
<sup>3</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt.	<sup>3</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt. <b>Die einzelne Kammer für eine Schlichtungsverhandlung besteht aus einer vorsitzenden Person und ist gemäss den Bestimmungen der ZPO zusammengesetzt.</b>	<sup>3</sup> Keine Änderungen gegenüber der JSSK

**§ 13 Absatz 4**

Auch bei § 13 Absatz 4 unterstützt die Kommissionsmehrheit der GPK den im folgenden aufgeführten Vorschlag der JSSK bezüglich dessen, dass das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle je eine Person innehat, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (GOG) erfüllt.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Änderungen der JSSK	Antrag der GPK
	<sup>4</sup> <b>Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt.</b>	<sup>4</sup> Keine Änderungen gegenüber der JSSK

### **3. Antrag der Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt die Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, die von der Kommissionsmehrheit der GPK vorgeschlagenen Gesetzesänderungen aufzunehmen.

Die Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2023 einstimmig verabschiedet und Christian von Wartburg zum Sprecher bestimmt.

Namens der Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission

Christian von Wartburg, Präsident

## 4. Anhang: Synopse der Kommissionsmehrheit der GPK

### Synopse

#### Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: **Totalrevision**

Geändert: 162.100

Aufgehoben: –

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK
	<b>Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG)</b>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
	gestützt auf <b>Art. 8 Abs. 1–3 und Art. 35 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999</b> <sup>1)</sup> , § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 <sup>2)</sup> , das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995 <sup>3)</sup> , nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0829.01 vom 24. Mai 2022 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom [Datum eingeben],	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
	<i>beschliesst:</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
	<b>I.</b>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>

1) SR101  
2) SG 111.100  
3) SR 151.1

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK
<b>1. Allgemeines</b>	<b>1. Allgemeines</b>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<b>§ 1</b> Zweck	<b>§ 1</b> Zweck	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität, zu bekämpfen.	<sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts <del>oder der sexuellen Orientierung</del> , namentlich von Frauen und Männern <del>oder unter Berufung auf</del> <b>sowie wegen Nichtbinarität, Transidentität, oder Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität, und der sexuellen Orientierung</b> zu bekämpfen.	<sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, namentlich von Frauen und Männern, <b>nichtbinären, trans und intergeschlechtlichen Personen</b> , und der sexuellen Orientierung zu bekämpfen.
<b>§ 2</b> Begriffe	<b>§ 2</b> Begriffe	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>1</sup> Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und das soziale Geschlecht:	<sup>1</sup> Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die <b>biologischen</b> Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und <del>das soziale</del> <b>die gesellschaftlichen Zuschreibungen von</b> Geschlecht:.	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
a) Geschlechtsmerkmale sind die physischen Eigenschaften eines Menschen bezüglich des Geschlechts, einschliesslich Genitalien und anderer Teile der geschlechtlichen und reproduktiven Anatomie, Chromosomen, Hormone sowie sekundäre körperliche Merkmale.	a) <i>Gelöscht.</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>



<b>Ratschlag</b>	<b>Änderungen der JSSK</b>	<b>Änderungen der Mehrheit der GPK</b>
b) Geschlechtsidentität ist das individuelle Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, die mit dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht übereinstimmen kann, aber nicht muss; dies schliesst die Wahrnehmung des eigenen Körpers mit ein, darunter auch die freiwillige Veränderung von Geschlechtsmerkmalen durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe.	b) <i>Gelöscht.</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
c) Geschlechtsausdruck bezeichnet die Darstellung der Geschlechtlichkeit eines Menschen im physischen Erscheinungsbild sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede und kann mit der geschlechtlichen Identität eines Menschen übereinstimmen oder nicht.	c) <i>Gelöscht.</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
d) Soziales Geschlecht umfasst die gesellschaftlichen und kulturellen Zuschreibungen von Geschlecht.	d) <i>Gelöscht.</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
² Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person romantisch oder sexuell hingezogen fühlt.	² Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person <del>romantisch</del> <b>emotional</b> oder sexuell hingezogen fühlt.	² Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person <b>emotional oder sexuell</b> hingezogen fühlt.
³ Eine Diskriminierung ist die ungerechtfertigte Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung und kann in direkter, indirekter oder intersektionaler Form vorliegen.	³ <i>keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<b>§ 3</b> Allgemeiner Gleichstellungsauftrag	<b>§ 3</b> Allgemeiner Gleichstellungsauftrag	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>

<b>Ratschlag</b>	<b>Änderungen der JSSK</b>	<b>Änderungen der Mehrheit der GPK</b>
<p><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der <b>rechtlichen und tatsächlichen</b> Gleichstellung von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>
<p><sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass Menschen weder direkt noch indirekt diskriminiert werden.</p>	<p><sup>2</sup> <i>keine Änderungen</i></p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>
<p><sup>3</sup> Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.</p>	<p><sup>3</sup> Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der <b>intersektionalen</b> Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.</p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>
<p><b>2. Umsetzung</b></p>	<p><b>2. Umsetzung</b></p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>
<p><b>§ 4</b> Querschnittsaufgabe</p>	<p><b>§ 4</b> Querschnittsaufgabe</p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>
<p><sup>1</sup> Die Verwirklichung der Gleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe, für die jedes Departement in seinen Fachbereichen zuständig ist.</p>	<p><sup>1</sup> <i>keine Änderungen</i></p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt periodisch die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt <del>periodisch</del> <b>einmal pro Legislatur</b> die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt einmal pro Legislatur die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung <b>im Kanton und den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Unternehmen</b> fest.</p>
	<p><sup>3</sup> <b><u>Zur Umsetzung der Schwerpunkte erlässt der Regierungsrat jeweils einen Aktionsplan, zu dem jedes Departement Massnahmen beiträgt.</u></b></p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK
	<p><sup>4</sup> <u>Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat einmal pro Legislatur Bericht zur Entwicklung der Gleichstellung im Kanton Basel-Stadt und zu den Massnahmenergebnissen.</u></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
		<p><sup>5</sup> <u>Der Regierungsrat überprüft Vorlagen für Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat und den Grossen Rat auf ihre gleichstellungsrechtliche Tragweite.</u></p>
<p><b>§ 5</b> Fachstelle</p>	<p><b>§ 5</b> Fachstelle</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p><sup>1</sup> Das zuständige Departement führt eine Fachstelle für Gleichstellung.</p>	<p><sup>1</sup> Das zuständige Departement <b>Der Kanton</b> führt eine Fachstelle für Gleichstellung. <b>Diese setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für die Gleichstellung von Menschen ein, die aufgrund von Nichtbinarität, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</b></p>	<p><sup>1</sup> <b>Das zuständige Departement Der Kanton</b> führt eine Fachstelle für Gleichstellung. <b>Diese setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für die Gleichstellung von Menschen ein, die aufgrund von Nichtbinarität, Transidentität, Intergeschlechtlichkeit oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</b></p>
<p><sup>2</sup> Die Fachstelle hat namentlich folgende Aufgaben:</p>	<p><sup>2</sup> <i>Keine Änderungen</i></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p>a) Sie berät die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Stellen, insbesondere bei der Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen.</p>	<p>a) Sie berät die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Stellen, insbesondere bei der Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen <b>im Rahmen des Aktionsplans nach § 4 Abs. 3.</b></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK
b) Sie koordiniert die Schwerpunktsetzung nach § 4 Abs. 2 und ist für deren Monitoring zuständig.	b) Sie koordiniert die Schwerpunktsetzung <b>Festlegung der Schwerpunkte</b> nach § 4 Abs. 2 <b>sowie die Erarbeitung des Aktionsplans nach § 4 Abs. 3</b> und ist für deren Monitoring zuständig.	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
c) Sie überprüft kantonale Erlassentwürfe auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung.	c) <i>Keine Änderungen</i>	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
d) Sie entwickelt eigene Massnahmen und Projekte und setzt diese um.	d) <i>Keine Änderungen</i>	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
e) Sie ist Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von Privaten.	e) Sie ist Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von <del>Privaten</del> <b>Dritten</b> .	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
f) Sie fördert externe Beratungs- und Unterstützungsangebote.	f) <i>Keine Änderungen</i>	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
g) Sie sensibilisiert die Bevölkerung für gleichstellungsrelevante Themen.	g) <i>Keine Änderungen</i>	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
h) Sie vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, kantonalen und nationalen Gleichstellungsstellen, der Wissenschaft sowie Privaten.	h) <i>Keine Änderungen</i>	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>3</sup> Sie kann private Fachorganisationen damit beauftragen, Aufgaben insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung wahrzunehmen.	<sup>3</sup> Sie kann <del>private Fachorganisationen</del> <b>Externe</b> damit beauftragen, Aufgaben insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung wahrzunehmen.	<sup>3</sup> Sie kann <b>Externe Dritte</b> damit beauftragen, Aufgaben insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung wahrzunehmen.
<b>§ 6</b> Gleichstellungskommission	<b>§ 6</b> Gleichstellungskommission	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Gleichstellungskommission ein, die insbesondere das zuständige Departement unterstützt.	<sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Gleichstellungskommission ein, die <b>insbesondere das zuständige alle</b> Departemente <b>beratend</b> unterstützt.

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Aufgaben.</p>	<p><sup>2</sup> Keine Änderungen</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p><b>3. Besondere Bestimmungen</b></p>	<p><b>3. Besondere Bestimmungen</b></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
	<p><i>Aufgrund des Einschubs eines neuen Titels und eines neuen Paragraphen verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern und Paragraphen entsprechend.</i></p>	
	<p><b><u>3.1. Datenerhebung und Datenauswertung</u></b></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
	<p><b><u>§ 7</u></b></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
	<p><b><u><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben stellen eine geschlechterdifferenzierte Datenerhebung und Datenauswertung sicher, sofern die Geschlechterperspektive für den Zweck der Datenerhebung und Datenauswertung relevant ist.</u></b></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p><b>3.1 Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien</b></p>	<p><b>3.1<sup>2</sup> Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien</b></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p><b>§ 7</b> Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen</p>	<p><b>§ 7 <sup>8</sup></b> Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p><sup>1</sup> Der Kanton strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsgremien an, namentlich in Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsgremien an, namentlich in Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Unternehmen.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>

<b>Ratschlag</b>	<b>Änderungen der JSSK</b>	<b>Änderungen der Mehrheit der GPK</b>
<sup>2</sup> In Strategie- und Aufsichtsgremien, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden, stellen diese im Rahmen ihrer Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind.	<sup>2</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>3</sup> Bestellen öffentliche Organe des Kantons ein Strategie- und Aufsichtsgremium nur teilweise, so kommen sie im Rahmen ihrer Wahlbefugnis der Drittelsquote gemäss Abs. 2 nach und setzen sich bezüglich der Übrigen zu Wählenden dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von Abs. 2 entspricht.	<sup>3</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>4</sup> In Verhandlungen zu Vereinbarungen setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Vorschriften zu Strategie- und Aufsichtsgremien auch den Erfordernissen von Abs. 2 entsprechen.	<sup>4</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>5</sup> Die vorstehenden Absätze kommen auch bei Ersatzwahlen zur Anwendung.	<sup>5</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<b>§ 8</b> Privat- und gemischtwirtschaftliche Unternehmen	<b>§ 8 9</b> Privat- und gemischtwirtschaftliche Unternehmen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>1</sup> Wer den Kanton von Amtes wegen in einem Strategie- und Aufsichtsgremium eines privat- oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens vertritt, setzt sich dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von § 7 Abs. 1 und 2 entspricht.	<sup>1</sup> Wer den Kanton von Amtes wegen in einem Strategie- und Aufsichtsgremium eines privat- oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens vertritt, setzt sich dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von § 7 <u>8</u> Abs. 1 und 2 entspricht.	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<b>3.2 Verfahren vor Kantonaler Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen</b>	<b>3.23 Verfahren vor Kantonaler Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen</b>	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<b>§ 9</b> Geltungsbereich	<b>§ 9 10</b> Geltungsbereich	Keine Änderungen gegenüber der JSSK

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK
<p><sup>1</sup> Für Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, kommt das Verfahren vor der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen zur Anwendung.</p>	<p><sup>1</sup> Keine Änderungen</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Kantonale Schlichtungsstelle gelten sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht wie auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse des Kantons und der Gemeinden.</p>	<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Schlichtungsstelle gelten sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht wie auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse <del>des Kantons und der Gemeinden</del> <b>nach kantonalem oder kommunalem Recht.</b></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p><sup>3</sup> Die besonderen Bestimmungen des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten im Kanton Basel-Stadt sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmenden vorsieht.</p>	<p><sup>3</sup> Die besonderen Bestimmungen des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten <del>im Kanton Basel-Stadt</del> sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse <b>nach kantonalem oder kommunalem Recht</b>, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmenden vorsieht.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p><b>§ 10</b> Zuständigkeit</p>	<p><b>§ 10 11</b> Zuständigkeit</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p><sup>1</sup> Als paritätische Schlichtungsbehörde gemäss Art. 200 Abs. 2 Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.</p>	<p><sup>1</sup> Keine Änderungen</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>

<b>Ratschlag</b>	<b>Änderungen der JSSK</b>	<b>Änderungen der Mehrheit der GPK</b>
<sup>2</sup> Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, müssen vor Einleitung eines Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden; wird die Diskriminierung nur als Nebensache geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ.	<sup>2</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>3</sup> Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen kann das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, sobald eine schriftliche Entscheidung der vorgesetzten Stelle zur geltend gemachten Diskriminierung vorliegt oder eine solche auf Verlangen nicht innert 30 Tagen erlassen wird.	<sup>3</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<b>§ 11</b> Aufgaben	<b>§ 11 12</b> Aufgaben	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>1</sup> In Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen berät die Schlichtungsstelle die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.	<sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>2</sup> In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der ZPO.	<sup>2</sup> In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der Zivilprozessordnung.	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>3</sup> Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.	<sup>3</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>4</sup> Im Übrigen erfüllt die Schlichtungsstelle die ihr weiter durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Aufgaben.	<sup>4</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<b>§ 12</b> Zusammensetzung	<b>§ 12 13</b> Zusammensetzung	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>



Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK
<p><sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie elf Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. Bei der Besetzung ist auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.</p>	<p><del>1 Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie elf Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. Bei der Besetzung ist auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.</del></p>	<p>1 Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie <del>elf</del> <b>zwölf elf</b> Mitgliedern und ist mindestens <del>zur Hälfte mit Frauen</del> <b>mit 5 Frauen und 5 Männern</b> besetzt.</p>
<p><sup>2</sup> Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden nehmen mit je vier Mitgliedern, die kantonale Verwaltung mit drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. Bei der Besetzung ist in jeder Delegation auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.</p>	<p><del>2 Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden nehmen mit je vier Mitgliedern, die kantonale Verwaltung und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden nehmen mit einer Delegation von je vier mit drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. Bei der Besetzung ist in jeder Delegation auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.</del></p>	<p>2 Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden <b>nehmen mit je vier Mitgliedern</b> und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden nehmen mit einer Delegation von je <del>vier</del> <b>drei</b> Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz.</p>
<p><sup>3</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt.</p>	<p><del>3 Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt.</del>  <b>Die einzelne Kammer für eine Schlichtungsverhandlung besteht aus einer vorsitzenden Person und ist gemäss den Bestimmungen der ZPO zusammengesetzt.</b></p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>
	<p><b><u>4 Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle hat je eine Person inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllt.</u></b></p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>

<b>Ratschlag</b>	<b>Änderungen der JSSK</b>	<b>Änderungen der Mehrheit der GPK</b>
<b>§ 13</b> Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums	<b>§ 13 14</b> Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie Präsidium und Vizepräsidium werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der vertretenen Organisationen gewählt.	<sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>2</sup> Vor der Wahl des Präsidiums oder des Vizepräsidiums hört der Regierungsrat die Fachstelle für Gleichstellung an.	<sup>2</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<b>§ 14</b> Ernennung der schriftführenden Personen	<b>§ 14 15</b> Ernennung der schriftführenden Personen	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt eine schriftführende Person für die Verhandlungen der Schlichtungsstelle.	<sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>2</sup> Bei Bedarf werden ausserordentliche schriftführende Personen mit Zustimmung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.	<sup>2</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<b>§ 15</b> Amtsdauer	<b>§ 15 16</b> Amtsdauer	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der schriftführenden Personen beträgt vier Jahre.	<sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<b>§ 16</b> Aufsicht	<b>§ 16 17</b> Aufsicht	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>

<b>Ratschlag</b>	<b>Änderungen der JSSK</b>	<b>Änderungen der Mehrheit der GPK</b>
<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.	<sup>1</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>2</sup> In ihrer rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.	<sup>2</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<b>§ 17</b> Kosten und Entschädigung	<b>§ 17 18</b> Kosten und Entschädigung	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>1</sup> Die Kosten der Schlichtungsstelle inklusive der Entschädigung des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder, der schriftführenden Personen und der Kanzlei trägt der Kanton.	<sup>1</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<b>§ 18</b> Stellung in Verwaltungs- und Zivilverfahren	<b>§ 18 19</b> Stellung in Verwaltungs- und Zivilverfahren	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>1</sup> Das Präsidium, das Vizepräsidium, die Mitglieder sowie die schriftführenden Personen der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht im Zeugenstand oder als Auskunftspersonen auftreten.	<sup>1</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<b>§ 19</b> Verfahren	<b>§ 19 20</b> Verfahren	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>1</sup> Für zivilrechtliche Streitigkeiten gelten die Art. 202 ff. ZPO. Diese Bestimmungen gelten analog auch für Verfahren in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten.	<sup>1</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>2</sup> Das Präsidium instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren.	<sup>2</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK

<b>Ratschlag</b>	<b>Änderungen der JSSK</b>	<b>Änderungen der Mehrheit der GPK</b>
<sup>3</sup> Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann das Präsidium den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.	<sup>3</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>4</sup> Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.	<sup>4</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<b>§ 20</b> Spezialbestimmungen zum Verfahren in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen	<b>§ 20 21</b> Spezialbestimmungen zum Verfahren in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>1</sup> Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle ohne triftigen Grund keine Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500 bestraft werden.	<sup>1</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>2</sup> Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnisnahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen.	<sup>2</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>3</sup> Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.	<sup>3</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<b>§ 21</b> Datenerhebung	<b>§ 21 22</b> Datenerhebung	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle informiert das zuständige Departement jährlich in anonymisierter Form über die geführten Verfahren.	<sup>1</sup> Keine Änderungen	Keine Änderungen gegenüber der JSSK
	<b><u>4. Ausführungsbestimmungen</u></b>	Keine Änderungen gegenüber der JSSK

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK
<b>§ 22</b> Ausführungsbestimmungen	<b>§ 22 23</b> Ausführungsbestimmungen	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	<sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<b>II. Änderung anderer Erlasse</b>	<b>II. Änderung anderer Erlasse</b>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<b>1.</b> Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	<b>1.</b> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<b>§ 6</b>	<b>§ 6</b>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<sup>1</sup> Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 Zivilprozessordnung [ZPO] vom 19. Dezember 2008) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für die paritätischen Schlichtungsbehörden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 sowie des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom <u>[Datum eingeben]</u> .	<sup>1</sup> <i>Keine Änderungen</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
	Personalgesetz vom 17. November 1999 (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<b>§ 16</b> Beschwerden betreffend das Arbeitsverhältnis	<b>§ 16</b> Beschwerden betreffend das Arbeitsverhältnis	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK
<p>4 Für Beschwerden, die Diskriminierungsstreitigkeiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen, sind die Bestimmungen des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom [Datum eingeben] anwendbar.</p>	<p>4 Für <del>Beschwerden, die Diskriminierungsstreitigkeiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann</del> <b>Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis, die das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung</b> betreffen, sind die Bestimmungen des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom [Datum eingeben] anwendbar. <b>Es wird ein Schlichtungsverfahren durchgeführt.</b></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
	<p><b>III.</b></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
	<p>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
	<p><b>IV.</b></p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
	<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 aufgehoben.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>

## **II. Bericht der Minderheit der Geschäftsprüfungskommission**

### **1. Zusammensetzung der GPK-Minderheit**

Die Minderheit der GPK setzt sich zusammen aus:

- Daniel Albietz
- André Auderset
- Lukas Faesch
- Beat K. Schaller
- Daniela Stumpf

Die Kommissionminderheit hat Daniel Albietz zu ihrem Referenten bestimmt.

### **2. Vorgeschichte und Einleitung**

Die Mitglieder der Kommissionminderheit nahmen an zwölf Sitzungen der GPK zum vorliegenden Geschäft teil. Nachdem indessen die Eintretens- und die Rückweisungsfrage wie die folgenden Beratungen auch in Grundsatzfragen nahezu durchgehend ein Abstimmungsergebnis von 7:5 resp. 8:5 ergeben hatten, beschlossen die eingangs genannten GPK-Mitglieder, einen Minderheitsbericht auszuarbeiten.

Die Haupteinwände der GPK-Minderheit gegen das neue Gesetz sind grundsätzlicher Natur: Nach Auffassung der Minderheit ist die binäre Welt – die Einteilung der Geschlechter in Mann und Frau – nicht nur eine biologische Tatsache, sondern gerade mit Blick auf die Gleichstellung der Frauen unverzichtbar. Der Vernehmlassungsentwurf des Gesetzes enthielt nicht einmal die Begriffe Mann und Frau, obwohl Art. 8 der Schweizerischen Bundesverfassung wie auch § 9 der Kantonsverfassung nach wie vor von einem binären Geschlechtsverständnis bestimmt sind und festhalten, dass diesbezüglich nur Männer und Frauen einander gleichgestellt sind. Im leicht überarbeiteten Entwurf gemäss Ratschlag des Regierungsrates vom 25. Mai 2022 wurden Mann und Frau im Sinne eines Feigenblattes dann wieder eingeführt, jedoch nur «namentlich» und damit offenbar lediglich im Sinne einer «Schöpfungsvariante».

Die Kommissionminderheit stellt sich gegen die Aufhebung des binären Konzepts und die damit einhergehende faktische Abschaffung von Mann und Frau auf dem Wege eines kantonalen Gesetzes.

Nach den allgemeinen staats- und verfassungsrechtlichen Regeln wäre auch in der Schweiz zunächst eine gesamtgesellschaftliche Grundsatzdiskussion zu führen, ob Art. 8 der Bundes- und § 9 der Kantonsverfassung im Sinne einer Öffnung auf eine Vielzahl von Geschlechtern und Lebensformen geändert werden sollen. Ohne vorgängige Verfassungsänderung hat das vorgeschlagene Gesetz schlicht keine legitime Grundlage. Die Kommissionminderheit erachtet es als verfehlt und unehrlich, ohne Verfassungsänderung ein Gesetz von solcher Tragweite einzuführen und damit sozusagen durch die Hintertür und ohne verfassungsrechtliche Legitimation Gesellschaftspolitik zu betreiben.

Die Kommissionminderheit erachtet ferner auch den als missionarisch empfundenen Ansatz des Gesetzes als problematisch, indem auf Lehrpläne Einfluss genommen, auf Staatskosten die Informationsvermittlung für LGBTI-Themen intensiviert, die Schulsozialarbeit sensibilisiert und die LGBTI-Thematik auf vielerlei Weise (etwa über Lehrmittel und Kinderbücher) gefördert werden soll. Gerade in der persönlichen Entwicklung erachten es die Mitglieder der Kommissionminderheit nicht als zielführend, Kinder und Jugendliche bezüglich ihres Geschlechts zu verunsichern, sondern sie vielmehr in ihrer Identität zu stärken.

Im Rahmen der Anhörungen, welche JSSK und GPK teilweise gemeinsam durchführten, kam auch die Position einer Gruppe von Frauen zur Sprache, die sich unter dem Label «Justitia ruft» dezidiert gegen das Gesetz geäußert hat. Der Argumentation dieser Gruppe kann die Kommissionsminderheit einiges abgewinnen: «Justitia ruft» wehrt sich gegen das neue Gleichstellungsgesetz, weil es den politischen Kernauftrag, die Gleichstellung zwischen Mann und Frau zu verwirklichen, aus den Augen verliere, die Begriffe Gleichstellung und Diskriminierungsschutz vermische, nicht justiziabel sei und keine Lösung bei Interessenkonflikten vorsehe. Dieser Auffassung stimmt die Kommissionsminderheit zu einem guten Teil zu und folgt in den Hauptanträgen – wenn auch teilweise mit abweichender Begründung – denjenigen von «Justitia ruft» im Rahmen der Vernehmlassung sowie der Anhörung.

Entsprechend beantragt die mitberichtende GPK-Minderheit der JSSK als federführender Kommission mit nachstehenden Begründungen, es sei dem Grossen Rat Antrag zu stellen, auf den Entwurf eines kantonalen Gleichstellungsgesetzes (KGIG) nicht einzutreten und das Geschäft im Falle des Eintretens an den Regierungsrat zurückzuweisen. Für den Fall, dass die JSSK sowohl von einem Nichteintretens- wie auch von einem Rückweisungsantrag absehen sollte, unterbreitet ihr die GPK-Minderheit einzelne Änderungsanträge zuhanden des Grossen Rates, insbesondere zu den Einleitungsparagrafen des Gesetzesentwurfs. Soweit die nachstehenden Anträge durch die JSSK verworfen und dem Grossen Rat nicht unterbreitet werden, kündigt die GPK-Minderheit der Transparenz halber bereits jetzt an, ihre Anträge über ihren Referenten in die Ratsdebatte einzubringen.

### 3. Anträge der Minderheit

#### 3.1 Nichteintreten

Die GPK-Minderheit **beantragt** der JSSK einstimmig, dem Grossen Rat zu beantragen, auf die Vorlage **nicht einzutreten**.

Begründet wird dieser Antrag hauptsächlich damit, dass das vorgeschlagene Gesetz in der Sache völlig unnötig ist. Wie schon erwähnt, bestehen die Grundsätze der Geschlechtergleichheit und des Diskriminierungsverbots bereits auf Bundesverfassungsebene und auch in der kantonalen Verfassung ist das Anliegen längst abgedeckt. Ein zusätzliches programmatisches und letztlich symbolisches Gesetzeswerk ist unnötig und – soweit es den Geschlechtsbegriff über die Verfassung hinaus erheblich erweitert – verfassungswidrig.

Aufgrund der Ausgangslage wäre es auch gar nicht nötig gewesen, dem Grossen Rat einen Entwurf für ein Gleichstellungsgesetz zu unterbreiten: Am Anfang des politischen Prozesses stand zwar eine Motion von Nora Bertschi betreffend die Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung. Gemäss Antrag des Regierungsrates wurde die Motion dann aber bei der Zweitüberweisung in einen Anzug umgewandelt. Das Präsidialdepartement ist – unter der Federführung seiner Generalsekretärin Nora Bertschi – die Antwort bisher schuldig geblieben, weshalb der Anzug nun mit einem Leuchtturmprojekt in dieser Grösse und Widersprüchlichkeit beantwortet wurde. Sachgemäss wäre es aus Sicht der Kommissionsminderheit gewesen, das Anliegen zu prüfen und dem Grossen Rat zu berichten, welche Anliegen des Anzugs im Kanton Basel-Stadt nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen und etwa mittels einer schlichten Ergänzung des EG GIG erfüllt werden können.

Es scheint das Hauptziel des neuen KGIG zu sein, eine umstrittene Gendertheorie auf Gesetzesebene zu verankern. Dies führt zu Verwirrung, Widersprüchen und neuen Ungerechtigkeiten. Um Frauen und Männer sowie die LGBTI-Community vor Diskriminierung zu schützen, braucht es dieses Gesetz nicht. Mit dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann und dem kantonalen Einführungsgesetz (EG GIG, SG 140.100), welches sämtliche Anforderungen der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung sowie des Gleichstellungsgesetzes des Bundes erfüllt, sind alle gesetzlichen Grundlagen vorhanden und ist das Anliegen im Rahmen des verfassungsrechtlichen Rahmens umgesetzt und ohne Verfassungsänderungen auch nicht erweiterbar.

Weiter steht der Schutz vor Diskriminierung allen Menschen gleichermassen zu und ist als eine der Grundlagen des Rechtsstaates in Bundes- wie Kantonsverfassung verankert. Mit diesen rechtlichen



Grundlagen sind sowohl die Gleichstellung von Frau und Mann wie auch das Diskriminierungsverbot für alle, namentlich auch für die LGBTI-Community, bereits heute geltendes Recht (vgl. § 9 Abs. 2 KV: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des **Geschlechts**, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der **Lebensform**, der **sexuellen Orientierung**, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung.»). — Für den Diskriminierungsschutz ist somit ein zusätzliches Gesetz ebenfalls nicht nötig. Es braucht dafür insbesondere kein kantonales Gleichstellungsgesetz; denn der Schutz vor Diskriminierung wegen jeglicher Merkmale ist in der Bundesverfassung und etlichen Bundesgesetzen abschliessend geregelt (namentlich im Strafrecht, Gleichstellungsgesetz und Behindertengleichstellungsgesetz, im zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz und in weiteren privatrechtlichen Normen gegen Diskriminierung).

Ferner ist es unsinnig, solche Fragen auf diese Weise in einem einzelnen Halbkanton abweichend von der Restschweiz regeln zu wollen, insbesondere in einer so eng verzahnten Region wie der Nordwestschweiz. Insofern würde ein «BS-Sonderzug» einmal mehr zu regionaler Inkonsistenz und einem Flickenteppich an unterschiedlichen Regelungen in der Nordwestschweiz führen. Dies ist vermeid- und verzichtbar.

### 3.2 Zurückweisen

Die GPK-Minderheit **beantragt** der JSSK für den Fall, dass sie dem Grossen Rat entgegen dem Antrag der GPK-Minderheit keinen Nichteintretensantrag stellen will, einstimmig, dem Grossen Rat Rückweisung des Gesetzesentwurfs an den Regierungsrat zu beantragen.

Begründet wird dieser Antrag zusammengefasst damit, dass der Wortlaut der Gesetzesvorlage gemäss Ratschlag vom 25. Mai 2022 keine genügende verfassungsrechtliche Grundlage aufweist und kantonal ganz allgemein kein Spielraum und keine Kompetenz besteht, in dieser Frage zusätzlich zum bereits bestehenden EG GIG zu legiferieren.

Dies gilt besonders mit Blick auf den Umstand, dass der Entwurf vom bislang geltenden Grundsatz der zwei Geschlechter abweicht: Sowohl in Art. 8 BV als auch in § 9 der Kantonsverfassung findet die Gleichstellung ausschliesslich zwischen Mann und Frau statt. Der Wortlaut der BV (dem die Kantonsverfassung in nichts nachsteht), lässt diesbezüglich weder Zweifel noch Spielraum offen: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

Wie der Umstand, dass es auf kantonaler Ebene lediglich ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann gibt, verdeutlicht, gibt es in Fragen der Gleichstellung gar keine kantonale Gesetzgebungskompetenz. Für die Gleichstellungsgesetzgebung ist ausschliesslich der Bund zuständig (analog etwa dem Behindertengleichstellungsgesetz). Und selbst wenn es einen minimalen kantonalen Spielraum für zusätzliche Regelungen gäbe, so würde es an einer Grundlage in der Verfassung fehlen, beim Geschlechterbegriff von der Einteilung in Mann und Frau abzuweichen. Nach den bewährten Regeln unseres Rechtsstaates wäre es zur Einführung eines Gesetzes erforderlich, zuerst die Verfassung zu ändern und dann gestützt darauf ein neues Gesetz zu beschliessen.

Kommt hinzu, dass sich auch der Bundesrat bisher klar gegen die Einführung weiterer Geschlechter (oder auch nur eines 3. Geschlechts) ausgesprochen hat, letztmals im Dezember 2022 (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92335.html>).

An dieser Stelle sei zusätzlich der Hinweis erlaubt, dass der Widerspruch zu Kantons- und Bundesverfassung auch mittels einer Beschwerde ans Bundesgericht geltend gemacht und zu einer gerichtlichen Aufhebung des Gesetzes führen könnte. Der aktuelle Gesetzesentwurf ist demnach nicht nur mit dem Risiko eines Referendums behaftet, welches die GPK-Minderheit als überwiegend wahrscheinlich erachtet, sofern das Gesetz nicht substantiell nachgebessert wird, sondern auch mit dem zusätzlichen Risiko einer Rüge und Kassation aus Lausanne.

Die GPK-Minderheit erachtet es als nicht zielführend und fahrlässig, gesellschaftspolitisch und verfassungsrechtlich derart angreifbare Gesetzesvorlagen zu verabschieden und damit die gesellschaftliche und politische Polarisierung zu fördern, und ersucht den Grossen Rat in der Konsequenz, dieses undurchdachte und inkonsistente Gesetz an den Regierungsrat zur substanziellen Verbesserung zurückzuweisen, welche sich auch in einer lediglich punktuellen Ergänzung des EG GIG – soweit überhaupt notwendig – erschöpfen kann.

### 3.3 Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Für den Fall schliesslich, dass die JSSK auch den Rückweisungsantrag verwerfen sollte, beantragt die GPK-Minderheit der JSSK einstimmig, dem Grossen Rat für die Detailberatung folgende Änderungen einzelner Paragraphen zu beantragen:

#### 3.3.1 § 1 Zweck

Die GPK-Minderheit **beantragt** einstimmig folgende Fassung von § 1: *«Dieses Gesetz hat zum Zweck, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu verwirklichen sowie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung aufzuheben oder zu verhindern.»*

Die vorgeschlagene, vom Gesetzesentwurf substanziell abweichende Zwecksetzung leuchtet aufgrund der vorstehenden Ausführungen der GPK-Minderheit ohne weiteres ein: Abgesehen davon, dass die Formulierung von § 1 des Entwurfs umständlich und redundant ist (Weshalb ist die Verwirklichung der Gleichstellung zu fördern und nicht einfach die Gleichstellung?), widerspricht sie auch der Verfassung, indem die Gleichstellung nicht ausschliesslich Mann und Frau vorbehalten ist und die Verfassung keine Gleichstellung in Bezug auf die sexuelle Orientierung kennt. Soweit § 1 das Diskriminierungsverbot erwähnt, kann er wie gesagt nicht über die bestehenden Regeln im Bundesrecht und in der Kantonsverfassung hinausgehen.

#### 3.3.2 § 2 Begriffe

**Antrag der GPK-Minderheit** (einstimmig): § 2 ist ersatzlos zu streichen.

**Begründung:** Vorgeschlagen ist eine umstrittene und unnötige Geschlechtsdefinition, diese ist aufgrund der Neuformulierung von § 1 zudem obsolet. Der vierteiligen Geschlechterdefinition liegt überdies ein umstrittener Geschlechtsbegriff und ein kontroverses Geschlechterverständnis zugrunde. Der Diskurs in diesem Gebiet ist fliessend, die durch den Regierungsrat vorgeschlagene Definition entspricht lediglich dem aktuellen Stand der Geschlechterforschung und sollte angesichts seiner relativen Kurzlebigkeit und dem Umstand, dass solche Definitionen stets unterschiedlichen Strömungen und Interessen ausgesetzt sind, nicht zum Gesetzestext erhoben werden.

Falls der Streichungsantrag abgelehnt wird, **beantragt** die GPK-Minderheit einstimmig folgende Fassung von § 2:

<sup>1</sup> *Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die biologisch-genetischen Geschlechtsmerkmale (Mann und Frau) sowie genetische Varianten im Sinne der Intergeschlechtlichkeit.*

<sup>2</sup> *Gleichstellung bedeutet nach diesem Gesetz die Gleichstellung von Frau und Mann gemäss ihren biologischen Geschlechtsmerkmalen sowie die Gleichbehandlung von intergeschlechtlichen Personen.*

<sup>3</sup> *Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person sexuell hingezogen fühlt.*

<sup>4</sup> *[Gemäss Entwurf RR.]*

Mit den vorgeschlagenen Definitionen wird die Position der Kommissionsminderheit verdeutlicht, wonach das Geschlecht eines Menschen hauptsächlich genetisch determiniert wird und dass diese Tatsache auch nicht durch viele Worte, eine Diversifizierung des Geschlechterbegriffs oder die Einführung von 60 Geschlechtern wirksam in Frage gestellt werden kann. Damit besteht gesetzlich kein Raum für eine von Absatz 1 (gemäss Antrag GPK-Minderheit) abweichende Definition des Geschlechts.

Mit der Forderung in Absatz 2, auch intergeschlechtliche Personen gleich zu behandeln, verdeutlicht die GPK-Minderheit, dass sie das (sehr seltene) Phänomen der Intergeschlechtlichkeit durchaus anerkennt. Jedoch ist sie der Auffassung, dass die Herausforderungen solcher Personen nicht mit einem kantonalen Gleichstellungsgesetz, insbesondere nicht mit der Aufblähung des Geschlechterbegriffs, gelöst werden können, sondern auf Bundesebene zu regeln wären (falls es angesichts der wenigen Fälle überhaupt Regelungsbedarf gibt).

Bezüglich Abs. 3 ist die GPK-Minderheit der Auffassung, dass die Definition der sexuellen Orientierung auf die sexuelle Anziehung zu beschränken ist. Eine romantische oder emotionale Anziehung begründet nicht zwingend eine sexuelle Orientierung.

### 3.3.3 § 3 Allgemeiner Gleichstellungsauftrag

Die GPK-Minderheit **beantragt** einstimmig folgende Fassung von § 3 Absatz 1 (während die Absätze 2 und 3 unverändert bleiben sollen):

*Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Schutz von Personen, die aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.*

Die Begründung ergibt sich direkt und folgerichtig aus der zuvor beantragten und begründeten Neufassung von § 1 des Gesetzes.

### 3.3.4 § 3<sup>bis</sup> Kollisionsnormen (neu)

Die GPK-Minderheit beantragt einstimmig die Einführung eines neuen § 3<sup>bis</sup> (resp. eines neuen § 3, falls § 2 ihrem Antrag gemäss gestrichen und dadurch der § 3 des Entwurfes neu zu § 2 wird) mit folgendem Wortlaut:

*Im Konfliktfall haben sich die zuständigen Behörden an folgende Grundsätze zu halten:*

- 1. Bisherige, eigens für Frauen oder Männer eingerichtete Institutionen und Räume bleiben Personen des jeweiligen Geschlechts vorbehalten.*
- 2. Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität kann nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch frauen- bzw. männerspezifische Rechte verletzt werden.*
- 3. Für den Fall von Interessenkonflikten sind Richtlinien auszuarbeiten.*

Dieser neue Paragraf nimmt das Anliegen und einen konkreten Vorschlag der Gruppe «Justitia ruft» teilweise auf und will der Schwächung von spezifischen Frauen- und Männerrechten sowie der diesbezüglichen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte vorbeugen. Tatsache ist, dass Frauen sich in bisher geschützten Räumen durch die Gleichstellungsbestrebungen verschiedener Gruppen bedroht fühlen. Zu erwähnen sind hier exemplarisch Umkleidekabinen, Angehörigen des jeweiligen Geschlechts vorbehaltene Zonen (bspw. getrennte Toiletten, Saunen, Gefängnisse) sowie die bisherige, zunehmend in Auflösung begriffene Trennung von Männer- und Frauensport.

Insofern sind die drei vorgeschlagenen Kollisionsnormen selbsterklärend.

Zu den weiteren Paragrafen stellt die GPK-Minderheit vorderhand keine Änderungsanträge. Sollten JSSK und der Grosse Rat jedoch den Anträgen der Minderheit zu den §§ 1 bis 3<sup>bis</sup> folgen, versteht es sich von selbst, dass mit Blick auf die 2. Lesung auch die weiteren Paragrafen auf Änderungsbedarf überprüft und nötigenfalls angepasst werden müssten, damit die Konsistenz des Gesetzes gewahrt bleibt. Die GPK-Minderheit wird in diesem Fall für die dann wohl unvermeidliche 2. Lesung entsprechende Anträge vorbereiten.

Für die GPK-Minderheit

Der Referent: Daniel Albietz

#### 4. Anhang: Synopse der Kommissionsminderheit (§ 1 bis § 3)

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK	Änderungen der Minderheit der GPK
<b>1. Allgemeines</b>	<b>1. Allgemeines</b>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<b>§ 1</b> Zweck	<b>§ 1</b> Zweck	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intersexualität, Homo- oder Bisexualität, zu bekämpfen.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts <del>oder der sexuellen Orientierung</del>, namentlich von Frauen und Männern <del>oder unter Berufung auf</del> <b>sowie wegen Nichtbinarität, Transidentität, oder Intersexualität, und der sexuellen Orientierung</b> zu bekämpfen.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, namentlich von Frauen und Männern, <b>nichtbinären, trans und intergeschlechtlichen Personen</b>, und der sexuellen Orientierung zu bekämpfen.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die <b>Verwirklichung der</b> rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung <b>in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung</b> in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen <b>aufgrund des Geschlechts, namentlich von Frauen und Männern sowie wegen Nichtbinarität, Transidentität, oder Intersexualität, und der sexuellen Orientierung</b> zu bekämpfen. <b>von Frau und Mann zu verwirklichen sowie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung aufzuheben oder zu verhindern.</b></p>
<b>§ 2</b> Begriffe	<b>§ 2</b> Begriffe	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK	Änderungen der Minderheit der GPK
<p><sup>1</sup> Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und das soziale Geschlecht:</p>	<p><sup>1</sup> Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die <b>biologischen</b> Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und <del>das soziale</del> <b>die gesellschaftlichen Zuschreibungen von</b> Geschlecht.</p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>	<p><i>Falls dem Antrag auf Löschung von § 2 nicht gefolgt wird:</i>  <sup>1</sup> Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die biologischen <b>genetischen</b> Geschlechtsmerkmale <b>(Mann und Frau)</b>, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und die gesellschaftlichen Zuschreibungen von Geschlecht <b>sowie genetische Varianten im Sinne der Intergeschlechtlichkeit.</b></p>
<p>a) Geschlechtsmerkmale sind die physischen Eigenschaften eines Menschen bezüglich des Geschlechts, einschliesslich Genitalien und anderer Teile der geschlechtlichen und reproduktiven Anatomie, Chromosomen, Hormone sowie sekundäre körperliche Merkmale.</p>	<p>a) <i>Gelöscht.</i></p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>
<p>b) Geschlechtsidentität ist das individuelle Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, die mit dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht übereinstimmen kann, aber nicht muss; dies schliesst die Wahrnehmung des eigenen Körpers mit ein, darunter auch die freiwillige Veränderung von Geschlechtsmerkmalen durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe.</p>	<p>b) <i>Gelöscht.</i></p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i></p>

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK	Änderungen der Minderheit der GPK
c) Geschlechtsausdruck bezeichnet die Darstellung der Geschlechtlichkeit eines Menschen im physischen Erscheinungsbild sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede und kann mit der geschlechtlichen Identität eines Menschen übereinstimmen oder nicht.	c) <i>Gelöscht.</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
d) Soziales Geschlecht umfasst die gesellschaftlichen und kulturellen Zuschreibungen von Geschlecht.	d) <i>Gelöscht.</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>	<i>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</i>
			<p><i>Falls dem Antrag auf Löschung von § 2 nicht gefolgt wird:</i>  <sup>2</sup> <b>Gleichstellung bedeutet nach diesem Gesetz die Gleichstellung von Frau und Mann gemäss ihren biologischen Geschlechtsmerkmalen sowie die Gleichbehandlung von intergeschlechtlichen Personen.</b></p>
<sup>2</sup> Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person romantisch oder sexuell hingezogen fühlt.	<sup>2</sup> Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person <del>romantisch</del> <b>emotional</b> oder sexuell hingezogen fühlt.	<sup>2</sup> Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person <del>emotional</del> <del>oder sexuell</del> hingezogen fühlt.	<p><i>Falls dem Antrag auf Löschung von § 2 nicht gefolgt wird:</i>  <sup>2</sup> <sup>3</sup> Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person <b>emotional</b> <del>oder</del> sexuell hingezogen fühlt.</p>

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK	Änderungen der Minderheit der GPK
<p><sup>3</sup> Eine Diskriminierung ist die un gerechtfertigte Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung und kann in direkter, indirekter oder intersektionaler Form vorliegen.</p>	<p><sup>3</sup> keine Änderungen</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>	<p>Falls dem Antrag auf Löschung von § 2 nicht gefolgt wird:  <sup>3 4</sup> Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p><b>§ 3</b> Allgemeiner Gleichstellungsauftrag</p>	<p><b>§ 3</b> Allgemeiner Gleichstellungsauftrag</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der <b>rechtlichen und tatsächlichen</b> Gleichstellung von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur <b>Förderung der Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Menschen Frauen und Männern und zum Schutz von Personen</b>, die aufgrund des Geschlechts oder ihrer der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.</p>
<p><sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass Menschen weder direkt noch indirekt diskriminiert werden.</p>	<p><sup>2</sup> keine Änderungen</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>
<p><sup>3</sup> Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.</p>	<p><sup>3</sup> Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der <b>intersektionalen</b> Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der JSSK</p>

Ratschlag	Änderungen der JSSK	Änderungen der Mehrheit der GPK	Änderungen der Minderheit der GPK
			<p><b>§ 3<sup>bis</sup></b>  <b>Kollisionsnormen</b></p>
			<p><b><sup>1</sup> Im Konfliktfall haben sich die zuständigen Behörden an folgende Grundsätze zu halten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Bisherige, eigens für Frauen oder Männer eingerichtete Institutionen und Räume bleiben Personen des jeweiligen Geschlechts vorbehalten.</b></li> <li><b>2. Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität kann nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch frauen- bzw. männer-spezifische Rechte verletzt werden.</b></li> <li><b>3. Für den Fall von Interessenkonflikten sind Richtlinien auszuarbeiten.</b></li> </ol>